



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 28.06.2011 – 25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

- 174.** Curriculum für das Bachelorstudium Romanistik (Version 2011)
- 175.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Allgemeine Slawistik
- 176.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
- 177.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bulgarisch
- 178.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Polnisch
- 179.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Russisch
- 180.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Slowakisch
- 181.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Slowenisch
- 182.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tschechisch
- 183.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ukrainisch
- 184.** Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium in den Geistes- und Kulturwissenschaften – Slawistische Unterrichtsfächer
- 185.** 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Slawische Interkulturalität
- 186.** 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I
- 187.** 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II
- 188.** Curriculum für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011)
- 189.** Curriculum für das Bachelorstudium Koreanologie (Version 2011)
- 190.** Curriculum für das Bachelorstudium Klassische Philologie (Version 2011)
- 191.** 1. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium des Unterrichtsfachs Latein

192. 1. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium des Unterrichtsfachs Griechisch

193. 2. Änderung des Erweiterungscurriculums Deutsche Philologie

194. Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011)

195. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Dolmetschen

C U R R I C U L A

174. Curriculum für das Bachelorstudium Romanistik (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Romanistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Bachelorstudium *Romanistik* bildet die Studierenden zu sprachlich-kulturellen MittlerInnen in zahlreichen beruflichen Anwendungsfeldern aus, z.B. für die Bereiche Bildungsmanagement, Sprachplanung, internationales Projektmanagement, interkulturelle Kommunikation, Presse, Funk und Fernsehen, Kulturmanagement, Werbung, Marketing, Consulting, Tourismus sowie Verlags- und Bibliothekswesen.

Um angesichts dieses breiten Spektrums an Berufsmöglichkeiten die Studierenden mit möglichst multifunktionalen Kenntnissen und Fähigkeiten auszustatten, baut das Bachelorstudium Romanistik auf zwei Prinzipien auf: auf der Vermittlung einer sehr guten Sprachkompetenz in einer ersten und soliden Grundkenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache, sowie auf der Vermittlung einer breit fokussierten fachwissenschaftlichen Kompetenz. Neben den traditionellen Domänen der Sprach- und Literaturwissenschaft zählen hierzu die Medien- und Landeswissenschaft.

(2) Um das sehr gute Sprachniveau in der ersten romanischen Sprache zu erreichen ist das Einstiegslevel (gemäß Europäischem Referenzrahmen) in Französisch B1, in Italienisch wie Spanisch A2 und in Portugiesisch wie Rumänisch A1.

(3) Die fünf Säulen des Bachelorstudiums *Romanistik* und ihre Ziele:

Säule I: Sprachausbildung

Eine solide Sprachausbildung soll den Studierenden die sprachlichen Kompetenzen und Techniken des Kulturtransfers (Mediation) vermitteln, die den wissenschaftlichen Anforderungen des Studiums entsprechen und die Studierenden befähigen, in verschiedenen beruflichen Bereichen effektiv und professionell tätig zu werden.

Die Sprachausbildung im Rahmen des Romanistik-Studiums erfolgt in Wechselbeziehung mit der Sprach-, Literatur-, Landes- und Medienwissenschaft. Sie verläuft auf zwei Ebenen: der sprachkommunikativen und der metasprachlichen. Gefördert werden sowohl die sprachpraktischen Fertigkeiten als auch die metasprachlichen Kompetenzen (dies impliziert die Vermittlung von sprachwissenschaftlichen Kenntnissen). Dem Erwerb von schriftlichen und mündlichen Fertigkeiten wird gleiche Bedeutung beigemessen. Neben den Sprach- und Textkompetenzen werden kulturelle und interkulturelle Kompetenzen gefördert. Die romanischen Kulturkompetenzen und länderrelevanten Inhalte werden durch eine breit gefächerte Auswahl von authentischen Materialien (Literaturauszüge, Presseartikel, Filmausschnitte usw.) vermittelt und erarbeitet.

Am Ende des Bachelorstudiums sollen Studierende im Stande sein, ein breites Spektrum an audiovisuellen und wissenschaftlichen Texten im Bereich der Landes-, Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft mühelos zu verstehen und zu analysieren. Studierende sollen klar, gut strukturiert und ausführlich über komplexe Themen in der Fremdsprache frei vortragen und in der Interaktion mit Native Speakers (Dialoge, Gruppendiskussionen,

informale und formale Konversation) Inhalte und Meinungen in adäquater Form vermitteln können. Die impliziten Bedeutungen von mündlichen Äußerungen werden erfasst.

Die Studierenden sind im Stande, klare, gut strukturierte und ausführliche Texte zu komplexen Sachverhalten sowie eine begrenzte Anzahl an berufsorientierten Textsorten unter Verwendung angemessener Konnektoren, Sprachregister und stilistischer Varianten zu verfassen.

Die Studierenden sind mit den Grundbegriffen der Analyse literarischer und kulturwissenschaftlich orientierter Texte vertraut.

Sie können dabei differenzierte morphosyntaktische Strukturen und einen textsortenadäquaten Wortschatz für das berufliche Leben oder das Studium korrekt und sicher verwenden.

Es wird festgehalten, dass die in den romanistischen Studiengängen erlangte Sprachkompetenz mehr umfasst als die Beschreibungen des Europäischen Referenzrahmens, dies vor allem durch die Beschäftigung mit Metasprache und kontrastiver Linguistik sowie durch die intensive Arbeit an Texten.

Säule II: Sprachwissenschaft

Bildungsziele:

- Einsicht in die theoretischen und methodischen Grundlagen der allgemeinen und romanischen Sprachwissenschaft;
- Fähigkeit zum analytisch-kritischen Umgang mit der Systemhaftigkeit romanischer Sprachen;
- Fähigkeit zur Erfassung der soziokulturellen Bedingtheit der romanischen Sprachen und ihrer Komplexität und Heterogenität in der kommunikativen Praxis;
- Verständnis für die Historizität von Sprache und für die Formen ihrer wissenschaftlichen Erfassung (Sprachwandel, Sprachgeschichtsschreibung).

Studienziele:

- Überblickskenntnisse über die heutigen Sprachen der Romania;
- Fähigkeit zur analytischen Erfassung der Systemhaftigkeit der romanischen Sprachen und ihrer varietätenspezifischen Differenzierung;
- Fähigkeit zur Erfassung der soziohistorischen Variabilität romanischer Sprachen in ihrer medialen, textuellen, diskursiven und genderspezifischen Verfasstheit sowie in der kommunikativen Praxis;
- Verständnis für die Komplexität von Sprach- und Kulturkontakten in der Romania;
- Grundlegende Kenntnisse des Sprachwandels und der Sprachgeschichte in der Romania;
- Grundlegende Kenntnisse des Spracherwerbs und der Mehrsprachigkeitsdidaktik;
- Fähigkeit zur Produktion fachspezifischer Texte.

Säule III: Literaturwissenschaft

Bildungsziele:

- Verständnis für die anthropologischen Grundlagen des Literarischen (wie Fingieren, Imaginieren, Erzählen, Rollenspielen, Fähigkeit zum Erfahren von Rhythmus);
- Verständnis für die Historizität von Literatur und Literaturgeschichtsschreibung;
- Fähigkeit zum Erfassen der kulturwissenschaftlichen Dimension literarischer Texte (in Bezug auf Fragen etwa der Konstruktion von Gender und Ethnie, von religiösen und sozialen Ordnungen, von Kulturkontakten und Kulturkonflikten);
- Fähigkeit zum analytisch-kritischen Umgang mit literarischen Texten;
- Fähigkeit zum Erfassen der ästhetischen Dimension literarischer Texte;
- Verständnis für die grundlegenden Fragestellungen der Literaturtheorie.

Studienziele:

- Überblickskenntnisse über die jeweils sprachraumspezifische Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart;
- Fähigkeit zur methodengeleiteten Analyse von literarischen Texten, die dem gewählten Sprachraum zuzuordnen sind, sowie Fähigkeit zum Erfassen und Beschreiben der in diesem Sprachraum wichtigen literarischen Gattungen, ihrer kommunikativen Kontexte und Formen medialer Vermittlung;
- Grundlagen der Literaturvermittlung;
- Einsicht in die Funktion von (literarischen und nicht-literarischen) Übersetzungen, des Übersetzens und der Übersetzenden im Kulturtransfer und Fähigkeit zum Erkennen von Übersetzungsstrategien wie der Sichtbarmachung oder Vertuschung von Fremdheit im Prozess der Aneignung; Einsicht in die Historizität von Übersetzungen und Übersetzungspraktiken;
- Kenntnisse der Fachterminologie auf Deutsch und in der Zielsprache;
- Fähigkeit zur Produktion themeneinschlägiger mündlicher und schriftlicher Texte (in der eigenen und auf einem den Zielen der Sprachausbildung des Bachelorstudiums entsprechenden Niveau auch in der Zielsprache);
- Fähigkeit zur selbständigen Dokumentation und Recherche zu einem einschlägigen Thema (Bibliographieren, Kenntnis der einschlägigen Bibliotheken, kritischer Umgang mit der Internetrecherche); Grundlagen und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens; Einsicht in ethische Normen wissenschaftlichen Arbeitens.

Säule IV: Medienwissenschaft

Bildungsziele:

- Verständnis für Phänomene des Medialen und für die Historizität von Einzelmedien und Mediensystemen;
- Verständnis für Phänomene der Inter-, der Multi- und der Transmedialität;
- Fähigkeit zum Erfassen der kulturwissenschaftlichen Dimension von Medienprodukten (in Bezug auf Fragen etwa der Konstruktion von Gender und Ethnie, von religiösen und sozialen Ordnungen, von Kulturkontakten und Kulturkonflikten);
- Fähigkeit zum analytisch-kritischen Umgang mit Medienprodukten;
- Fähigkeit zum Erfassen der ästhetischen Dimension von Medienprodukten;
- Verständnis für die grundlegenden Fragestellungen der Medientheorie.

Studienziele:

- Überblickskenntnisse über die jeweils sprachraumspezifische Medienkultur und ihre Geschichte;
- Fähigkeit zur methodengeleiteten Analyse von Medienprodukten, die dem gewählten Sprachraum zuzuordnen sind (wie Filme, Fernsehsendungen und -formate, Radiosendungen, Produkte der Neuen Medien) sowie medialer Phänomene (wie Mündlichkeit/Schriftlichkeit, Theater, Übersetzen als Medientransfer);
- Grundlagen der Medienvermittlung;
- Grundlagen der Medienübersetzung und der vergleichenden Betrachtung der eigenen und der zielsprachigen Medienkulturen;
- Kenntnisse der Fachterminologie auf Deutsch und in der jeweiligen romanischen Zielsprache;
- Fähigkeit zur Produktion themeneinschlägiger mündlicher und schriftlicher Texte (in der eigenen und auf einem den Zielen der Sprachausbildung des Bachelorstudiums entsprechenden Niveau auch in der romanischen Zielsprache);

- Fähigkeit zur selbständigen Dokumentation und Recherche zu einem einschlägigen Thema (Bibliographieren, Kenntnis der einschlägigen Bibliotheken und Mediatheken, kritischer Umgang mit der Internetrecherche); Grundlagen und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens; Einsicht in ethische Normen wissenschaftlichen Arbeitens.

Säule V: Landeswissenschaft

Bildungsziele:

Ziel der Landeswissenschaft ist die Vermittlung und der Erwerb von Basis- und Orientierungswissen über Geographie, Geschichte und Gegenwart der Länder der gewählten Sprach- und Kulturräume, ihrer ökonomischen Grundlagen, Gesellschaftsstrukturen, ihrer politischen Systeme, Medien, ihrer Kunst und Kultur sowie interkultureller Kommunikationskompetenzen; dabei wird aktuellen Fragestellungen ein besonderer Wert eingeräumt.

Studienziele:

Dieses Wissen soll die Studierenden dazu befähigen,

- die erworbenen Kenntnisse in ihrem geschichtlichen und soziokulturellem Kontext zu erkennen und in Beziehung zu setzen;
- selbständig und kritisch mit kulturellen und gesellschaftlichen Phänomenen, Ereignissen, Entwicklungen in den Ländern der gewählten Sprache und der jeweiligen Kulturräume umzugehen;
- länder- und kulturraumrelevante Problemstellungen in Anlehnung an die Methoden der Sozial-, Geschichts-, Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten;
- kultur- und sprachmittlerische Aufgaben beruflich zu bewältigen;
- sich in neue Berufsprofile durch die erworbenen interkulturellen Kompetenzen zu integrieren.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium *Romanistik* beträgt 150 ECTS-Punkte (abgekürzt: ECTS) + 30 ECTS Erweiterungscurriculum. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der diesbezüglichen weiteren Regelungen.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums *Romanistik* ist der akademische Grad ‚Bachelor of Arts‘ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau-Module mit ECTS-Punktezuweisung

Der Aufbau des Bachelorstudiums Romanistik im Überblick:

	Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) (21 ECTS)					
Sprachübung 1 (7 ECTS)	VO OLV (5 ECTS)	Grundmodul Sprach-/Landeswissenschaft (8 ECTS)		Grundmodul Literatur-/Medienwissenschaft (8 ECTS)		
		VO Sprachwissenschaft (4 ECTS)	VO Landeswissenschaft (4 ECTS)	VO Literaturwissenschaft (4 ECTS)	VO Medienwissenschaft (4 ECTS)	
Pflichtmodul- gruppe Sprachausbildung 1. romanische Sprache 22 (ECTS)	Pflichtmodulgruppe Erweiterung Sprach- und Literaturwissenschaft¹ (30 ECTS)			Pflichtmodul Erweiterung Medien- und Landeswissenschaft¹ (12 ECTS)		
	Modul Sprachwissenschaft (15 ECTS)		Modul Literaturwissenschaft (15 ECTS)		PS Medienwissenschaft (6 ECTS)	PS Landeswissenschaft (6 ECTS)
	UE Sprachwissenschaft (5 ECTS)		UE Literaturwissenschaft (5 ECTS)		Alternative Pflichtmodulgruppe 2. romanische Sprache¹ (11 ECTS)	
Sprachübung 2 ² (7 ECTS)	VO Sprachwissenschaft (4 ECTS)		VO Literaturwissenschaft (4 ECTS)		Alternatives Pflichtmodul 1 (11 ECTS)	Alternatives Pflichtmodul 2 (11 ECTS)
	PS Sprachwissenschaft ³ (6 ECTS)		PS Literaturwissenschaft ³ (6 ECTS)		PR 10 (7 ECTS)	PR 11 (7 ECTS)
	VO Sprachwissenschaft (4 ECTS)		VO Literaturwissenschaft (4 ECTS)		VO PR 12 (4 ECTS)	VO PR 12 (4 ECTS)
Sprachübung 3 ⁴ (7 ECTS)	Alternative Pflichtmodule der wissenschaftlichen Vertiefung und des Sprachausbaus⁵ (17 ECTS)			Pflichtmodulgruppe Abschlussseminare (30 ECTS)		Erweiterungs- curriculum (30 ECTS)
	Alternatives Pflichtmodul 1 (17 ECTS)	Alternatives Pflichtmodul 2 (17 ECTS)	Alternatives Pflichtmodul 3 (17 ECTS)	Pflichtmodul BS 1 (15 ECTS)		
	VO PW 25/35/45/55 (4 ECTS)	Cat 1 (4 ECTS)	Oc 1 (4 ECTS)	Pflichtmodul BS 1 (15 ECTS)		
VO PW 26/36/46/56 (4 ECTS)	Cat 2 (8 ECTS)	Oc 2 (8 ECTS)				
SE PW 27/37/47/57 (9 ECTS)	PS Cat (5 ECTS)	PS Oc (5 ECTS)				
Sprachübung 4 ⁴ (8 ECTS)	Alternative Pflichtmodule der wissenschaftlichen Vertiefung und des Sprachausbaus⁵ (17 ECTS)			Pflichtmodulgruppe Abschlussseminare (30 ECTS)		
	Alternatives Pflichtmodul 1 (17 ECTS)	Alternatives Pflichtmodul 2 (17 ECTS)	Alternatives Pflichtmodul 3 (17 ECTS)	Pflichtmodul BS 1 (15 ECTS)		
	VO PW 25/35/45/55 (4 ECTS)	Cat 1 (4 ECTS)	Oc 1 (4 ECTS)	Pflichtmodul BS 1 (15 ECTS)		
VO PW 26/36/46/56 (4 ECTS)	Cat 2 (8 ECTS)	Oc 2 (8 ECTS)				
SE PW 27/37/47/57 (9 ECTS)	PS Cat (5 ECTS)	PS Oc (5 ECTS)				

Zulassungsvoraussetzungen:

- 1 Absolvierung der StEOP
- 2 Absolvierung der StEOP und der Sprachübung 1
- 3 Absolvierung der UE des Moduls
- 4 Absolvierung der vorhergehenden Sprachstufe
- 5 Absolvierung der Modulgruppe Erweiterung Sprach-/Literaturwissenschaft und des Moduls Erweiterung Medien- und Landeswissenschaft.

Der Aufbau des Bachelorstudiums Romanistik im Detail:

Pflichtmodulgruppe *Studieneingangs- und -Orientierungsphase (StEOP)* 21 ECTS

Das Ziel der StEOP ist es, StudienanfängerInnen rasch einen orientierenden Überblick über die Inhalte des Romanistikstudiums sowie das methodische Rüstzeug zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten zu vermitteln und ihnen damit wichtiges Orientierungswissen für die eigene Studienplanung an die Hand zu geben. Im Zentrum steht der Überblick über den Gegenstandsbereich und die Methoden der vier Säulen Sprach-, Literatur-, Medien- und Landeswissenschaft.

Aufbau:

Pflichtmodul Orientierungslehrveranstaltung (OLV), VO, 5 ECTS

Voraussetzung: keine

Modulstruktur: VO, 5 ECTS

Überblick über die Themenfelder des Romanistikstudiums (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft und Landeswissenschaft), Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie Überblick über die Studienorganisation. Den Studierenden soll die Romania als ein zusammenhängender Kulturraum bewusst gemacht werden. Zugleich liefert die Vorlesung eine Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (Wege der Literaturrecherche, Bibliothekskunde, Lesetechniken, Wissensspeicherung, Aufbau und Gliederung wissenschaftlicher Texte, Vortragstechniken, Diskussionsführung, Redaktion wissenschaftlicher Arbeiten, Bibliographieren, Einführung in die Textverarbeitung u.a.).

Leistungsnachweis mittels schriftlicher Modulprüfung (5 ECTS).

Grundmodul Sprach- und Landeswissenschaft, 8 ECTS

Voraussetzung: keine

Modulstruktur:

- **VO Sprachwissenschaft** (2 SWS, 4 ECTS): Vermittlung der Grundlagen der allgemeinen und romanischen Sprach- und Kommunikationstheorie, theoretische Einführung in die systematische Sprachwissenschaft der gewählten Einzelsprache (v.a. Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Textlinguistik, Semantik und Lexikologie).
- **VO Landeswissenschaft** (2 SWS, 4 ECTS): Überblick über die sozialen, kulturellen, politischen, rechtlichen und ökonomischen Strukturen und ihre Entwicklung im Verbreitungsgebiet der gewählten Einzelsprache.

Leistungsnachweis mittels schriftlicher Modulprüfung (8 ECTS).

Grundmodul Literatur- und Medienwissenschaft, 8 ECTS

Voraussetzung: keine

Modulstruktur:

- **VO Literaturwissenschaft** (2 SWS, 4 ECTS): Überblick über den Gegenstandsbereich der romanischen Literaturwissenschaft als Text- und Kulturwissenschaft; Einführung in die Literaturtheorie; Vermittlung der Bedeutung von Literatur für die Ausbildung kollektiver Identitäten (in den Bereichen Ethnizität, Gender, Generation, Stand/Klasse); Formen der Literaturklassifikation (Gattungen, Epochen).
- **VO Medienwissenschaft** (2 SWS, 4 ECTS): Grundlagen der Medientheorie; Mediengeschichte vor allem als Geschichte der Medienumbrüche; Medienwechsel und Intermedialität; Geschichte der Einzelmedien.

Leistungsnachweis mittels schriftlicher Modulprüfung (8 ECTS).

Die Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist Voraussetzung für das weitere Studium. Lediglich an den Lehrveranstaltungen des folgenden Pflichtmoduls Sprache 1 darf bereits vor Abschluss teilgenommen werden:

Pflichtmodul Français/Italiano/Castellano/Português/România 1	7 ECTS
--	---------------

Voraussetzung: Nachweis des Einstiegslevels

Modulstruktur: UE (4 SSt., 7 ECTS)

Inhalte:

- Textproduktion und Textrezeption mündlich und schriftlich: progressive Entwicklung der vier Fertigkeiten (mündlicher und schriftlicher Ausdruck, Hör-, Hörseh- und Leseverständnis); Einsatz unterschiedlicher Textsorten und Medien mit kultur- und gesellschaftsrelevantem Bezug zum jeweiligen Sprachraum; selbständiges Verfassen einfacher deskriptiver, argumentativer und narrativer Texte sowie freier mündlicher Ausdruck;
- Aussprache, Intonation, Orthoepie (optional Sprachlabor);
- Grammatik (deskriptiv und handlungsorientiert): Nominal- und Verbalmorphologie, grundlegende syntaktische Strukturen;
- Systematische Erweiterung des Wortschatzes; aktivierter Gebrauch von häufig vorkommenden, standardisierten sprachlichen Wendungen;
- Vermittlung von Lern- und Kommunikationsstrategien im Fremdsprachenerwerb.

Studienziele:

- Sprachrezeption

Mündlich: Die Studierenden verstehen, wenn klare Standardsprache (akustische Inputs aus verschiedenen Medienquellen) verwendet wird.

Schriftlich: Die Studierenden können Presseartikel und die zeitgenössische Literatur (Romane, Theaterstücke) leichteren Schwierigkeitsgrades lesen und verstehen.

- Sprachproduktion

Mündlich: Die Studierenden können an einem Gespräch mit Native Speakers teilnehmen.

Die Studierenden können mündlich und schriftlich Textinhalte wiedergeben (bzw. nacherzählen, zusammenfassen) und eine argumentierte Stellungnahme zu den gestellten Fragen formulieren.

Mündlich sind die Studierenden imstande, kurze zusammenhängende, phonetisch und grammatikalisch korrekte Sätze zu bilden.

Schriftlich benutzen sie zwar eine zwar noch begrenzte Anzahl von textuellen Verknüpfungsmitteln, verwenden jedoch zur Absicherung einer minimalen Textkohäsion Personalpronomen und achten auf die Zeitenfolge.

Leistungsnachweis: Abschluss der UE mittels schriftlicher und mündlicher Prüfung (7 ECTS)

Für StudienanfängerInnen ohne ausreichende Vorkenntnisse in der gewählten Erstsprache besteht die Möglichkeit, bis zu 15 ECTS der Lehrinhalte für das Heranführen an das empfohlene Einstiegsniveau zu verwenden. Dieses Heranführen erfolgt über Formen des Blended Learning, d.h. einer Kombination aus Präsenzlehre, konkret einem Basiskurs (dreistündig für Französisch und zweistündig für Italienisch und Spanisch) und betreutem medienbasiertem Selbststudium. Für Französisch ist dabei ein Gesamtvolumen von 15 ECTS vorgesehen, für Italienisch bzw. Spanisch ein Gesamtvolumen von 11 ECTS. Alternativ können Sprachkurse am Sprachenzentrum der Universität Wien besucht werden. Diese Sprachkurse bzw. Basiskurse können im Rahmen Alternativer Erweiterungen für das Studium verwendet bzw. anerkannt werden.

Die Evaluierung des erreichten Einstiegsniveaus für die Sprachkurse der Stufe 1 geschieht in Form integrierter standardisierter Testverfahren.

Studierende ohne Vorkenntnisse in Portugiesisch und Rumänisch steigen gemeinsam mit Studierenden der Kompetenzstufe A1 in die Sprachausbildung der Stufe 1 ein. Der geringe Kompetenzunterschied zwischen den Stufen 0 und A1 wird durch die Bereitstellung von zusätzlichem Lehrmaterial ausgeglichen.

Pflichtmodulgruppe *Sprachausbildung 1. romanische Sprache* (22 ECTS)

Die Sprachausbildung in der ersten romanischen Sprache erfolgt in einem vierstufigen Aufbaumodell, wobei jeder Sprachkurs ein eigenes Pflichtmodul bildet und der Einstieg in die nächst höhere Stufe die erfolgreiche Absolvierung der vorhergehenden Sprachstufe zur Voraussetzung hat. Das Zielniveau der Sprachausbildung ist für alle romanischen Sprachen gleichermaßen die Kompetenzstufe C1 (gemäß Europäischem Referenzrahmen).

Pflichtmodul Français/Italiano/Castellano/Português/Româna 2	7 ECTS
---	---------------

Voraussetzung: Absolvierung der StEOP und der vorhergehenden Sprachstufe.

Modulstruktur: UE (4 SSt., 7 ECTS)

- Inhalte:

- Sprachstrukturen je nach Textsorte (deskriptiv, narrativ, argumentativ);
- Grammatik: Konsolidierung der Morphologie; komplexe syntaktische Strukturen; systematischer Erwerb von grammatischer Terminologie;
- Systematische Erweiterung des Wortschatzes; häufige idiomatische Wendungen;
- Einführung in Strategien der mündlichen Präsentation von Inhalten und der situationsadäquaten Kommunikation (Dialog, Gruppendiskussion).

- Studienziele:

- Sprachrezeption

Mündlich: Die Studierenden verstehen längere Redebeiträge und Vorträge und können auch einer komplexen Argumentation folgen; sie können Fernsehnachrichten und Spielfilme verstehen, sofern Standardsprache gesprochen wird.

Schriftlich: Die Studierenden können Presseartikel und Texte zeitgenössischer Literatur (Romane, Theaterstücke) mittleren Schwierigkeitsgrades lesen und verstehen; sie können sowohl bei mündlichen als auch schriftlichen Texten Sprachregister unterscheiden.

• Sprachproduktion:

Mündlich: Die Studierenden können sich spontan und relativ fließend ausdrücken; die Studierenden können zu vielen Themen eine klare und detaillierte Darstellung geben; sie können argumentieren und eine persönliche Stellungnahme abgeben und erläutern.

Schriftlich: Die Studierenden können Textinhalte klar und ausführlich wiedergeben, eine Argumentation gut aufgebaut und kohärent führen.

Leistungsnachweis: Abschluss der UE mittels schriftlicher und mündlicher Prüfung (7 ECTS)

Pflichtmodul Français/Italiano/Castellano/Português/Româna 3	7 ECTS
---	---------------

Voraussetzung: Absolvierung der vorhergehenden Sprachstufe.

Modulstruktur: UE (4 SSt., 7 ECTS)

- **Inhalte:**

- Textrezeption und Textproduktion mündlich und schriftlich: Fokussierung auf komplexere Textsorten mit unterschiedlichen Sprachregistern und sprachlicher Variation; Erweiterung der rezeptiven Fertigkeiten (Hörverständnis und Lesefertigkeit) anhand von literarisch, kultur- und landeswissenschaftlich relevanten Texten. Produktion mündlicher und schriftlicher Texte unter besonderer Berücksichtigung der Kohärenz und Kohäsion;
- Grammatik: Akzent auf korrekte Anwendung komplexer syntaktischer Strukturen; Norm- und Varietätenproblematik; geschriebene und gesprochene Sprache;
- Ausbau des Wortschatzes unter Einbeziehung von Stilebenen und Sprachregistern;
- Ausbau der Strategien der mündlichen Präsentation von Inhalten und der situationsadäquaten Kommunikation (Dialog, Argumentation, freies Vortragen).

- **Studienziele:**

- Sprachrezeption

Mündlich: Die Studierenden verstehen längere Redebeiträge und Vorträge und können auch einer komplexen Argumentation folgen.

Schriftlich: Die Studierenden können lange, komplexe Texte aus Presse und Literatur verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen.

- Sprachproduktion

Mündlich: Die Studierenden können zu vielen Themen eine klare und detaillierte Darstellung geben. Sie können argumentieren und an Diskussionen in situativ angemessener Form teilnehmen (Kompetenz in der Norm- und Varietätenproblematik); sie verwenden komplexere Satzstrukturen und können sich bei evtl. Fehlern selbst korrigieren.

Schriftlich: Die Studierenden drücken sich klar und gut strukturiert aus, sie können ihre Ansicht kohärent und ausführlich darstellen; sie können über komplexe Sachverhalte unter Berücksichtigung der Stilvarianten schreiben.

Leistungsnachweis: Abschluss der UE mittels schriftlicher und mündlicher Prüfung (7 ECTS)

Pflichtmodul Français/Italiano/Castellano/Português/Româna 4	8 ECTS¹
---	---------------------------

Voraussetzung: Absolvierung der vorhergehenden Sprachstufe.

Modulstruktur: UE (4 SSt., 8 ECTS)

- **Inhalte:**

¹ Die gegenüber den Sprachkursen 1-3 höhere ECTS-Ausstattung ergibt sich aus den erhöhten Prüfungsanforderungen und dem daraus resultierenden größeren Workload der Studierenden.

- Textrezeption und Textproduktion mündlich und schriftlich: Fokussierung auf die Produktion komplexer Textsorten, die sowohl Präsentation als auch Interaktion und Mediation beinhalten; analytische und synthetische Reflexion sowie kritische Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen und berufsorientierten Texten;
- Grammatik aus kontrastiver und kontextueller Perspektive;
- Ausbau des Wortschatzes im Hinblick auf kulturwissenschaftliche Fachsprachen;
- Erweiterung der mündlichen Fertigkeiten mit Akzent auf Kohärenz und Kohäsion; freies Vortragen informativer und argumentativer Inhalte in klar strukturierten Diskursen und sprachlich korrekter Form.

- Studienziele:

- Sprachrezeption:

Mündlich: Die Studierenden können längere Redebeiträge (Vorträge, Interviews, Reportagen, Fernsehsendungen) ohne große Mühe verstehen sowie ganzen Spielfilmen folgen.

Schriftlich: Die Studierenden können anspruchsvolle längere Texte aus der Presse, Fachtexte, kulturwissenschaftliche und literarische Texte mit komplexen Sachverhalten und komplexer Syntax verstehen sowie einen differenzierten Wortschatz und Bedeutungsnuancen erfassen.

- Sprachproduktion

Mündlich: Die Studierenden können komplexe Sachverhalte ausführlich und kohärent darstellen, an Diskussionen teilnehmen, Argumente, Gedanken und Kritik präzise und fließend ausdrücken und ihre eigenen Beiträge geschickt mit denen anderer verknüpfen; ihre Kompetenz entspricht den Erfordernissen der Anwendung der Zielsprache in konkreten beruflichen Kontexten (Dialog, Argumentation, Mediation).

Schriftlich: Die Studierenden können sich klar und angemessen, gut strukturiert und mit einem hohen Maß an grammatischer Korrektheit ausdrücken und die Sprachregister situationsadäquat verwenden; sie können Synthesen von unterschiedlichen Textsorten gestalten.

Leistungsnachweis:

Abschluss der UE durch Überprüfung des Erreichens der Zielkompetenz C1 mittels objektiverer Evaluierungskriterien (einheitliche Modelle für schriftliche und mündliche Prüfungen), die von den zuständigen Lehrenden der einzelnen romanischen Sprachen zu akkordieren sind (8 ECTS)

Pflichtmodulgruppe *Erweiterung Sprach- und Literaturwissenschaft, 30 ECTS*

Die Modulziele resultieren aus den in § 1 formulierten allgemeinen Studienzielen. Ihre jeweilige Spezifik ergibt sich aus der Aneignung der in den einzelnen Modulen beschriebenen Wissensinhalte und Kompetenzen durch die Studierenden.

Modul Sprachwissenschaft 15 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der StEOP

Modulstruktur:

- **UE** (2 SWS, 5 ECTS): Vertiefung der systematischen Sprachwissenschaft am Beispiel ausgewählter Themenfelder aus Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Textlinguistik, Semantik und Lexikologie.
- **VO** (2 SWS, 4 ECTS): Einführung in die soziohistorische, variationslinguistische, pragmlinguistische und psycholinguistische Beschreibung der gewählten Einzelsprache;

- **PS** (2 SWS, 6 ECTS): Wissenschaftliches Arbeiten zu ausgewählten Themenfeldern aus den Bereichen der soziohistorischen, variationslinguistischen, pragmalinguistischen und psycholinguistischen Sprachbetrachtung.

Das PS ist nach der UE zu absolvieren.

Leistungsnachweis: Abschluss aller Lehrveranstaltungen

Modul Literaturwissenschaft 15 ECTS
--

Voraussetzung: Absolvierung der StEOP

Modulstruktur:

- **UE** (2 SWS, 5 ECTS): theoretisch-terminologische und praktische Einführung in die Methoden der romanischen Literaturwissenschaft; praktische Vermittlung von Formen methodengeleiteter Literaturanalyse.
- **VO** (2 SWS, 4 ECTS): Überblick über die literarische Produktion der studierten Einzelsprache / Literaturgeschichte;
- **PS** (2 SWS, 6 ECTS): vertiefende Beschäftigung mit der Literatur der gewählten Einzelsprache; Anwendung der erworbenen Analysemodelle und Methoden literaturwissenschaftlichen Arbeitens; vertiefende Beschäftigung mit Poetik, Rhetorik und Gattungsfragen.

Das PS ist nach der UE zu absolvieren.

Leistungsnachweis: Abschluss aller Lehrveranstaltungen

Pflichtmodul Erweiterung Medien- und Landeswissenschaft, 12 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der StEOP

Die Modulziele resultieren aus den in § 1 formulierten allgemeinen Studienzielen. Ihre jeweilige Spezifik ergibt sich aus der Aneignung der in den einzelnen Lehrveranstaltungen beschriebenen Wissensinhalte und Kompetenzen durch die Studierenden.

Modulstruktur:

- **PS Medienwissenschaft** (2 SWS, 6 ECTS): Einführung in die gegenstandskritische Analyse von Medienprodukten; vertiefende Beschäftigung mit spezifischen Einzelmedien; Anwendung der erworbenen Analysemodelle und Methoden medienwissenschaftlichen Arbeitens.
- **PS Landeswissenschaft** (2 SWS, 6 ECTS): theoretische und praktische Einführung in die jeweilige romanische Landeswissenschaft, dies mit besonderem Augenmerk auf sozial- und kulturwissenschaftliche Aspekte und unter Anlehnung an die Methoden der Sozial-, Geschichts-, Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften.

Leistungsnachweis: Abschluss aller Lehrveranstaltungen

Alternative Pflichtmodule der Wissenschaftlichen Vertiefung und des Sprachausbaus (17 ECTS)

Das Alternative Pflichtmodul 1 ist aus den vier Säulen Sprach-, Literatur-, Medien- und Landeswissenschaft frei kombinierbar. Diese Möglichkeit inhaltlicher Akzentsetzung soll den Studierenden erlauben, ihr Romanistikstudium verstärkt an persönlichen Ausbildungs- und Berufsinteressen auszurichten.

Die Alternativen Pflichtmodule 2 und 3 bieten die Möglichkeit, in Form des Katalanischen oder des Okzitanischen sprachliche Grundkompetenzen und kulturelles

Wissen in einer dritten romanischen Sprache zu erwerben, die zugleich einen besonderen sprachlichen und wissenschaftlichen Schwerpunkt der Wiener Romanistik darstellt.

Eines der drei folgenden Alternativen Pflichtmodule ist zu absolvieren:

Alternatives Pflichtmodul 1 (17 ECTS)

Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Modulgruppe Erweiterung Sprach-/Literaturwissenschaft und des Moduls Erweiterung Medien- und Landeswissenschaft.

Modulstruktur:

- SE Sprachwiss./Literaturwiss./Medienwiss./Landeswiss. (2 SWS, 9 ECTS)
- VO Sprachwiss./Literaturwiss./Medienwiss./Landeswiss. (2 SWS, 4 ECTS)
- VO Sprachwiss./Literaturwiss./Medienwiss./Landeswiss. (2 SWS, 4 ECTS)

Leistungsnachweis: Abschluss aller Lehrveranstaltungen

Alternatives Pflichtmodul 2 (17 ECTS)

Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Modulgruppe Erweiterung Sprach-/Literaturwissenschaft und des Moduls Erweiterung Medien- und Landeswissenschaft.

Modulstruktur:

- Català 1, UE, 2 SWS (4 ECTS)
- Català 2, UE, 4 SWS (8 ECTS)
- PS Katalanisch, 2 SWS (5 ECTS)

Leistungsnachweis: Abschluss aller Lehrveranstaltungen

Alternatives Pflichtmodul 3 (17 ECTS)

Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Modulgruppe Erweiterung Sprach-/Literaturwissenschaft und des Moduls Erweiterung Medien- und Landeswissenschaft.

Modulstruktur:

- Occitan 1, UE, 2 SWS (4 ECTS)
- Occitan 2, UE, 4 SWS (8 ECTS)
- PS Okzitanisch, 2 SWS (5 ECTS)

Leistungsnachweis: Abschluss aller Lehrveranstaltungen

Alternative Pflichtmodule der 2. romanischen Sprache (11 ECTS)

Eines der folgenden alternativen Pflichtmodule ist zu besuchen:

Die Modulziele resultieren aus den in §1 formulierten allgemeinen Studienzielen. Ihre jeweilige Spezifik ergibt sich aus der Aneignung der in den einzelnen Modulen beschriebenen Wissensinhalte und Kompetenzen durch die Studierenden.

Alternatives Pflichtmodul 1 (11 ECTS)

Voraussetzung: Absolvierung der StEOP

Modulstruktur:

- **Sprachkurs der Stufe 0** (für Studierende ohne Vorkenntnisse) der gewählten zweiten romanischen Sprache: Français/Italiano/Castellano/Português/Româna 0, UE, 4 SWS, 7 ECTS

Inhalte:

- Grammatik (deskriptiv und handlungsorientiert): Einführung in die Nominal- und Verbmorphologie, grundlegende syntaktische Strukturen;
 - Phonetik: Schwerpunkt auf korrekter Aussprache; Orthographie;
 - Wortschatz: systematischer Aufbau eines umfassenden Grundwortschatzes, der zur Kommunikation in Alltagssituationen und im interkulturellen Kontext befähigt;
 - Hinweis auf die Varietäten der jeweiligen romanischen Sprache;
 - Textrezeption und Textproduktion: Progressive Entwicklung der vier Fertigkeiten (mündlicher/schriftlicher Ausdruck, Hör-, Hörseh- und Leseverständnis) durch gezielte Vermittlung von Strukturen der gesprochenen und geschriebenen Sprache, die zur Rezeption und Produktion unterschiedlicher Textsorten befähigt.
- eine aus den Grund- und Erweiterungsmodulen **frei zu wählenden Vorlesung** zur selben Sprache (2 SWS, 4 ECTS)

Leistungsnachweis: Abschluss der UE mittels schriftlicher und mündlicher Prüfung (7 ECTS) und Abschluss der gewählten Vorlesung (4 ECTS)

Alternatives Pflichtmodul 2 (11 ECTS)

Voraussetzung: Absolvierung der StEOP

Modulstruktur:

- **Sprachkurs der Stufe 1** (für Studierende mit Vorkenntnissen): Français/Italiano/Castellano/Português/Româna 1, UE, 4 SWS, 7 ECTS
(Anmerkung: Als Studierende/r mit Vorkenntnissen gilt, wer Sprachunterricht im Volumen von 24 Semesterwochenstunden Französisch, 8 SWS Italienisch und Spanisch bzw. 4 SWS Portugiesisch und Rumänisch an einer öffentlich-rechtlichen Schule nachweisen kann.)

Inhalte:

- Textproduktion und Textrezeption mündlich und schriftlich: progressive Entwicklung der vier Fertigkeiten (mündlicher und schriftlicher Ausdruck, Hör-, Hörseh- und Leseverständnis); Einsatz unterschiedlicher Textsorten und Medien mit kultur- und gesellschaftsrelevantem Bezug zum jeweiligen Sprachraum; selbständiges Verfassen einfacher deskriptiver, argumentativer und narrativer Texte sowie freier mündlicher Ausdruck;
- Aussprache, Intonation, Orthoepie (optional Sprachlabor);
- Grammatik (deskriptiv und handlungsorientiert): Nominal- und Verbmorphologie, grundlegende syntaktische Strukturen;
- Systematische Erweiterung des Wortschatzes; aktivierter Gebrauch von häufig vorkommenden, standardisierten sprachlichen Wendungen;
- Vermittlung von Lern- und Kommunikationsstrategien im Fremdspracherwerb.

Studienziele (in Funktion der gestaffelten Eingangskompetenz nach Sprachen gestuft):

- Sprachrezeption

Mündlich: Die Studierenden verstehen, wenn klare Standardsprache (akustische Inputs aus verschiedenen Medienquellen) verwendet wird.

Schriftlich: Die Studierenden können Presseartikel und die zeitgenössische Literatur (Romane, Theaterstücke) leichteren Schwierigkeitsgrades lesen und verstehen.

• Sprachproduktion

Mündlich: Die Studierenden können an einem Gespräch mit Native Speakers teilnehmen.

Die Studierenden können mündlich und schriftlich Textinhalte wiedergeben (bzw. nacherzählen, zusammenfassen) und eine argumentierte Stellungnahme zu den gestellten Fragen formulieren.

Mündlich sind die Studierenden imstande, kurze zusammenhängende, phonetisch und grammatikalisch korrekte Sätze zu bilden.

Schriftlich benutzen sie zwar eine zwar noch begrenzte Anzahl von textuellen Verknüpfungsmitteln, verwenden jedoch zur Absicherung einer minimalen Textkohäsion Personalpronomen und achten auf die Zeitenfolge.

- eine aus den Grund- und Erweiterungsmodulen **frei zu wählende Vorlesung** zur selben Sprache (2 SWS, 4 ECTS)

Leistungsnachweis: Abschluss der UE mittels schriftlicher und mündlicher Prüfung (7 ECTS) und Abschluss der gewählten Vorlesung (4 ECTS)

Pflichtmodulgruppe *Abschlussseminare* (30 ECTS)

Voraussetzung: Absolvierung der StEOP

Das Pflichtmodul *Abschlussseminare* besteht aus zwei Bachelorseminaren mit jeweils abschließender Bachelorarbeit. Vorgaben zum Umfang und Format der Bachelorarbeiten werden auf der Website der Studienprogrammleitung bekannt gegeben.

Pflichtmodul Bachelorseminar 1 (2 SWS, 15 ECTS)
--

Pflichtmodul Bachelorseminar 2 (2 SWS, 15 ECTS)
--

Leistungsnachweis: Abschluss des jeweiligen Seminars

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeiten dienen dem Nachweis der Befähigung, fachspezifische Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeiten ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von insgesamt vier bis sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Die Themen der Bachelorarbeiten ergeben sich aus dem Gegenstandsbereich der gewählten Bachelorseminare. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung der gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- UE (prüfungsimmanent): interaktive Lehrveranstaltung: zielsprachige Produktion mündlich und schriftlich, Sprachprüfungen, konstante Vorbereitung, ständige

Mitarbeit, Begleitlektüre; Leistungsnachweis mittels schriftlicher und mündlicher Prüfung(en);

- VO (nicht-prüfungsimmanent): rezeptiv ausgerichtete Lehrveranstaltung, begleitende Lektüre, Vorbereitung von Fachprüfungen; Leistungsnachweis mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung;
- PS (prüfungsimmanent): interaktive Lehrveranstaltung: Erfüllung des vorgegebenen Lesekanons, aktive Teilnahme an Fachdiskussionen, Aneignung und Verwendung interaktiver Präsentationstechniken; Leistungsnachweis mittels mündlichen Referats sowie Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit;
- SE (prüfungsimmanent): interaktive Lehrveranstaltung: intensives Einlesen in das Seminarthema, regelmäßige und aktive Teilnahme an Fachdiskussionen, Aneignung und Verwendung interaktiver Präsentationstechniken; Leistungsnachweis mittels mündlichen Referats sowie Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit;
- BS (prüfungsimmanent): interaktive Lehrveranstaltung: intensives Einlesen in das Seminarthema, regelmäßige und aktive Teilnahme an Fachdiskussionen, Aneignung und Verwendung interaktiver Präsentationstechniken; Leistungsnachweis mittels mündlichen Referats sowie Anfertigung einer Bachelorarbeit.

Neben der expliziten Sprachausbildung dient auch die funktionale Ein- bzw. Zielsprachigkeit von PS, SE und BS der sprachlichen Weiterbildung der Studierenden. Im Verlauf des Studiums und unter Maßgabe der wachsenden Sprachkompetenz der Studierenden werden dabei die zielsprachlichen Anteile kontinuierlich erhöht.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computergestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung über die sachliche und didaktische Sinnhaftigkeit der Einrichtung computergestützter Fernlehre obliegt der Studienprogrammleitung Romanistik.

§ 8 Teilnahmebeschränkungen

(1) Sprachkurse der Stufen 0 und 1 sind auf 40, Sprachkurse der Stufe 2 auf 35 und Sprachkurse der Stufen 3 und 4 auf 30 TeilnehmerInnen beschränkt. Alle übrigen Lehrveranstaltungen des Typs UE sowie Veranstaltungen des Typs PS sind auf 40, SE und BS auf 25 TeilnehmerInnen beschränkt.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das Online-Vorlesungsverzeichnis.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen:

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen (LV) und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nummer 308, 1. Änderung im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2009, 26. Stück, Nummer 218 unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2014 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(4) Für generelle Anerkennungsregelungen von Prüfungen ist das zuständige studienrechtliche Organ berechtigt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

175. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Allgemeine Slawistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Allgemeine Slawistik, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 239, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Allgemeine Slawistik als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

- (a) die Vermittlung vergleichender, kontrastiver, historischer und wissenschaftsgeschichtlicher sowie theoretischer Kenntnisse über die slawischen Sprachen und Literaturen in ihrer Gesamtheit in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung von mindestens drei slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Allgemeine Slawistik an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Allgemeine Slawistik zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Allgemeine Slawistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Allgemeine Slawistik ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Masterstudiums Allgemeine Slawistik sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches

Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“.

Pflichtmodul: Spracherwerb

15 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Keine

Modulziele

Hauptsprache: Fähigkeit zur Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte der slawischen Sprache nach Wahl auf hohem Niveau; grundlegendes Wissen über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren der slawischen Sprache nach Wahl.

Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache **sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.**

Modulstruktur

Kompetente Sprachverwendung 1

einer slawischen Sprache nach Wahl

pi

UE

2 SSt.

5 ECTS-Punkte

Zusätzliche slawische Sprache

pi

UE

6 SSt.

10 ECTS-Punkte

Unter „Zusätzliche slawische Sprache“ ist eine Sprache zu verstehen, in der keine Kenntnisse in einem Grundlagenstudium erworben wurden.

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Zielsprache

Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul		15 ECTS-Punkte	
Teilnahmevoraussetzung Keine			
Modulziele Grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen. Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen. Systematischer Überblick über die Geschichte des älteren Schrifttums und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Texten der älteren Epochen.			
Modulstruktur			
Altkirchenslawisch	<i>pi</i>	KO	2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft	<i>npi</i>	VO	2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Geschichte des älteren Schrifttums	<i>npi</i>	VO	2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen			
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester			
Arbeitssprache Deutsch			

Pflichtmodul: Sprachwissenschaft		15 ECTS-Punkte	
Teilnahmevoraussetzung Keine			
Modulziele Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.			
Modulstruktur			
Sprachwissenschaftliches Konversatorium	<i>pi</i>	KO	2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt. 3 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i>	SE	2 SSt. 7 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen			
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester			
Arbeitssprache Deutsch/Zielsprache			

Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft

20 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Keine

Modulziele

Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.

Modulstruktur

Literatur- und kulturwissenschaftliche Konversatorien	<i>pi</i>	KO	4 SSt.	10 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Zielsprache

Pflichtmodul: Mastermodul	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung Spracherwerb, Historisch-philologisches Modul	
Modulziele Ausbau und Festigung der Fähigkeit zur Analyse und Auswertung anspruchsvoller philologischer Texte der slawischen Sprache nach Wahl auf hohem Niveau; Vertiefung des Wissens über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren der slawischen Sprache nach Wahl. Befähigung zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung aus Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft unter Berücksichtigung der im Bachelor- und bis dahin im Masterstudium gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Befähigung zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik).	
Modulstruktur	
Kompetente Sprachverwendung 2	
einer slawischen Sprache nach Wahl	
Literatur- und kulturwissenschaftliche Spezialvorlesung	<i>pi</i> UE 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Vorlesung aus Sprachwissenschaft <i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte	
Vorlesung aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung <i>npi</i> VO 2 SSt. 3 ECTS-Punkte	
Masterseminar aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung <i>pi</i> SE 2 SSt. 7 ECTS-Punkte	
Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft. Aus diesem Bereich ist das Masterseminar zu wählen.	
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Zielsprache	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung **in Form einer Abschlussprüfung. Sie umfasst mehrere Themenbereiche: dem Bereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist und einen zweiten Themenkreis aus**

- Sprach- und/oder
- Literatur- und/oder
- Areal- und Kulturwissenschaft.

Jeder Bereich wird separat benotet. Die Prüfungskommission vergibt eine Gesamtnote.

(3) Falls ein Thema in der Fremdsprache geprüft wird, so ist dies bei einem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch mit der/dem Studierenden einvernehmlich zu vereinbaren. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/innen, einen Teil der mündlichen Masterprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Allgemeine Slawistik wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (*npi*) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (*pi*) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (**Präsentation/Diskussion**) erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema

in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und Diskussionen zu behandeln. **In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.**

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Zusätzliche slawische Sprache“ (UE) gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Altkirchenslawisch“ (KO) gilt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen. Studierende des Masterstudiums Allgemeine Slawistik haben Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle **gemäß der Satzung der Universität Wien** bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. **Dies gilt auch für Modulprüfungen.**

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 175, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

176. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Bosnisch/Kroatisch/Serbisch als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

- (a) die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse über das Bosnische/Kroatische/Serbische sowie die übrigen slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung von mindestens drei slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Bosnisch/Kroatisch/Serbisch an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Bosnisch/Kroatisch/Serbisch zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Bosnisch/Kroatisch/Serbisch beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik mit Hauptsprache Bosnisch/Kroatisch/Serbisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Bosnisch/Kroatisch/Serbisch ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Masterstudiums Bosnisch/Kroatisch/Serbisch sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“.

Pflichtmodul: Spracherwerb	15 ECTS-Punkte		
Teilnahmevoraussetzung Keine			
Modulziele Fähigkeit zur Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte des Bosnischen/Kroatischen/Serbischen auf hohem Niveau; grundlegendes Wissen über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Bosnischen/Kroatischen/Serbischen. Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.			
Modulstruktur			
Kompetente Sprachverwendung 1	<i>pi</i>	UE	2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Zusätzliche slawische Sprache	<i>pi</i>	UE	6 SSt. 10 ECTS-Punkte
Unter „Zusätzliche slawische Sprache“ ist eine Sprache zu verstehen, in der keine Kenntnisse in einem Grundlagenstudium erworben wurden.			
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen			
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester			
Arbeitssprache Deutsch/Bosnisch/Kroatisch/Serbisch			

Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul	15 ECTS-Punkte		
Teilnahmevoraussetzung Keine			
Modulziele Grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen. Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen. Systematischer Überblick über die Geschichte des älteren Schrifttums und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Texten der älteren Epochen des Bosnischen/Kroatischen/Serbischen.			
Modulstruktur			
Altkirchenslawisch	<i>pi</i>	KO	2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft	<i>npi</i>	VO	2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Geschichte des älteren Schrifttums	<i>npi</i>	VO	2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen			
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester			
Arbeitssprache Deutsch			

Pflichtmodul: Sprachwissenschaft	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Berücksichtigung jener des Bosnischen/Kroatischen/Serbischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.	
Modulstruktur	
Sprachwissenschaftliches Konversatorium	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i> VO 2 SSt. 3 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i> SE 2 SSt. 7 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	

Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Berücksichtigung jener des Bosnischen/Kroatischen/Serbischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.	
Modulstruktur	
Literatur- und kulturwissenschaftliche Konversatorien	<i>pi</i> KO 4 SSt. 10 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i> VO 2 SSt. 3 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i> SE 2 SSt. 7 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	

Pflichtmodul: Mastermodul	20 ECTS-Punkte			
Teilnahmevoraussetzung				
Keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung				
Spracherwerb, Historisch-philologisches Modul				
Modulziele				
Ausbau und Festigung der Fähigkeit zur Analyse und Auswertung anspruchsvoller philologischer Texte des Bosnischen/Kroatischen/Serbischen auf hohem Niveau; Vertiefung des Wissens über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Bosnischen/Kroatischen/Serbischen.				
Befähigung zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung aus Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft unter Berücksichtigung der im Bachelor- und bis dahin im Masterstudium gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc.				
Befähigung zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik).				
Modulstruktur				
Kompetente Sprachverwendung 2	<i>pi</i>	UE	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Spezialvorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Vorlesung aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Masterseminar aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte
Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft. Aus diesem Bereich ist das Masterseminar zu wählen.				
Leistungsnachweis				
Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls				
Zwei Semester				
Arbeitssprache				
Deutsch/Bosnisch/Kroatisch/Serbisch				

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung **in Form einer Abschlussprüfung. Sie umfasst mehrere Themenbereiche: dem Bereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist und einen zweiten Themenkreis aus**

- Sprach- und/oder
- Literatur- und/oder
- Areal- und Kulturwissenschaft.

Jeder Bereich wird separat benotet. Die Prüfungskommission vergibt eine Gesamtnote.

(3) Falls ein Thema in der Fremdsprache geprüft wird, so ist dies bei einem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch mit der/dem Studierenden einvernehmlich zu vereinbaren. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/innen, einen Teil der mündlichen Masterprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Bosnisch/Kroatisch/Serbisch wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (*npī*) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (*pi*) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (**Präsentation/Diskussion**) erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und

Diskussionen zu behandeln. **In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.**

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Zusätzliche slawische Sprache“ (UE) gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Altkirchenslawisch“ (KO) gilt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen. Studierende des Masterstudiums Bosnisch/Kroatisch/Serbisch haben Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle **gemäß der Satzung der Universität Wien** bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. **Dies gilt auch für Modulprüfungen.**

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 176, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

177. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bulgarisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Bulgarisch, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Bulgarisch als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

- (a) die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse über das Bulgarische sowie die übrigen slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung von mindestens drei slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Bulgarisch an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Bulgarisch zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Bulgarisch beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik mit Hauptsprache Bulgarisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Bulgarisch ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Masterstudiums Bulgarisch sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“.

Pflichtmodul: Spracherwerb	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Fähigkeit zur Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte des Bulgarischen auf hohem Niveau; grundlegendes Wissen über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Bulgarischen. Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.	
Modulstruktur	
Kompetente Sprachverwendung 1	<i>pi</i> UE 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Zusätzliche slawische Sprache	<i>pi</i> UE 6 SSt. 10 ECTS-Punkte
Unter „Zusätzliche slawische Sprache“ ist eine Sprache zu verstehen, in der keine Kenntnisse in einem Grundlagenstudium erworben wurden.	
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Bulgarisch	

Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen. Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen. Systematischer Überblick über die Geschichte des älteren Schrifttums und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Texten der älteren Epochen des Bulgarischen.	
Modulstruktur	
Altkirchenslawisch	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Geschichte des älteren Schrifttums	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch	

Pflichtmodul: Sprachwissenschaft	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Berücksichtigung jener des Bulgarischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.	
Modulstruktur	
Sprachwissenschaftliches Konversatorium	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i> VO 2 SSt. 3 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i> SE 2 SSt. 7 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Bulgarisch	

Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft

20 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Keine

Modulziele

Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Berücksichtigung jener des Bulgarischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.

Modulstruktur

Literatur- und kulturwissenschaftliche Konversatorien	<i>pi</i>	KO	4 SSt.	10 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Bulgarisch

Pflichtmodul: Mastermodul	20 ECTS-Punkte			
Teilnahmevoraussetzung Keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung Spracherwerb, Historisch-philologisches Modul				
Modulziele Ausbau und Festigung der Fähigkeit zur Analyse und Auswertung anspruchsvoller philologischer Texte des Bulgarischen auf hohem Niveau; Vertiefung des Wissens über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Bulgarischen. Befähigung zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung aus Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft unter Berücksichtigung der im Bachelor- und bis dahin im Masterstudium gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Befähigung zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik).				
Modulstruktur				
Kompetente Sprachverwendung 2	<i>pi</i>	UE	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Spezialvorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Vorlesung aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Masterseminar aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte
Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft. Aus diesem Bereich ist das Masterseminar zu wählen.				
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester				
Arbeitssprache Deutsch/Bulgarisch				

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung **in Form einer Abschlussprüfung. Sie umfasst mehrere Themenbereiche: dem Bereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist und einen zweiten Themenkreis aus**

- Sprach- und/oder
- Literatur- und/oder
- Areal- und Kulturwissenschaft.

Jeder Bereich wird separat benotet. Die Prüfungskommission vergibt eine Gesamtnote.

(3) Falls ein Thema in der Fremdsprache geprüft wird, so ist dies bei einem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch mit der/dem Studierenden einvernehmlich zu vereinbaren. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/innen, einen Teil der mündlichen Masterprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet. Im Rahmen des Masterstudiums Bulgarisch wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (*npi*) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (*pi*) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (**Präsentation/Diskussion**) erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und Diskussionen zu behandeln. **In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.**

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Zusätzliche slawische Sprache“ (UE) gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Altkirchenslawisch“ (KO) gilt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen. Studierende des Masterstudiums Bulgarisch haben Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle **gemäß der Satzung der Universität Wien** bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. **Dies gilt auch für Modulprüfungen.**

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 177, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkl a

178. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Polnisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Polnisch, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Polnisch als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

- (a) die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse über das Polnische sowie die übrigen slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung von mindestens drei slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Polnisch an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Polnisch zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Polnisch beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik mit Hauptsprache Polnisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Polnisch ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Masterstudiums Polnisch sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“.

Pflichtmodul: Spracherwerb	15 ECTS-Punkte			
Teilnahmevoraussetzung Keine				
Modulziele Fähigkeit zur Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte des Polnischen auf hohem Niveau; grundlegendes Wissen über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Polnischen. Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.				
Modulstruktur				
Kompetente Sprachverwendung 1	<i>pi</i>	UE	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Zusätzliche slawische Sprache	<i>pi</i>	UE	6 SSt.	10 ECTS-Punkte
Unter „Zusätzliche slawische Sprache“ ist eine Sprache zu verstehen, in der keine Kenntnisse in einem Grundlagenstudium erworben wurden.				
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester				
Arbeitssprache Deutsch/Polnisch				

Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen. Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen. Systematischer Überblick über die Geschichte des älteren Schrifttums und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Texten der älteren Epochen des Polnischen.	
Modulstruktur	
Altkirchenslawisch	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Geschichte des älteren Schrifttums	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch	

Pflichtmodul: Sprachwissenschaft	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Berücksichtigung jener des Polnischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.	
Modulstruktur	
Sprachwissenschaftliches Konversatorium	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i> VO 2 SSt. 3 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i> SE 2 SSt. 7 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Polnisch	

Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft

20 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Keine

Modulziele

Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Berücksichtigung jener des Polnischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.

Modulstruktur

Literatur- und kulturwissenschaftliche Konversatorien	<i>pi</i>	KO	4 SSt.	10 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Polnisch

Pflichtmodul: Mastermodul	20 ECTS-Punkte			
Teilnahmevoraussetzung				
Keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung				
Spracherwerb, Historisch-philologisches Modul				
Modulziele				
Ausbau und Festigung der Fähigkeit zur Analyse und Auswertung anspruchsvoller philologischer Texte des Polnischen auf hohem Niveau; Vertiefung des Wissens über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Polnischen.				
Befähigung zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung aus Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft unter Berücksichtigung der im Bachelor- und bis dahin im Masterstudium gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc.				
Befähigung zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik).				
Modulstruktur				
Kompetente Sprachverwendung 2	<i>pi</i>	UE	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Spezialvorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Vorlesung aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Masterseminar aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte
Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft. Aus diesem Bereich ist das Masterseminar zu wählen.				
Leistungsnachweis				
Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls				
Zwei Semester				
Arbeitssprache				
Deutsch/Polnisch				

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung **in Form einer Abschlussprüfung. Sie umfasst mehrere Themenbereiche: dem Bereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist und einen zweiten Themenkreis aus**

- Sprach- und/oder
- Literatur- und/oder
- Areal- und Kulturwissenschaft.

Jeder Bereich wird separat benotet. Die Prüfungskommission vergibt eine Gesamtnote.

(3) Falls ein Thema in der Fremdsprache geprüft wird, so ist dies bei einem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch mit der/dem Studierenden einvernehmlich zu vereinbaren. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/innen, einen Teil der mündlichen Masterprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Polnisch wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (*npi*) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (*pi*) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (**Präsentation/Diskussion**) erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und

Diskussionen zu behandeln. **In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.**

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Zusätzliche slawische Sprache“ (UE) gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Altkirchenslawisch“ (KO) gilt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen. Studierende des Masterstudiums Polnisch haben Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle **gemäß der Satzung der Universität Wien** bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. **Dies gilt auch für Modulprüfungen.**

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 178, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

179. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Russisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Russisch, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Russisch als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

- (a) die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse über das Russische sowie die übrigen slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung von mindestens drei slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Russisch an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Russisch zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Russisch beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik mit Hauptsprache Russisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Russisch ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Masterstudiums Russisch sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“.

Pflichtmodul: Spracherwerb	15 ECTS-Punkte			
Teilnahmevoraussetzung Keine				
Modulziele Fähigkeit zur Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte des Russischen auf hohem Niveau; grundlegendes Wissen über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Russischen. Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.				
Modulstruktur				
Kompetente Sprachverwendung 1	<i>pi</i>	UE	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Zusätzliche slawische Sprache	<i>pi</i>	UE	6 SSt.	10 ECTS-Punkte
Unter „Zusätzliche slawische Sprache“ ist eine Sprache zu verstehen, in der keine Kenntnisse in einem Grundlagenstudium erworben wurden.				
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester				
Arbeitssprache Deutsch/Russisch				

Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen. Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen. Systematischer Überblick über die Geschichte des älteren Schrifttums und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Texten der älteren Epochen des Russischen.	
Modulstruktur	
Altkirchenslawisch	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Geschichte des älteren Schrifttums	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch	

Pflichtmodul: Sprachwissenschaft	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Berücksichtigung jener des Russischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.	
Modulstruktur	
Sprachwissenschaftliches Konversatorium	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i> VO 2 SSt. 3 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i> SE 2 SSt. 7 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Russisch	

Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft

20 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Keine

Modulziele

Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Berücksichtigung jener des Russischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.

Modulstruktur

Literatur- und kulturwissenschaftliche Konversatorien	<i>pi</i>	KO	4 SSt.	10 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Russisch

Pflichtmodul: Mastermodul	20 ECTS-Punkte			
Teilnahmevoraussetzung Keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung Spracherwerb, Historisch-philologisches Modul				
Modulziele Ausbau und Festigung der Fähigkeit zur Analyse und Auswertung anspruchsvoller philologischer Texte des Russischen auf hohem Niveau; Vertiefung des Wissens über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Russischen. Befähigung zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung aus Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft unter Berücksichtigung der im Bachelor- und bis dahin im Masterstudium gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Befähigung zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik).				
Modulstruktur				
Kompetente Sprachverwendung 2	<i>pi</i>	UE	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Spezialvorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Vorlesung aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Masterseminar aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte
Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft. Aus diesem Bereich ist das Masterseminar zu wählen.				
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester				
Arbeitssprache Deutsch/Russisch				

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung **in Form einer Abschlussprüfung. Sie umfasst mehrere Themenbereiche: dem Bereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist und einen zweiten Themenkreis aus**

- Sprach- und/oder
- Literatur- und/oder
- Areal- und Kulturwissenschaft.

Jeder Bereich wird separat benotet. Die Prüfungskommission vergibt eine Gesamtnote.

(3) Falls ein Thema in der Fremdsprache geprüft wird, so ist dies bei einem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch mit der/dem Studierenden einvernehmlich zu vereinbaren. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/innen, einen Teil der mündlichen Masterprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Russisch wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (*npi*) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (*pi*) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (**Präsentation**/Diskussion) erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und

Diskussionen zu behandeln. **In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.**

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Zusätzliche slawische Sprache“ (UE) gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Altkirchenslawisch“ (KO) gilt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen. Studierende des Masterstudiums Russisch haben Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle **gemäß der Satzung der Universität Wien** bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. **Dies gilt auch für Modulprüfungen.**

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 179, Stück 24, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

180. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Slowakisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Slowakisch, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Slowakisch als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

- (a) die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse über das Slowakische sowie die übrigen slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung von mindestens drei slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Slowakisch an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Slowakisch zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Slowakisch beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik mit Hauptsprache Slowakisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Slowakisch ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Masterstudiums Slowakisch sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“.

Pflichtmodul: Spracherwerb	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Fähigkeit zur Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte des Slowakischen auf hohem Niveau; grundlegendes Wissen über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Slowakischen. Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.	
Modulstruktur	
Kompetente Sprachverwendung 1	<i>pi</i> UE 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Zusätzliche slawische Sprache	<i>pi</i> UE 6 SSt. 10 ECTS-Punkte
Unter „Zusätzliche slawische Sprache“ ist eine Sprache zu verstehen, in der keine Kenntnisse in einem Grundlagenstudium erworben wurden.	
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Slowakisch	

Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul

15 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Keine

Modulziele

Grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen.

Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen.

Systematischer Überblick über die **Geschichte des älteren Schrifttums** und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Texten der älteren Epochen des Slowakischen.

Modulstruktur

Altkirchenslawisch

pi **KO** 2 SSt. **5 ECTS-Punkte**

Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft

npi VO 2 SSt. **5 ECTS-Punkte**

Geschichte des älteren Schrifttums

npi VO 2 SSt. **5 ECTS-Punkte**

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch

Pflichtmodul: Sprachwissenschaft				15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung				
Keine				
Modulziele				
Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Berücksichtigung jener des Slowakischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.				
Modulstruktur				
Sprachwissenschaftliches Konversatorium	<i>pi</i>	KO	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis				
Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls				
Zwei Semester				
Arbeitssprache				
Deutsch/Slowakisch				
Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft				20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung				
Keine				
Modulziele				
Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Berücksichtigung jener des Slowakischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.				
Modulstruktur				
Literatur- und kulturwissenschaftliche Konversatorien	<i>pi</i>	KO	4 SSt.	10 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis				
Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls				
Zwei Semester				
Arbeitssprache				
Deutsch/Slowakisch				

Pflichtmodul: Mastermodul	20 ECTS-Punkte			
Teilnahmevoraussetzung Keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung Spracherwerb, Historisch-philologisches Modul				
Modulziele Ausbau und Festigung der Fähigkeit zur Analyse und Auswertung anspruchsvoller philologischer Texte des Slowakischen auf hohem Niveau; Vertiefung des Wissens über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Slowakischen. Befähigung zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung aus Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft unter Berücksichtigung der im Bachelor- und bis dahin im Masterstudium gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Befähigung zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik).				
Modulstruktur				
Kompetente Sprachverwendung 2	<i>pi</i>	UE	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Spezialvorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Vorlesung aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Masterseminar aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte
Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft. Aus diesem Bereich ist das Masterseminar zu wählen.				
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester				
Arbeitssprache Deutsch/Slowakisch				

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung **in Form einer Abschlussprüfung. Sie umfasst mehrere Themenbereiche: dem Bereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist und einen zweiten Themenkreis aus**

- Sprach- und/oder
- Literatur- und/oder
- Areal- und Kulturwissenschaft.

Jeder Bereich wird separat benotet. Die Prüfungskommission vergibt eine Gesamtnote.

(3) Falls ein Thema in der Fremdsprache geprüft wird, so ist dies bei einem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch mit der/dem Studierenden einvernehmlich zu vereinbaren. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/innen, einen Teil der mündlichen Masterprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Slowakisch wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (*npi*) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (*pi*) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (**Präsentation/Diskussion**) erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und Diskussionen zu behandeln. **In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.**

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Zusätzliche slawische Sprache“ (UE) gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Altkirchenslawisch“ (KO) gilt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen. Studierende des Masterstudiums Slowakisch haben Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle **gemäß der Satzung der Universität Wien** bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. **Dies gilt auch für Modulprüfungen.**

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 180, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

181. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Slowenisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Slowenisch, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Slowenisch als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

- (a) die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse über das Slowenische sowie die übrigen slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung von mindestens drei slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Slowenisch an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Slowenisch zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Slowenisch beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik mit Hauptsprache Slowenisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Slowenisch ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Masterstudiums Slowenisch sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“.

Pflichtmodul: Spracherwerb	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Fähigkeit zur Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte des Slowenischen auf hohem Niveau; grundlegendes Wissen über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Slowenischen. Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.	
Modulstruktur	
Kompetente Sprachverwendung 1	<i>pi</i> UE 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Zusätzliche slawische Sprache	<i>pi</i> UE 6 SSt. 10 ECTS-Punkte
Unter „Zusätzliche slawische Sprache“ ist eine Sprache zu verstehen, in der keine Kenntnisse in einem Grundlagenstudium erworben wurden.	
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Slowenisch	

Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen. Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen. Systematischer Überblick über die Geschichte des älteren Schrifttums und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Texten der älteren Epochen des Slowenischen.	
Modulstruktur	
Altkirchenslawisch	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Geschichte des älteren Schrifttums	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch	

Pflichtmodul: Sprachwissenschaft	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Berücksichtigung jener des Slowenischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.	
Modulstruktur	
Sprachwissenschaftliches Konversatorium	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i> VO 2 SSt. 3 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i> SE 2 SSt. 7 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Slowenisch	

Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft

20 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Keine

Modulziele

Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Berücksichtigung jener des Slowenischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.

Modulstruktur

Literatur- und kulturwissenschaftliche Konversatorien	<i>pi</i>	KO	4 SSt.	10 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Slowenisch

Pflichtmodul: Mastermodul	20 ECTS-Punkte			
Teilnahmevoraussetzung				
Keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung				
Spracherwerb, Historisch-philologisches Modul				
Modulziele				
Ausbau und Festigung der Fähigkeit zur Analyse und Auswertung anspruchsvoller philologischer Texte des Slowenischen auf hohem Niveau; Vertiefung des Wissens über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Slowenischen.				
Befähigung zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung aus Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft unter Berücksichtigung der im Bachelor- und bis dahin im Masterstudium gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc.				
Befähigung zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik).				
Modulstruktur				
Kompetente Sprachverwendung 2	<i>pi</i>	UE	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Spezialvorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Vorlesung aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Masterseminar aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte
Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft. Aus diesem Bereich ist das Masterseminar zu wählen.				
Leistungsnachweis				
Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls				
Zwei Semester				
Arbeitssprache				
Deutsch/Slowenisch				

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung **in Form einer Abschlussprüfung. Sie umfasst mehrere Themenbereiche: dem Bereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist und einen zweiten Themenkreis aus**

- Sprach- und/oder
- Literatur- und/oder
- Areal- und Kulturwissenschaft.

Jeder Bereich wird separat benotet. Die Prüfungskommission vergibt eine Gesamtnote.

(3) Falls ein Thema in der Fremdsprache geprüft wird, so ist dies bei einem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch mit der/dem Studierenden einvernehmlich zu vereinbaren. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/innen, einen Teil der mündlichen Masterprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Slowenisch wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (*npi*) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (*pi*) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (**Präsentation/Diskussion**) erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und

Diskussionen zu behandeln. **In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.**

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Zusätzliche slawische Sprache“ (UE) gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Altkirchenslawisch“ (KO) gilt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen. Studierende des Masterstudiums Slowenisch haben Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle **gemäß der Satzung der Universität Wien** bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. **Dies gilt auch für Modulprüfungen.**

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 181, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

182. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tschechisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Tschechisch, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Tschechisch als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

- (a) die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse über das Tschechische sowie die übrigen slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung von mindestens drei slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Tschechisch an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Tschechisch zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Tschechisch beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik mit Hauptsprache Tschechisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Tschechisch ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Masterstudiums Tschechisch sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“.

Pflichtmodul: Spracherwerb	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Fähigkeit zur Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte des Tschechischen auf hohem Niveau; grundlegendes Wissen über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Tschechischen. Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.	
Modulstruktur	
Kompetente Sprachverwendung 1	<i>pi</i> UE 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Zusätzliche slawische Sprache	<i>pi</i> UE 6 SSt. 10 ECTS-Punkte
Unter „Zusätzliche slawische Sprache“ ist eine Sprache zu verstehen, in der keine Kenntnisse in einem Grundlagenstudium erworben wurden.	
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Tschechisch	

Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen. Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen. Systematischer Überblick über die Geschichte des älteren Schrifttums und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Texten der älteren Epochen des Tschechischen.	
Modulstruktur	
Altkirchenslawisch	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Geschichte des älteren Schrifttums	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch	

Pflichtmodul: Sprachwissenschaft	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Berücksichtigung jener des Tschechischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.	
Modulstruktur	
Sprachwissenschaftliches Konversatorium	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i> VO 2 SSt. 3 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i> SE 2 SSt. 7 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Tschechisch	

Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft

20 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Keine

Modulziele

Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Berücksichtigung jener des Tschechischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.

Modulstruktur

Literatur- und kulturwissenschaftliche Konversatorien	<i>pi</i>	KO	4 SSt.	10 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Tschechisch

Pflichtmodul: Mastermodul	20 ECTS-Punkte			
Teilnahmevoraussetzung Keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung Spracherwerb, Historisch-philologisches Modul				
Modulziele Ausbau und Festigung der Fähigkeit zur Analyse und Auswertung anspruchsvoller philologischer Texte des Tschechischen auf hohem Niveau; Vertiefung des Wissens über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Tschechischen. Befähigung zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung aus Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft unter Berücksichtigung der im Bachelor- und bis dahin im Masterstudium gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Befähigung zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik).				
Modulstruktur				
Kompetente Sprachverwendung 2	<i>pi</i>	UE	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Spezialvorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Vorlesung aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Masterseminar aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte
Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft. Aus diesem Bereich ist das Masterseminar zu wählen.				
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester				
Arbeitssprache Deutsch/Tschechisch				

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung **in Form einer Abschlussprüfung. Sie umfasst mehrere Themenbereiche: dem Bereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist und einen zweiten Themenkreis aus**

- Sprach- und/oder
- Literatur- und/oder
- Areal- und Kulturwissenschaft.

Jeder Bereich wird separat benotet. Die Prüfungskommission vergibt eine Gesamtnote.

(3) Falls ein Thema in der Fremdsprache geprüft wird, so ist dies bei einem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch mit der/dem Studierenden einvernehmlich zu vereinbaren. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/innen, einen Teil der mündlichen Masterprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Tschechisch wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (*npi*) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (*pi*) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (**Präsentation**/Diskussion) erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und

Diskussionen zu behandeln. **In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.**

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Zusätzliche slawische Sprache“ (UE) gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Altkirchenslawisch“ (KO) gilt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen. Studierende des Masterstudiums Tschechisch haben Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle **gemäß der Satzung der Universität Wien** bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. **Dies gilt auch für Modulprüfungen.**

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 182, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

183. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ukrainisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Ukrainisch, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Ukrainisch als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

- (a) die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse über das Ukrainische sowie die übrigen slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung von mindestens drei slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Ukrainisch an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Ukrainisch zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Ukrainisch beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik mit Hauptsprache Ukrainisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Ukrainisch ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Masterstudiums Ukrainisch sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“.

Pflichtmodul: Spracherwerb	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Fähigkeit zur Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte des Ukrainischen auf hohem Niveau; grundlegendes Wissen über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Ukrainischen. Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.	
Modulstruktur	
Kompetente Sprachverwendung 1	<i>pi</i> UE 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Zusätzliche slawische Sprache	<i>pi</i> UE 6 SSt. 10 ECTS-Punkte
Unter „Zusätzliche slawische Sprache“ ist eine Sprache zu verstehen, in der keine Kenntnisse in einem Grundlagenstudium erworben wurden.	
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Ukrainisch	

Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen. Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen. Systematischer Überblick über die Geschichte des älteren Schrifttums und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Texten der älteren Epochen des Ukrainischen.	
Modulstruktur	
Altkirchenslawisch	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Geschichte des älteren Schrifttums	<i>npi</i> VO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch	

Pflichtmodul: Sprachwissenschaft	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Keine	
Modulziele Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Berücksichtigung jener des Ukrainischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.	
Modulstruktur	
Sprachwissenschaftliches Konversatorium	<i>pi</i> KO 2 SSt. 5 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i> VO 2 SSt. 3 ECTS-Punkte
Sprachwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i> SE 2 SSt. 7 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Ukrainisch	

Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft

20 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Keine

Modulziele

Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Berücksichtigung jener des Ukrainischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.

Modulstruktur

Literatur- und kulturwissenschaftliche Konversatorien	<i>pi</i>	KO	4 SSt.	10 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Ukrainisch

Pflichtmodul: Mastermodul	20 ECTS-Punkte			
Teilnahmevoraussetzung Keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung Spracherwerb, Historisch-philologisches Modul				
Modulziele Ausbau und Festigung der Fähigkeit zur Analyse und Auswertung anspruchsvoller philologischer Texte des Ukrainischen auf hohem Niveau; Vertiefung des Wissens über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Ukrainischen. Befähigung zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung aus Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft unter Berücksichtigung der im Bachelor- und bis dahin im Masterstudium gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Befähigung zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik).				
Modulstruktur				
Kompetente Sprachverwendung 2	<i>pi</i>	UE	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Spezialvorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Vorlesung aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Masterseminar aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte
Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft. Aus diesem Bereich ist das Masterseminar zu wählen.				
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen				
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester				
Arbeitssprache Deutsch/Ukrainisch				

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung **in Form einer Abschlussprüfung. Sie umfasst mehrere Themenbereiche: dem Bereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist und einen zweiten Themenkreis aus**

- Sprach- und/oder
- Literatur- und/oder
- Areal- und Kulturwissenschaft.

Jeder Bereich wird separat benotet. Die Prüfungskommission vergibt eine Gesamtnote.

(3) Falls ein Thema in der Fremdsprache geprüft wird, so ist dies bei einem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch mit der/dem Studierenden einvernehmlich zu vereinbaren. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/innen, einen Teil der mündlichen Masterprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Ukrainisch wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (*np*i**) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (*pi*) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (**Präsentation**/Diskussion) erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und

Diskussionen zu behandeln. **In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.**

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Zusätzliche slawische Sprache“ (UE) gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Altkirchenslawisch“ (KO) gilt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen. Studierende des Masterstudiums Ukrainisch haben Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle **gemäß der Satzung der Universität Wien** bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. **Dies gilt auch für Modulprüfungen.**

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 183, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

184. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium in den Geistes- und Kulturwissenschaften – Slawistische Unterrichtsfächer

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium in den Geistes- und Kulturwissenschaften, erschienen am 26.6.2002 UOG93-Mitteilungsblatt, XXXII. Stück, Nummer 321, in der geltenden Fassung, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

6. Studienplan für das Unterrichtsfach Bosnisch/Kroatisch/Serbisch das Unterrichtsfach Polnisch das Unterrichtsfach Russisch das Unterrichtsfach Slowakisch das Unterrichtsfach Slowenisch das Unterrichtsfach Tschechisch

1) Einführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) anstelle der bisherigen Studieneingangsphase, Anpassung der Stundenverteilung in den Bereichen Spracherwerb sowie Areal- und Kulturwissenschaft, Streichung einer Stunde im Bereich Sprachbeherrschung:

bisherige Fassung:

6.2.1 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient der ersten Orientierung der Studierenden hinsichtlich der Inhalte und Methoden des slawistischen Lehramtsstudiums. Sie umfasst die Sprachkurse Grundlagen und Ausbau 1 des gewählten Unterrichtsfaches, die sprachwissenschaftliche Einführung in die Slawistik und die literaturwissenschaftliche Einführung in die Slawistik. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sollten in den ersten beiden Semestern absolviert werden.

6.2.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des Ersten Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 43 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	21 SSt. 35 ECTS
b) Sprachwissenschaft	6 SSt. 13 ECTS
c) Literaturwissenschaft	6 SSt. 13 ECTS
d) Areal- und Kulturwissenschaft	4 SSt. 10 ECTS
e) Fachdidaktik	6 SSt. 15 ECTS

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

a) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachbeherrschung

Spracherwerb Grundlagen (UE)	7 SSt. 15 ECTS
Spracherwerb Ausbau 1 (UE)	6 SSt. 10 ECTS
Spracherwerb Ausbau 2 (UE)	4 SSt. 5 ECTS
Spracherwerb Ausbau 3 (UE)	4 SSt. 5 ECTS

Die Sprachkurse Grundlagen bis Ausbau 3 bauen inhaltlich aufeinander auf. Ziel ist der Erwerb und die Vertiefung grammatikalischer Kenntnisse, der Hör- und Ausdruckskompetenz, Produktion schriftlicher Texte und mündlicher Äußerungen.

nunmehr neu:

6.2.1 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase dient der ersten Orientierung der Studierenden hinsichtlich des Gegenstands des Lehramtsstudiums eines slawistischen Unterrichtsfaches. Sie umfasst die Lehrveranstaltung Grundlagen der Slawistik (VO). Diese Lehrveranstaltung sollte im ersten Semester absolviert werden.

6.2.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des Ersten Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 42 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	20 SSt.
b) Sprachwissenschaft	6 SSt.
c) Literaturwissenschaft	6 SSt.
d) Areal- und Kulturwissenschaft	6 SSt.
e) Fachdidaktik	4 SSt.

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

a) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Sprachbeherrschung

Spracherwerb Grundlagen (UE)	6 SSt.
Spracherwerb Ausbau 1 (UE)	6 SSt.
Spracherwerb Ausbau 2 (UE)	4 SSt.
Spracherwerb Ausbau 3 (UE)	4 SSt.

Die Sprachkurse Grundlagen bis Ausbau 3 bauen inhaltlich aufeinander auf. Ziel ist der Erwerb und die Vertiefung grammatikalischer Kenntnisse, der Hör- und Ausdruckskompetenz, Produktion schriftlicher Texte und mündlicher Äußerungen.

bisherige Fassung:

6.1.5.1 Die Gesamtzahl des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils eines Lehramtsstudiums der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch oder Tschechisch beträgt 74 Semesterstunden.

6.1.5.2 Die Stunden des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils des Lehramtsstudiums aus dem Bereich der Slawistik verteilen sich wie folgt auf die Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt (5 Semester): 43 SSt.
2. Studienabschnitt (4 Semester): 31 SSt

nunmehr neu:

6.1.5.1 Die Gesamtzahl des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils eines Lehramtsstudiums der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch oder Tschechisch beträgt **73** Semesterstunden.

6.1.5.2 Die Stunden des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils des Lehramtsstudiums aus dem Bereich der Slawistik verteilen sich wie folgt auf die Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt (5 Semester): 42 SSt.
2. Studienabschnitt (4 Semester): 31 SSt

2) Aufnahme der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Slawistik (VO)“ (StEOP) in die Liste der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts und Änderung eines Lehrveranstaltungstyps im Bereich der Areal- und Kulturwissenschaft von PS zu KO:

bisherige Fassung:

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

[...]

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Areal- und Kulturwissenschaft

Einführung in die Areal- und Kulturwissenschaft (VO) 2 SSt. 5 ECTS

Proseminar Areal- und Kulturwissenschaft (PS) 2 SSt. 5 ECTS

Die Vorlesung Einführung Landes- und Kulturkunde soll Grundkenntnisse zur Kultur, Politik, Geographie und Wirtschaft des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums aus heutiger und historischer Sicht vermitteln.

Das Proseminar Areal- und Kulturwissenschaft führt in die selbstständige Erarbeitung wichtiger Einzelaspekte dieser beiden Fachgebiete ein und macht mit deren Methoden und dem Umgang mit wissenschaftlicher Fachliteratur vertraut.

nunmehr neu:

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

[...]

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Areal- und Kulturwissenschaft

Grundlagen der Slawistik (VO) 2 SSt.

Einführung in die Areal- und Kulturwissenschaft (VO) 2 SSt.

Areal- und kulturwissenschaftliches Konversatorium (KO) 2 SSt.

Die Lehrveranstaltung Grundlagen der Slawistik vermittelt Grundkenntnisse der Slawischen Philologie (Slawische Sprachen – genetische und typologische Einordnung, Klassifizierung; Slawische Siedlungsgeschichte; Erste slawische Staatsgründungen; Kyrillo-methodianische Mission; Altkirchenslawisch; Überblick über die Geschichte der slawischen Schrift- und Standardsprachen; Überblick über die Geschichte der Slawischen Philologie).

Die Vorlesung Einführung Landes- und Kulturkunde soll Grundkenntnisse zur Kultur, Politik, Geographie und Wirtschaft des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums aus heutiger und historischer Sicht vermitteln.

Das Konversatorium aus Areal- und Kulturwissenschaft führt in die selbstständige Erarbeitung wichtiger Einzelaspekte dieser beiden Fachgebiete ein und macht mit deren Methoden und dem Umgang mit wissenschaftlicher Fachliteratur vertraut.

3) Verschiebung der Lehrveranstaltung „Medien im Sprachunterricht (VO, KO, UE)“ in den zweiten Studienabschnitt und Streichung aus der Liste der Lehrveranstaltungen aus dem ersten Studienabschnitt; Streichung des Prüfungsfaches Areal- und Kulturwissenschaft des zweiten Studienabschnitts sowie der Lehrveranstaltung „Areal- und Kulturwissenschaft“; Aufnahme der Lehrveranstaltung „Medien im Sprachunterricht (VO, KO, UE)“ in die Liste der Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt innerhalb des Prüfungsfaches Fachdidaktik:

bisherige Fassung:

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

[...]

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik

Grundfragen der Fremdsprachendidaktik (VO, KO)	2 SSt. 5 ECTS
Medien im Sprachunterricht (VO, KO, UE)	2 SSt. 5 ECTS
Fachdidaktisches Proseminar (PS)	2 SSt. 5 ECTS

Kommentar: Sinnvolle Erweiterung um andere Unterrichtsformen

Die Lehrveranstaltung Medien im Sprachunterricht führt mit Bezug auf die slawischen Sprachen in das Arbeiten mit (Neuen) Medien für den Unterricht ein und soll zur Erstellung von (u.a. elektronischen) Arbeitsunterlagen für den Unterricht und zum Einsatz des Internet befähigen.

Die Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik stellt Modelle des Fremdsprachenunterrichts und des Fremdsprachenerwerbs auch für die Erwachsenenbildung vor, macht mit bilinguaem Unterricht vertraut, bietet einen Überblick über die aktuellen Lehrpläne der slawischen Sprachen und befähigt zur schultypischen Lehrziendifferenzierung.

Das Fachdidaktische Proseminar dient der Umsetzung der Inhalte der Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik und der Anleitung zum selbstständigen Erstellen von Lehrmaterial und Arbeitsunterlagen sowie zur Unterrichtsvorbereitung.

nunmehr neu:

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

[...]

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik

Grundfragen der Fremdsprachendidaktik (VO, KO)	2 SSt. 5 ECTS
Fachdidaktisches Proseminar (PS)	2 SSt. 5 ECTS

Kommentar: Sinnvolle Erweiterung um andere Unterrichtsformen

Die Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik stellt Modelle des Fremdsprachenunterrichts und des Fremdsprachenerwerbs auch für die Erwachsenenbildung vor, macht mit bilinguaem Unterricht vertraut, bietet einen Überblick über die aktuellen Lehrpläne der slawischen Sprachen und befähigt zur schultypischen Lehrziendifferenzierung.

Das Fachdidaktische Proseminar dient der Umsetzung der Inhalte der Lehrveranstaltung Grundfragen der Fremdsprachendidaktik und der Anleitung zum selbstständigen Erstellen von Lehrmaterial und Arbeitsunterlagen sowie zur Unterrichtsvorbereitung.

bisherige Fassung:

6.3.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

6.3.1.1 Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 23 Semesterstunden (vgl. 6.1.5), die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	6 SSt. 10 ECTS
b) Sprachwissenschaft	4 SSt. 11 ECTS
c) Literaturwissenschaft	4 SSt. 11 ECTS
d) Areal- und Kulturwissenschaft	2 SSt. 5 ECTS
e) Fachdidaktik	7 SSt. 14 ECTS

nunmehr neu:

6.3.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

6.3.1.1 Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 23 Semesterstunden (vgl. 6.1.5), die aus folgenden vier Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	6 SSt.
b) Sprachwissenschaft	4 SSt.
c) Literaturwissenschaft	4 SSt.
d) Fachdidaktik	9 SSt.

bisherige Fassung:

6.3.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts
[...]

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Areal- und Kulturwissenschaft.

Areal- und Kulturwissenschaft (VO, KO) 2 SSt 5 ECTS

Ein/e areal- und/oder kulturwissenschaftlich/e Lehrveranstaltung soll eine wissenschaftlich fundierte Darstellung entweder größerer, heute oder früher slawisch besiedelter Räume in ihrem Zusammenhang und im Kontakt mit den Nachbarkulturen oder eines größeren, für die Slavia kulturwissenschaftlich relevanten Themenbereichs bieten.

Ein areal- und/oder kulturwissenschaftliches Seminar soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Problemstellung unter Berücksichtigung formaler und theoretisch-methodologischer Kriterien, zu ihrer adäquaten Präsentation, zur Diskussion sowohl des eigenen als auch anderer Beiträge und zum kritischen Umgang mit der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.

Die Lehrveranstaltung aus Areal- und Kulturwissenschaft kann auch im Rahmen einer nichtslawistischen Studienrichtung absolviert werden, muss aber einen nachweisbaren Bezug zur Slawistik haben und vom SPL genehmigt werden.

nunmehr neu:

Der Absatz d) entfällt.

bisherige Fassung:

6.3.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts
[...]

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik.

Fachdidaktische Übungen (UE) 7 SSt. 14 ECTS

Die Fachdidaktischen Übungen sollen mit spezifischen Themen der Fremdsprachendidaktik vertraut machen (Lehrbuchanalyse und -kritik, Erstellen von aktuellen Lehrmaterialien, Arbeiten mit authentischen Texten, Didaktik der Literatur, der Phonetik, der Grammatik, der Landeskunde, neue Lern- und Lehrformen, Medieneinsatz, Arbeit mit dem Internet usw.).

nunmehr neu:

6.3.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts
[...]

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern Fachdidaktik.

Medien im Sprachunterricht (VO, KO, UE) 2 SSt.
Fachdidaktische Übungen (UE) 7 SSt.

Die Lehrveranstaltung Medien im Sprachunterricht führt mit Bezug auf die slawischen Sprachen in das Arbeiten mit (Neuen) Medien für den Unterricht ein und soll zur Erstellung von (u.a. elektronischen) Arbeitsunterlagen für den Unterricht und zum Einsatz des Internet befähigen.

Die Fachdidaktischen Übungen sollen mit spezifischen Themen der Fremdsprachendidaktik vertraut machen (Lehrbuchanalyse und -kritik, Erstellen von aktuellen Lehrmaterialien, Arbeiten mit authentischen Texten, Didaktik der Literatur, der Phonetik, der Grammatik, der Landeskunde, neue Lern- und Lehrformen, Medieneinsatz, Arbeit mit dem Internet usw.).

4) Umbenennung von einzelnen Lehrveranstaltungen:

bisherige Fassung:

Synchrone Sprachwissenschaft (VO) 2 SSt. 3 ECTS

nunmehr neu:

Synchrone Sprachwissenschaft im Überblick (VO) 2 SSt.

bisherige Fassung:

Literaturgeschichte im Überblick (VO) 2 SSt. 3 ECTS

nunmehr neu:

Neuere Literatur im Überblick (VO) 2 SSt.

bisherige Fassung:

Sprachstilistik (UE) 2 SSt. 5 ECTS

nunmehr neu:

Kompetente Sprachverwendung 1 2 SSt.

bisherige Fassung:

Diachrone Sprachwissenschaft (VO) 2 SSt. 3 ECTS

nunmehr neu:

Diachrone Sprachwissenschaft im Überblick (VO) 2 SSt.

bisherige Fassung:

Literaturwissenschaft (VO) 2 SSt. 3 ECTS

nunmehr neu:

Ältere Literatur im Überblick (VO) 2 SSt.

5) Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zu Sprachkursen:

bisherige Fassung:

6.2.4 Zulassungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt

[...]

(3) Die Zulassung zum Sprachkurs Spracherwerb Ausbau 3 setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses Spracherwerb Ausbau 2 voraus.

nunmehr neu:

6.2.4 Zulassungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt

[...]

(3) Die Zulassung zum Sprachkurs Spracherwerb Ausbau 3 setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses Spracherwerb Ausbau 1 voraus.

bisherige Fassung:

6.3.3 Zulassungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

6.3.3.1 Die Zulassung zu den Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 2. Studienabschnitts setzt die positive Absolvierung aller Pflichtveranstaltungen aus

Sprachbeherrschung des 1. Studienabschnittes voraus, die Zulassung zum Sprachkurs Stilistik das Erreichen der Ziele aller anderen Lehrveranstaltungen aus Sprachbeherrschung.

nunmehr neu:

6.3.3 Zulassungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

6.3.3.1 Die Zulassung zu den Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 2. Studienabschnitts setzt die positive Absolvierung des Sprachkurses Spracherwerb Ausbau 1 voraus, die Zulassung zum Sprachkurs Kompetente Sprachverwendung das Erreichen der Ziele aller anderen Lehrveranstaltungen aus Sprachbeherrschung.

6) Die Angabe von ECTS-Punkten bei den Prüfungsfächern und Lehrveranstaltungen des ersten sowie zweiten Studienabschnitts wird gestrichen.

7) Im Anschluss an Abschnitt 6.1.5.3 wird der folgende Abschnitt ergänzt:

6.1.6 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen

Die TeilnehmerInnenzahl kann für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund didaktischer Notwendigkeit limitiert sein. Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt die HöchstteilnehmerInnenzahl 25 pro Lehrveranstaltung, mit Ausnahme der Übung Spracherwerb Grundlagen. Hier gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, haben Studierende des Lehramtsstudiums slawistischer Unterrichtsfächer Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

8) Im Anschluss an Abschnitt 6.1.6 wird der folgende Abschnitt ergänzt:

6.1.7 Auslandsaufenthalt

Den Studierenden wird empfohlen, während des Lehramtsstudiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme (ERASMUS, CEEPUS) sowie die Joint Study Programmes der Universität Wien wahrzunehmen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

9) Fehlerberichtigung im Inhaltsverzeichnis:

bisherige Fassung:

6.5 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

6.5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

6.5.2 Erste Diplomprüfung

- 6.5.3 Diplomarbeit
- 6.5.4 Zweite Diplomprüfung

nunmehr neu:

6.5 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

- 6.5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen
- 6.5.2 Erste Diplomprüfung
- 6.5.3 Zweite Diplomprüfung
- 6.5.4 Diplomarbeit

10) Punkt 4.9 wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die Änderungen des Studienplans für das Lehramtsstudium in slawistischen Unterrichtsfächern in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 184, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

185. 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Slawische Interkulturalität

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Curriculums Erweiterungscurriculums Slawische Interkulturalität veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 280, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

I) Änderungen im Text:

1) Anpassung der Module des Erweiterungscurriculums an Änderungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen im Curriculum des Bachelorstudiums Slawistik (ECTS-Punktevergabe, Formulierung der Studienziele, Arbeitssprache)

bisherige Fassung:

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawische Interkulturalität stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Modulen „Slawische Interkulturalität – Basis“ und „Slawische Interkulturalität – Vertiefung“, die jeweils innerhalb von zwei Semestern absolvierbar sind.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawische Interkulturalität:

Modul – Slawische Interkulturalität – Basis: 10 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Lehrveranstaltungen:

Areal- und Kulturwissenschaft anhand einer Slawine	VO,	5 ECTS
Areal- und Kulturwissenschaft anhand einer weiteren Slawine	VO,	5 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Kenntnis der Grundlagen der slawistischen Areal- und Kulturwissenschaft und eines systematischen Überblicks über die Areal-, Landes- und Kulturkunde unter Berücksichtigung zumindest zweier slawischer Sprachen
- Kenntnisse elementarer theoretischer Ansätze zur vergleichenden Beschreibung von Kulturen sowie deren Anwendung auf slawische Kulturen
- Befähigung zum Vergleich slawischer Kulturen untereinander und Sensibilisierung für Unterschiede im Vergleich zur eigenen Kultur

Modul – Slawische Interkulturalität – Vertiefung: 5 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Lehrveranstaltungen:

kulturbezogene LV nach freier Wahl ³	VO, 5 ECTS
---	------------

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Erweitertes Wissen hinsichtlich der im Modul Slawische Interkulturalität – Basis erworbenen Grundkenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Angebots aus den Bereichen Theorie des Kulturvergleichs, der interkulturellen Kommunikation, der slawischen Kulturen im Vergleich, der historischen Bedingtheit kultureller Unterschiede, der slawischen Kulturgeschichte und Wirtschaftskommunikation etc.
- Einsicht in die Genese slawischer Kulturen anhand von vertieften Kenntnissen der slawischen Kultur- und Beziehungsgeschichte, der Reflexion von Identitäts- und Mentalitätsgeschichte, des Transfers von Wissen um kulturelle Differenzierung in verschiedenen Bereichen, z. B. des Wirtschaftslebens (interkulturelles Management) etc.

³ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis. Siehe auch § 6 (2).

nunmehr neu:

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawische Interkulturalität stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Modulen „Slawische Interkulturalität – Basis“ und „Slawische Interkulturalität – Vertiefung“.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawische Interkulturalität:

Pflichtmodul: Slawische Interkulturalität – Basis **6 ECTS-Punkte**

Teilnahmevoraussetzung

keine

Modulziele

- Kenntnis der Grundlagen der slawistischen Areal- und Kulturwissenschaft und eines systematischen Überblicks über die Areal-, Landes- und Kulturkunde unter Berücksichtigung zumindest zweier slawischer Sprachen.
- Kenntnisse theoretischer Ansätze zur vergleichenden Beschreibung von Kulturen sowie deren Anwendung auf slawische Kulturen.

Modulstruktur

Einführung in die Areal- und Kulturwissenschaft anhand einer Slawine

npi VO 2 St. **3** ECTS-Punkte

Einführung in die Areal- und Kulturwissenschaft anhand einer weiteren Slawine

npi VO 2 St. **3** ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch

Pflichtmodul: Slawische Interkulturalität – Vertiefung **9 ECTS-Punkte**

Teilnahmevoraussetzung

keine

Modulziele

Erweitertes Wissen hinsichtlich der im Modul Slawische Interkulturalität – Basis erworbenen Grundkenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Angebots aus den Bereichen Theorie des Kulturvergleichs, der interkulturellen Kommunikation, der slawischen Kulturen im Vergleich, der historischen Bedingtheit kultureller Unterschiede sowie der slawischen Kulturgeschichte etc.

Einsicht in die Genese und die Befähigung zum Vergleich slawischer Kulturen untereinander und Sensibilisierung für Unterschiede im Vergleich zur eigenen Kultur.

Modulstruktur

Kulturbezogene Lehrveranstaltungen nach Wahl³ *npi* VO 9 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch

³ Das zuständige akademische Organ bringt den Studierenden die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen mittels Online-Vorlesungsverzeichnis zur Kenntnis. Siehe auch § 6 (2).

2) Klarstellung des Ausmaßes des Einsatzes von e-learning.

bisherige Fassung lt MtBl

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen, 3. Absatz

Vorlesungen können unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

nunmehr neu:

Vorlesungen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

3) Nach Maßgabe freier Plätze wird im Rahmen des Pflichtmoduls „Slawische Interkulturalität – Vertiefung“ der Besuch der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung „Areal- und kulturwissenschaftliches Konversatorium“ erlaubt.

bisherige Fassung lt MtBl

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Das Lehrangebot im Erweiterungscurriculum Slawische Interkulturalität erfolgt grundsätzlich in Form von nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ohne Teilnehmerbeschränkung.

(2) Wenn in den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Moduls Slawische Interkulturalität – Areal- und Kulturwissenschaft des Bachelorstudiums Slawistik die HöchstteilnehmerInnenzahl von 25 Studierenden pro Lehrveranstaltung noch nicht erreicht ist, besteht die Möglichkeit, auch diese prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus Areal- und Kulturwissenschaft zu besuchen und sie sich für das Modul Vertiefung des Erweiterungscurriculums Slawische Interkulturalität anrechnen zu lassen.

nunmehr neu:

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Das Lehrangebot im Erweiterungscurriculum Slawische Interkulturalität erfolgt grundsätzlich in Form von nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ohne Teilnehmerbeschränkung.

(2) Nach Maßgabe freier Plätze kann im Rahmen des Pflichtmoduls „Slawische Interkulturalität – Vertiefung“ die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung „Areal- und kulturwissenschaftliches Konversatorium“ absolviert werden.

II) § 8 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Erweiterungscurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.06.2011, Nr. 185, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

186. 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Curriculums Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 278, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

I) Änderungen im Text

1) Anpassung der Module des Erweiterungscurriculums an Änderungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen im Curriculum des Bachelorstudiums Slawistik (ECTS-Punktevergabe, Formulierung der Studienziele, Sprachangebot).

bisherige Fassung:

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Modulen "Slawistische Grundkompetenz I – Basis" und "Slawistische Grundkompetenz I – Vertiefung", die jeweils innerhalb von zwei Semestern absolvierbar sind.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I:

Modul – Slawistische Grundkompetenz I – Basis: 10 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Als Sprachkurs kann je nach Angebot eine der folgenden Sprachen gewählt werden: Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Tschechisch.

Lehrveranstaltungen:

Sprachkurs I ³	UE,	7 ECTS
Spezialisierung nach freier Wahl ⁴	VO,	3 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Basiswissen zur Struktur der – nach Maßgabe des Angebots – gewählten slawischen Hauptsprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache.
- Ein weitgehend über A1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen hinausführendes Zielniveau der Sprachbeherrschung in der Hauptsprache. Wissen um die Struktur anderer slawischer Sprachen.
- Spezialisierte Grundkenntnisse – nach Maßgabe des Angebots – über die slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen, der translatorischen Kompetenz, der Verwendung dieser Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien), der Grundlagen der slawistischen Sprach-, Areal, Kultur- und Literaturwissenschaft etc.

Modul – Slawistische Grundkompetenz I – Vertiefung: 5 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl⁵ VO, 5 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

– Erweitertes Wissen hinsichtlich der im Modul Slawistische Grundkompetenz I – Basis erworbenen Grundkenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Angebots

³ Wenn für Bulgarisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch in den Kursen des Moduls – Spracherwerb Grundlagen des Bachelorstudiums Slawistik die HöchstteilnehmerInnenzahl von 25 Studierenden pro Lehrveranstaltung noch nicht erreicht ist, besteht die Möglichkeit, auch diese Lehrveranstaltungen zu besuchen und sie sich für die Erweiterungsmodule Slawistische Grundkompetenz I und Slawistische Grundkompetenz II als Sprachkurs I und Sprachkurs II anrechnen zu lassen.

⁴ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

⁵ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

nunmehr neu:

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Pflichtmodulen „Slawistische Grundkompetenz I – Basis“ und „Slawistische Grundkompetenz I – Vertiefung“.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I:

Pflichtmodul: Slawistische Grundkompetenz I – Basis	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung keine	
Modulziele Basiswissen zur Struktur der gewählten slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihren vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.	
Modulstruktur Spracherwerb Grundlagen ³	<i>pi</i> UE 6 St. 10 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung der Lehrveranstaltung	
Vorgesehene Dauer des Moduls Ein Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Zielsprache	

Pflichtmodul: Slawistische Grundkompetenz I – Vertiefung	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung keine	
Modulziele Studierende verfügen über Fähigkeiten aus den Bereichen der slawischen Sprach-, Literatur- und/oder Kulturwissenschaft im Umfang des frei gewählten Studienangebots.	
Modulstruktur Slawistische Lehrveranstaltungen nach Wahl ⁴	<i>npi</i> VO 5 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Zielsprache	

³ Je nach Angebot und Maßgabe freier Plätze kann eine der folgenden Sprachen gewählt werden: Bulgarisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ukrainisch. Das zuständige akademische Organ bringt den Studierenden die jeweils zur Auswahl stehenden Sprachkurse mittels Online-Vorlesungsverzeichnis zur Kenntnis.

⁴ Das zuständige akademische Organ bringt den Studierenden die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen mittels Online-Vorlesungsverzeichnis zur Kenntnis.

2) Klarstellung des Ausmaßes des Einsatzes von e-learning.

bisherige Fassung:

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen, 3. Absatz

Vorlesungen können unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

nunmehr neu:

Vorlesungen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

3) Neuformulierung von § 6 Teilnahmebeschränkungen und Festlegung der HöchstteilnehmerInnenzahl auf 25.

bisherige Fassung:

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Die TeilnehmerInnenanzahl kann für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund didaktischer Notwendigkeit limitiert sein. Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird die Reihung durch ein Einstufungsverfahren festgesetzt.

(1) In den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der beiden Module des Erweiterungscurriculums gilt die HöchstteilnehmerInnenzahl 30 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, sind nach Maßgabe der Möglichkeiten Parallelkurse durch das zuständige akademische Organ einzurichten.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

nunmehr neu:

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) In der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Spracherwerb Grundlagen gilt die generelle Teilnahmebeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

II) § 8 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Erweiterungscurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.06.2011, Nr. 186, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

187. 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Curriculums Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 279, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

I) Änderungen im Text

(1) Anpassung der Module des Erweiterungscurriculums an Änderungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen im Curriculum des Bachelorstudiums Slawistik (ECTS-Punktevergabe, Formulierung der Studienziele, Sprachangebot).

bisherige Fassung:

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Modulen "Slawistische Grundkompetenz II – Basis" und "Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung", die jeweils innerhalb von zwei Semestern absolvierbar sind.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II:

Modul – Slawistische Grundkompetenz II – Basis: 10 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I.

Als Sprachkurs kann je nach Angebot eine der folgenden Sprachen gewählt werden:
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Tschechisch.

Lehrveranstaltungen:

Sprachkurs II ³	UE,	8 ECTS
Spezialisierung nach freier Wahl ⁴	VO,	2 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Verbreiterung der Grundkenntnisse der – nach Maßgabe des Angebots – gewählten Hauptsprache sowie des Basiswissens über die Struktur anderer slawischer Sprachen.
- Ein deutlich über A1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen hinausführendes und vielfach an A2 heranreichendes Zielniveau der Sprachbeherrschung in der Hauptsprache.
- Verbreiterung der spezialisierten Grundkenntnisse – nach Maßgabe des wechselnden Angebots – über die slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen, der translatorischen Kompetenz, der Verwendung dieser Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien) etc.

Modul – Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung: 5 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I.

Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl⁵ VO, 5 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Weitere Vertiefung der im Modul Slawistische Grundkompetenz I und Slawistische Grundkompetenz II – Basis erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Angebots

³ Wenn für Bulgarisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch in den Kursen des Moduls – Spracherwerb Grundlagen des Bachelorstudiums Slawistik die HöchstteilnehmerInnenzahl von 25 Studierenden pro Lehrveranstaltung noch nicht erreicht ist, besteht die Möglichkeit, auch diese Lehrveranstaltungen zu besuchen und sie sich für die Erweiterungsmodule Slawistische Grundkompetenz I und Slawistische Grundkompetenz II als Sprachkurs I und Sprachkurs II anrechnen zu lassen.

⁴ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

⁵ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

nunmehr neu:

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Pflichtmodulen „Slawistische Grundkompetenz II – Basis“ und „Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung“.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II:

Pflichtmodul: Slawistische Grundkompetenz II – Basis	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I	
Modulziele Die Studierenden sind in der Lage, vertraute, alltägliche Ausdrücke zu verstehen und relativ selbstsicher zu verwenden. Sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen und andere Leute verstehen. Sie sind fähig, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen mit anderen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihren vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben.	
Modulstruktur Spracherwerb Ausbau 1³	<i>pi</i> UE 6 St. 10 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung der Lehrveranstaltung	
Vorgesehene Dauer des Moduls Ein Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Zielsprache	

Pflichtmodul: Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I	
Modulziele Studierende verfügen über Fähigkeiten aus den Bereichen der slawischen Sprach-, Literatur- und/oder Kulturwissenschaft im Umfang des frei gewählten Studienangebots.	
Modulstruktur Slawistische Lehrveranstaltungen nach Wahl ⁴	<i>npi</i> VO 5 ECTS-Punkte
Leistungsnachweis Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls Zwei Semester	
Arbeitssprache Deutsch/Zielsprache	

³ Auf Wunsch und nach Maßgabe freier Plätze kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ auch der Sprachkurs „Spracherwerb Grundlagen“ einer weiteren slawischen Sprache absolviert werden.

⁴ Das zuständige akademische Organ bringt den Studierenden die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen mittels Online-Vorlesungsverzeichnis zur Kenntnis.

2) Klarstellung des Ausmaßes des Einsatzes von e-learning.

bisherige Fassung:

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen, 3. Absatz

Vorlesungen können unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

nunmehr neu:

Vorlesungen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

3) Neuformulierung von § 6 Teilnahmebeschränkungen und Festlegung der HöchstteilnehmerInnenzahl auf 25.

bisherige Fassung:

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Die TeilnehmerInnenanzahl kann für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund didaktischer Notwendigkeit limitiert sein. Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird die Reihung durch ein Einstufungsverfahren festgesetzt.

(1) In den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der beiden Module des Erweiterungscurriculums gilt die HöchstteilnehmerInnenzahl 30 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, sind nach Maßgabe der Möglichkeiten Parallelkurse durch das zuständige akademische Organ einzurichten.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

nunmehr neu:

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

II) § 8 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Erweiterungscurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.06.2011, Nr. 187, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

188. Curriculum für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ an der Universität Wien ist zunächst der Erwerb einer grundlegenden Kompetenz in zwei oder mehr ausgewählten Sprachen Südasiens und Tibets in Geschichte und Gegenwart (klassisches Sanskrit und Tibetisch, Altindisch, Mittelindisch, Hindi, Nepali, modernes Tibetisch sowie weitere relevante Sprachen des Kulturraums nach Maßgabe des Lehrangebots), verbunden mit der Vertrautheit mit dem jeweiligen philologischen Instrumentarium. Weiteres und darauf aufbauendes Ziel ist der Erwerb eines Überblicks in den folgenden Bereichen: Sprachgeschichte und linguistische Anthropologie, Literatur, Philosophie und Religion, Kultur und Gesellschaft, Geschichte und Kunst Südasiens und Tibets, sowie die Aneignung spezifischen Fachwissens in diesen Bereichen, zusammen mit der Kenntnis der in ihnen zur Anwendung kommenden Methoden und theoretischen Ansätze.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ an der Universität Wien sind befähigt, Tätigkeiten in folgenden Bereichen auszuüben: in universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen, Museen und Bibliotheken sowie im Bereich der Kultur- und Bildungsarbeit, im Verlagswesen, im Journalismus und in den Medien, im auswärtigen Dienst und in der Entwicklungszusammenarbeit, im Tourismuswesen und in anderen Berufen, in denen wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz mit Bezug auf asiatische Kulturen gefordert sind.

Sie erhalten die Voraussetzungen und Grundlagen zur Entwicklung eines inter- und transkulturell fundierten Problembewusstseins sowie von interkultureller Kompetenz in Bezug auf die Kulturen Südasiens und Tibets und verfügen über ein fundiertes Verständnis der kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Südasien und Tibet unter Berücksichtigung ihrer komplexen Voraussetzungen auf philologischer und kulturwissenschaftlicher Grundlage.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ beträgt 180 ECTS-Punkte, wobei 30 ECTS-Punkte im Rahmen von Erweiterungscurricula zu absolvieren sind. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der diesbezüglichen weiteren Regelungen.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ ist der akademische Grad *Bachelor of Arts* – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Übersicht

Das Studium besteht aus:

Gesamtheit der Module/Modulgruppen	150 ECTS-Punkte
Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 1A: Einführung in die Indologie	5 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 1B: Einführung in die Tibetologie und Buddhismuskunde	5 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 1C: Einführung in die Moderne Südasienkunde	5 ECTS-Punkte
Pflichtmodulgruppe „Arbeitsgebiete“	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 3: Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Indologie	5 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 4: Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Tibetologie und Buddhismuskunde	5 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 5: Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Modernen Südasienkunde	5 ECTS-Punkte
Alternative Pflichtmodulgruppen „Erstsprache“ (zu wählen: A1 oder B1 oder C1)	55 ECTS-Punkte
A1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Sanskrit als Erstsprache“	55 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 2a: Klassisches Sanskrit als Erstsprache I	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 6a: Klassisches Sanskrit als Erstsprache II	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 8a: Vertiefungsmodul zum klassischen Sanskrit als Erstsprache	10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 12a: Literaturgenres und Sprachformen des Sanskrit I	10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 17a: Literaturgenres und Sprachformen des Sanskrit II	5 ECTS-Punkte
B1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Klassisches Tibetisch als Erstsprache“	55 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 2b: Klassisches Tibetisch als Erstsprache I	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 6b: Klassisches Tibetisch als Erstsprache II	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 8b: Vertiefungsmodul zum klassischen Tibetisch als Erstsprache	10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 12b: Literaturgenres und Sprachformen des Tibetischen I	10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 17b: Literaturgenres und Sprachformen des Tibetischen II	5 ECTS-Punkte
C1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Neuindische Sprache als	55 ECTS-Punkte

Erstsprache“	
- Pflichtmodul 2c: Neuindische Sprache als Erstsprache I	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 6c: Neuindische Sprache als Erstsprache II	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 8c: Vertiefungsmodul zu einer neuindischen Sprache als Erstsprache	10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 12c: Moderne Literaturgenres und Sprachformen in Südasien I	10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 17c: Moderne Literaturgenres und Sprachformen in Südasien II	5 ECTS-Punkte
Alternative Pflichtmodulgruppen „Zweitsprache“ (zu wählen: A2 oder B2 oder C2 oder D)	30 ECTS-Punkte
A2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Sanskrit als Zweitsprache“	30 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 7a: Klassisches Sanskrit als Zweitsprache I	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 11a: Klassisches Sanskrit als Zweitsprache II	15 ECTS-Punkte
B2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Klassisches Tibetisch als Zweitsprache“	30 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 7b: Klassisches Tibetisch als Zweitsprache I	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 11b: Klassisches Tibetisch als Zweitsprache II	15 ECTS-Punkte
C2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Neuindische Sprache als Zweitsprache“	30 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 7c: Neuindische Sprache als Zweitsprache I	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 11c: Neuindische Sprache als Zweitsprache II	15 ECTS-Punkte
D Alternative Pflichtmodulgruppe „Modernes Tibetisch als Zweitsprache“	30 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 7d: Modernes Tibetisch als Zweitsprache I	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 11d: Modernes Tibetisch als Zweitsprache II	15 ECTS-Punkte
Wahlmodulgruppe „Kulturgeschichte“ (zu wählen: 2 aus 4 Wahlmodulen)	10 ECTS-Punkte
- Wahlmodul 9: Kulturgeschichtliche Grundlagen A	5 ECTS-Punkte
- Wahlmodul 10: Kulturgeschichtliche Grundlagen B	5 ECTS-Punkte
- Wahlmodul 13: Kultur – Sprache – Gesellschaft A	5 ECTS-Punkte
- Wahlmodul 14: Kultur – Sprache – Gesellschaft B	5 ECTS-Punkte
Alternative Pflichtmodule „Kulturwissenschaft in der Praxis“	10 ECTS-Punkte
- Alternatives Pflichtmodul 15a: Exkursion	10 ECTS-Punkte
- Alternatives Pflichtmodul 15b: Regionale Kulturen	10 ECTS-Punkte
- Alternatives Pflichtmodul 16a: Vertiefungsmodul zum klassischen Sanskrit als Zweitsprache	10 ECTS-Punkte
- Alternatives Pflichtmodul 16b: Vertiefungsmodul zum klassischen Tibetisch als Zweitsprache	10 ECTS-Punkte
- Alternatives Pflichtmodul 16c: Vertiefungsmodul zu einer neuindischen Sprache als Zweitsprache	10 ECTS-Punkte
- Alternatives Pflichtmodul 16d: Vertiefungsmodul zum modernen Tibetisch als Zweitsprache	10 ECTS-Punkte
Pflichtmodul mit Bachelorarbeiten	15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 18: Vertiefungsmodul zur Philologie und Kulturwissenschaft Südasiens und Tibets	15 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibung**Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP), 15 ECTS-Punkte**

<u>Pflichtmodul 1A</u> – Einführung in die Indologie	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: Überblickartige Kenntnis der Inhalte, Methoden und spezifischen Fragestellungen der Indologie sowie ihrer Entwicklungsgeschichte.			
Modulstruktur			
Einführung in die Indologie	2 SSt	VO	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung (5 ECTS)		
Teilnahmevoraussetzung	keine		

<u>Pflichtmodul 1B</u> – Einführung in die Tibetologie und Buddhismuskunde	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: Überblickartige Kenntnis der Inhalte, Methoden und spezifischen Fragestellungen der Tibetologie und Buddhismuskunde sowie ihrer Entwicklungsgeschichte.			
Modulstruktur			
Einführung in die Tibetologie und Buddhismuskunde	2 SSt	VO	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung (5 ECTS)		
Teilnahmevoraussetzung	keine		

<u>Pflichtmodul 1C</u> – Einführung in die Moderne Südasienskunde	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: Überblickartige Kenntnis der Inhalte, Methoden und spezifischen Fragestellungen der Modernen Südasienskunde sowie ihrer Entwicklungsgeschichte.			
Modulstruktur			
Einführung in die Moderne Südasienskunde	2 SSt	VO	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung (5 ECTS)		
Teilnahmevoraussetzung	keine		

Die Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) ist Voraussetzung für das weitere Studium. Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist vor positivem Abschluss der StEOP erlaubt:

2a: Einführung in das klassische Sanskrit I (VO+UE, 10 ECTS)

2a: Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Sanskrit I (UE, 5 ECTS)

oder

2b: Einführung in das klassische Tibetisch I (VO+UE, 10 ECTS)

2b: Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Tibetisch I (UE, 5 ECTS)

oder

2c: Einführung in eine neuindische Sprache I (VO+UE, 10 ECTS)

2c: Begleitende Übung zur Einführung in eine neuindische Sprache I (UE, 5 ECTS)

Leistungsnachweis: Sämtliche Module mit Ausnahme derjenigen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) sind grundsätzlich durch Ablegung von Prüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Sofern besonders vermerkt, können sie auch durch eine Modulprüfung absolviert werden (siehe Prüfungsordnung, § 10).

Pflichtmodulgruppe „Arbeitsgebiete“, 15 ECTS-Punkte

Die Pflichtmodulgruppe „Arbeitsgebiete“ umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 3: Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Indologie, 5 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 4: Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Tibetologie und Buddhismuskunde, 5 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 5: Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Modernen Südasienskunde, 5 ECTS-Punkte

Pflichtmodul 3 – Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Indologie	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: erste thematisch, regional, historisch oder methodisch fokussierte Kenntnisse der Kultur- und Geistesgeschichte des vormodernen Südasien.			
Modulstruktur			
Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Indologie	2 SSt	PS	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		

Pflichtmodul 4 – Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Tibetologie und Buddhismuskunde	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: erste thematisch, regional, historisch oder methodisch fokussierte Kenntnisse der Kultur- und Geistesgeschichte Tibets und des Buddhismus.			
Modulstruktur			
Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Tibetologie und Buddhismuskunde	2 SSt	PS	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		

Pflichtmodul 5 – Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Modernen Südasienskunde	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: erste thematisch, regional oder methodisch fokussierte Kenntnisse der Kultur und Geschichte des modernen Südasien anhand konkreter Problematiken.			
Modulstruktur			
Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Modernen Südasienskunde	2 SSt	PS	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		

Alternative Pflichtmodulgruppen „Erstsprache“, 55 ECTS-Punkte

Es stehen drei alternative Pflichtmodulgruppen zur Auswahl, und zwar: „Sanskrit als Erstsprache“, „Klassisches Tibetisch als Erstsprache“, „Neuindische Sprache als Erstsprache“ (nach Maßgabe des Lehrangebots, z.B. Hindi oder Nepali). Der Umfang einer jeden Gruppe beträgt 55 ECTS-Punkte.

Die Wahl der alternativen Pflichtmodulgruppe „Erstsprache“ ist für eine von zusätzlichen Auflagen freie Zulassung zu einem später geplanten Masterstudium von Bedeutung. Es wird verwiesen auf den § 3 der Curricula der folgenden Masterstudien: „Buddhismuskunde“, „Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien“, „Philosophien und Religionen Südasiens“, „Sprachen und Literaturen Südasiens“, „Tibetologie“.

A1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Sanskrit als Erstsprache“

Die Alternative Pflichtmodulgruppe „Sanskrit als Erstsprache“ umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 2a: Klassisches Sanskrit als Erstsprache I, 15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 6a: Klassisches Sanskrit als Erstsprache II, 15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 8a: Vertiefungsmodul zum klassischen Sanskrit als Erstsprache, 10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 12a: Literaturgenres und Sprachformen des Sanskrit I, 10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 17a: Literaturgenres und Sprachformen des Sanskrit II, 5 ECTS-Punkte

Pflichtmodul 2a – Klassisches Sanskrit als Erstsprache I	6 SSt	15 ECTS	
Modulziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit; Kenntnis der Nagari-Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; erste Kompetenz in Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur			
Einführung in das klassische Sanskrit I	4 SSt	VO+UE	10 ECTS
Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Sanskrit I	2 SSt	UE	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	keine		
Pflichtmodul 6a – Klassisches Sanskrit als Erstsprache II	4 SSt	15 ECTS	
Modulziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit; Beherrschung der Nagari-Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; erweiterte Kompetenz in Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur			
Einführung in das klassische Sanskrit II	4 SSt	SAK	15 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodul 2a		

Pflichtmodul 8a – Vertiefungsmodul zum klassischen Sanskrit als Erstsprache	4 SSt	10 ECTS	
Modulziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse des klassischen Sanskrit sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Südasien sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache.			
Modulstruktur			
Klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene	4 SSt	VO+UE	10 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodule 2a, 6a		

Pflichtmodul 12a – Literaturgenres und Sprachformen des Sanskrit I	4 SSt	10 ECTS	
Modulziele: Vertiefung im Bereich der episch-religiösen Literatur, der schönen Literatur, der philosophisch-religiösen Literatur, der einheimischen Wissenschaften oder der historischen Literatur des klassischen und mittelalterlichen Südasien und des buddhistischen Kulturraums bzw. im Bereich des Altindischen, des Pali, des buddhistischen Sanskrit oder des wissenschaftlichen Sanskrit; Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres und Verständnis der historischen Entwicklung der verschiedenen Sprachformen; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturgeschichtlicher Fragestellungen.			
Modulstruktur			
Eine oder zwei LV im Bereich der Literatur des Sanskrit und zu seinen Formen	4 SSt	UE	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodule 2a, 6a, 8a		

Pflichtmodul 17a – Literaturgenres und Sprachformen des Sanskrit II	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: Weitere und differenzierte Vertiefung im Bereich der episch-religiösen Literatur, der schönen Literatur, der philosophisch-religiösen Literatur, der einheimischen Wissenschaften oder der historischen Literatur des klassischen und mittelalterlichen Südasien und des buddhistischen Kulturraums bzw. im Bereich des Altindischen, des Pali, des buddhistischen Sanskrit oder des wissenschaftlichen Sanskrit; Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres und Verständnis der historischen Entwicklung der verschiedenen Sprachformen; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturgeschichtlicher Fragestellungen.			
Modulstruktur			
Eine LV im Bereich der Literatur des Sanskrit und zu seinen Formen	2 SSt	UE	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodule 2a, 6a, 8a, 12a		

B1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Klassisches Tibetisch als Erstsprache“

Die Alternative Pflichtmodulgruppe „Klassisches Tibetisch als Erstsprache“ umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 2b: Klassisches Tibetisch als Erstsprache I, 15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 6b: Klassisches Tibetisch als Erstsprache II, 15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 8b: Vertiefungsmodul zum klassischen Tibetisch als Erstsprache, 10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 12b: Literaturgenres und Sprachformen des Tibetischen I, 10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 17b: Literaturgenres und Sprachformen des Tibetischen II, 5 ECTS-Punkte

Pflichtmodul 2b – Klassisches Tibetisch als Erstsprache I	6 SSt	15 ECTS	
Modulziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Tibetisch; Kenntnis der tibetischen Druckschrift und der gängigen wissenschaftlichen Umschriften; grundlegende Kompetenz in Lesen und Schreiben.			
Modulstruktur			
Einführung in das klassische Tibetisch I	4 SSt	VO+UE	10 ECTS
Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Tibetisch I	2 SSt	UE	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	keine		

Pflichtmodul 6b – Klassisches Tibetisch als Erstsprache II	4SSt	15 ECTS	
Modulziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Tibetisch; Beherrschung der tibetischen Druckschrift, ihrer gängigen wissenschaftlichen Umschriften und ihres Gebrauchs.			
Modulstruktur			
Einführung in das klassische Tibetisch II	4 SSt	SAK	15 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodul 2b		

Pflichtmodul 8b – Vertiefungsmodul zum klassischen Tibetisch als Erstsprache	4SSt	10 ECTS	
Modulziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse des klassischen Tibetisch sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Tibet sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache.			
Modulstruktur			
Klassisches Tibetisch für Fortgeschrittene	2 SSt	UE	5 ECTS
Klassisch-tibetische Lektüre I	2 SSt	UE	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodule 2b, 6b		

Pflichtmodul 12b – Literaturgenres und Sprachformen des Tibetischen I	4SSt	10 ECTS	
Modulziele: Vertiefung im Bereich der episch-religiösen Literatur, der schönen Literatur, der philosophisch-religiösen Literatur, der einheimischen Wissenschaften oder der historischen Literatur des klassischen und mittelalterlichen Tibet und des buddhistischen Kulturraums; Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres und Verständnis der historischen Entwicklung der verschiedenen Formen des Tibetischen; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturgeschichtlicher Fragestellungen.			
Modulstruktur			
Eine oder zwei LV im Bereich der Literatur des Tibetischen und zu seinen Formen	4 SSt	UE	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodule 2b, 6b, 8b		

Pflichtmodul 17b – Literaturgenres und Sprachformen des Tibetischen II	2SSt	5 ECTS	
Modulziele: Weitere und differenzierte Vertiefung im Bereich der episch-religiösen Literatur, der schönen Literatur, der philosophisch-religiösen Literatur, der einheimischen Wissenschaften oder der historischen Literatur des klassischen und mittelalterlichen Tibet und des buddhistischen Kulturraums; Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres und Verständnis der historischen Entwicklung der verschiedenen Formen des Tibetischen; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturgeschichtlicher Fragestellungen.			
Modulstruktur			
Eine LV im Bereich der Literatur des Tibetischen und zu seinen Formen	2 SSt	UE	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodule 2b, 6b, 8b, 12b		

C1 Alternative Pflichtmodulgruppe „Neuindische Sprache als Erstsprache“

Die Alternative Pflichtmodulgruppe „Neuindische Sprache als Erstsprache“ umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 2c: Neuindische Sprache als Erstsprache I, 15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 6c: Neuindische Sprache als Erstsprache II, 15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 8c: Vertiefungsmodul zu einer neuindischen Sprache als Erstsprache, 10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 12c: Moderne Literaturgenres und Sprachformen in Südasien I, 10 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 17c: Moderne Literaturgenres und Sprachformen in Südasien II, 5 ECTS-Punkte

Pflichtmodul 2c – Neuindische Sprache I	6 SSt	15 ECTS	
Modulziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer neuindischen Sprache; Kenntnis der regionalen Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; grundlegende Kompetenz in Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur			
Einführung in eine neuindische Sprache I	4 SSt	VO+UE	10 ECTS
Begleitende Übung zur Einführung in eine neuindische Sprache I	2 SSt	UE	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	keine		

Pflichtmodul 6c – Neuindische Sprache II	4SSSt	15 ECTS	
Modulziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer neuindischen Sprache; Beherrschung der regionalen Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; ausgebaute Kompetenz in Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur			
<i>Einführung in eine neuindische Sprache II</i>	4 SSt	SAK	15 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodul 2c		

Pflichtmodul 8c – Vertiefungsmodul zu einer neuindischen Sprache	4SSSt	10 ECTS	
Modulziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse einer neuindischen Sprache sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Südasien sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache; vertiefte praktische Sprachkenntnisse.			
Modulstruktur			
Neuindische Sprache für Fortgeschrittene	2 SSt	UE	5 ECTS
Leichte Lektüre in einer neuindischen Sprache	2 SSt	UE	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodule 2c, 6c		

Pflichtmodul 12c – Moderne Literaturgenres und Sprachformen in Südasien I	4SSSt	10 ECTS	
Modulziele: Vertiefung im Bereich der Prosa, der Lyrik, religiöser Texte, oraler Traditionen, der Mediensprache, Filmsprache oder Essayistik in einer neuindischen Sprache. Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen.			
Modulstruktur			
Eine oder zwei LV im Bereich der Literatur einer neuindischen Sprache und zu ihren Formen	4 SSt	UE	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodule 2c, 6c, 8c		

Pflichtmodul 17c – Moderne Literaturgenres und Sprachformen in Südasien II	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: Weitere und differenzierte Vertiefung im Bereich der Prosa, der Lyrik, religiöser Texte, oraler Traditionen, der Mediensprache, Filmsprache oder Essayistik in einer neuindischen Sprache. Vertrautheit mit den Idiomen der unterschiedlichen Literaturgenres; spezifische inhaltliche Grundkenntnisse, erworben anhand originalsprachiger Quellen; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung philologischer und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen.			
Modulstruktur			
Eine LV im Bereich der Literatur einer neuindischen Sprache und zu ihren Formen	2 SSt	UE	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodule 2c, 6c, 8c, 12c		

Alternative Pflichtmodulgruppen „Zweitsprache“, 30 ECTS-Punkte

Eine bereits als Erstsprache gewählte Sprache darf nicht als Zweitsprache gewählt werden. Dabei ist es möglich, nach Belegung der Alternativen Pflichtmodulgruppe C1 („Neuindische Sprache als Erstsprache“ die Alternative Pflichtmodulgruppe C2 („Neuindische Sprache als Zweitsprache“) zu belegen, wenn es sich um eine andere neuindische Sprache handelt.

Es stehen vier alternative Pflichtmodulgruppen zur Auswahl, und zwar: „Sanskrit als Zweitsprache“, „Klassisches Tibetisch als Zweitsprache“, „Neuindische Sprache als Zweitsprache“ (nach Maßgabe des Lehrangebots, z.B. Hindi oder Nepali) und „Modernes Tibetisch als Zweitsprache“. Der Umfang der Leistungspunkte einer jeden Gruppe beträgt 30 ECTS-Punkte.

Im Falle der Masterstudien „Buddhismuskunde“, „Sprachen und Literaturen Südasiens“ und „Tibetologie“ ist die Wahl der alternativen Pflichtmodulgruppe „Zweitsprache“ für eine von zusätzlichen Auflagen freie Zulassung zu diesen Studien von Bedeutung. Es wird verwiesen auf den § 3 der Curricula der genannten Masterstudien.

A2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Sanskrit als Zweitsprache“

Die Alternative Pflichtmodulgruppe „Sanskrit als Zweitsprache“ umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 7a: Klassisches Sanskrit als Zweitsprache I, 15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 11a: Klassisches Sanskrit als Zweitsprache II, 15 ECTS-Punkte

Pflichtmodul 7a – Klassisches Sanskrit als Zweitsprache I	6 SSt	15 ECTS	
Modulziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit; Kenntnis der Nagari-Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; erste Kompetenz in Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur			
Einführung in das klassische Sanskrit I	4 SSt	VO+UE	10 ECTS
Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Sanskrit I	2 SSt	UE	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		

Pflichtmodul 11a – Klassisches Sanskrit als Zweitsprache II	4SSt	15 ECTS	
Modulziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit; Beherrschung der Nagari-Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; erweiterte Kompetenz in Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur			
Einführung in das klassische Sanskrit II	4 SSt	SAK	15 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodul 7a		

B2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Klassisches Tibetisch als Zweitsprache“

Die Alternative Pflichtmodulgruppe „Klassisches Tibetisch als Zweitsprache“ umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 7b: Klassisches Tibetisch als Zweitsprache I, 15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 11b: Klassisches Tibetisch als Zweitsprache II, 15 ECTS-Punkte

Pflichtmodul 7b – Klassisches Tibetisch als Zweitsprache I	6 SSt	15 ECTS	
Modulziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Tibetisch; Kenntnis der tibetischen Druckschrift und der gängigen wissenschaftlichen Umschriften; grundlegende Kompetenz in Lesen und Schreiben.			
Modulstruktur			
Einführung in das klassische Tibetisch I	4 SSt	VO+UE	10 ECTS
Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Tibetisch I	2 SSt	UE	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		

Pflichtmodul 11b – Klassisches Tibetisch als Zweitsprache II	4SSt	15 ECTS	
Modulziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Tibetisch; Beherrschung der tibetischen Druckschrift, ihrer gängigen wissenschaftlichen Umschriften und ihres Gebrauchs.			
Modulstruktur			
Einführung in das klassische Tibetisch II	4 SSt	SAK	15 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodul 7b		

C2 Alternative Pflichtmodulgruppe „Neuindische Sprache als Zweitsprache“

Die Alternative Pflichtmodulgruppe „Neuindische Sprache als Zweitsprache“ umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 7c: Neuindische Sprache als Zweitsprache I, 15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 11c: Neuindische Sprache als Zweitsprache II, 15 ECTS-Punkte

Pflichtmodul 7c – Neuindische Sprache als Zweitsprache I	6 SSt	15 ECTS	
Modulziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer neuindischen Sprache; Kenntnis der regionalen Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; grundlegende Kompetenz in Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur			
Einführung in eine neuindische Sprache I	4 SSt	VO+UE	10 ECTS
Begleitende Übung zur Einführung in eine neuindische Sprache I	2 SSt	UE	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		

Pflichtmodul 11c – Neuindische Sprache als Zweitsprache II	4SSt	15 ECTS	
Modulziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer neuindischen Sprache; Beherrschung der regionalen Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift; ausgebaute Kompetenz in Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur			
Einführung in eine neuindische Sprache II	4 SSt	SAK	15 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodul 7c		

D Alternative Pflichtmodulgruppe „Modernes Tibetisch als Zweitsprache“

Die Alternative Pflichtmodulgruppe „Modernes Tibetisch als Zweitsprache“ umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 7d: Modernes Tibetisch als Zweitsprache I, 15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 11c: Modernes Tibetisch als Zweitsprache II, 15 ECTS-Punkte

Pflichtmodul 7d – Modernes Tibetisch als Zweitsprache I	6 SSt	15 ECTS	
Modulziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des modernen Tibetisch; Kenntnis der tibetischen Druckschrift und der gängigen wissenschaftlichen Umschriften; grundlegende Kompetenz in Lesen, Schreiben, Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur			
Einführung in das moderne Tibetisch I	4 SSt	VO+UE	10 ECTS
Begleitende Übung zur Einführung in das moderne Tibetisch I	2 SSt	UE	5 ECTS
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		

Pflichtmodul 11d – Modernes Tibetisch als Zweitsprache II	4SSt	15 ECTS	
Modulziele: erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des modernen Tibetisch; Beherrschung der tibetischen Druckschrift und der gängigen wissenschaftlichen Umschriften; Kenntnis der tibetischen Schreibschrift; ausgebaute Kompetenz in Lesen, Schreiben, Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur			
<i>Einführung in das moderne Tibetisch II</i>	4 SSt	SAK	15
Leistungsnachweis	Modulprüfung möglich		
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodul 7d		

Wahlmodulgruppe „Kulturgeschichte“, 10 ECTS-Punkte

Aus den folgenden vier Wahlmodulen sind zwei zu wählen, wobei mindestens eines davon eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung beinhalten muss.

Wahlmodul 9 – Kulturgeschichtliche Grundlagen A	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: überblicks- oder schwerpunktmäßiges Wissen in folgenden Bereichen: Geschichte, Rezeptionsgeschichte, Religions- und Philosophiegeschichte, Sprach- und Literaturgeschichte, Sozialgeschichte und Kunstgeschichte Südasiens, Tibets und des Buddhismus.			
Modulstruktur			
<i>Vorlesung zu den kulturgeschichtlichen Grundlagen</i>	2 SSt	VO	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		

und/oder

Wahlmodul 10 – Kulturgeschichtliche Grundlagen B	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: überblicks- oder schwerpunktmäßiges Wissen in folgenden Bereichen: Geschichte, Rezeptionsgeschichte, Religions- und Philosophiegeschichte, Sprach- und Literaturgeschichte, Sozialgeschichte und Kunstgeschichte Südasiens, Tibets und des Buddhismus, auf der Grundlage einer ersten Einbringung von bisher erworbenen Sprachkenntnissen.			
Modulstruktur			
<i>Proseminar zu den kulturgeschichtlichen Grundlagen</i>	2 SSt	PS	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodule 2a/2b/2c, 6a/6b/6c		

und/oder

Wahlmodul 13 – Kultur – Sprache – Gesellschaft A	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: fokussiertes Wissen in folgenden Bereichen: Geschichte, Religion und Philosophie, indigene Wissenschaften, Sprache und Literatur, Gesellschaft, Ethnographie und Populärkultur sowie Kunst Südasiens und Tibets; Fähigkeit zur theoretischen Reflexion und kritischen Fragestellung.			
Modulstruktur			
<i>Vorlesung zu Kultur, Sprache und Gesellschaft</i>	2 SSt	VO	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		

und/oder

Wahlmodul 14 – Kultur – Sprache – Gesellschaft B	2 SSt	5 ECTS	
Modulziele: fokussiertes Wissen in folgenden Bereichen: Geschichte, Religion und Philosophie, indigene Wissenschaften, Sprache und Literatur, Gesellschaft, Ethnographie und Populärkultur sowie Kunst Südasiens und Tibets; Fähigkeit zu theoretischer Reflektion und kritischer Fragestellung; Fähigkeit zur ersten Einbringung von erworbenen Sprachkenntnissen im Hinblick auf inhaltliche Fragestellungen.			
Modulstruktur			
Proseminar zu Kultur, Sprache und Gesellschaft	2 SSt	PS	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodule 2a/2b/2c, 6a/6b/6c		

Alternative Pflichtmodule „Kulturwissenschaft in der Praxis“, 10 ECTS-Punkte

Aus den folgenden sechs Modulen ist eines zu wählen.

Alternatives Pflichtmodul 15a – Exkursion	4 SSt	10 ECTS	
Modulziele: Kenntnis der ethnographischen und historischen Grundlagen einer ausgewählten Region und/oder praktische Erschließung einer speziellen Thematik des Kulturraums; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen und zur Anwendung grundlegender Methoden kulturwissenschaftlicher Feldforschung.			
Modulstruktur			
Exkursion	4 SSt	EX	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul 12a/12b/12c		

oder

Alternatives Pflichtmodul 15b – Regionale Kulturen	4 SSt	10 ECTS	
Modulziele: Kenntnis der ethnographischen und historischen Grundlagen ausgewählter Regionen des Kulturraums und Anwendung des kulturwissenschaftlichen Grundwissens auf konkrete Thematiken; Kenntnis der wesentlichen Sekundärliteratur sowie der Hilfsmittel; Fähigkeit zur Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen.			
Modulstruktur			
2 Übungen zu regionalen Kulturen	4 SSt	UE	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP		

oder

Alternatives Pflichtmodul 16a – Vertiefungsmodul zum klassischen Sanskrit als Zweitsprache	4 SSt	10 ECTS	
Modulziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse des klassischen Sanskrit sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Südasien sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache.			
Modulstruktur			
Klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene	4 SSt	VO+UE	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodul 7a, 11a		

oder

Alternatives Pflichtmodul 16b – Vertiefungsmodul zum klassischen Tibetisch als Zweitsprache	4 SSt	10 ECTS	
Modulziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse des klassischen Tibetisch sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Tibet sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache.			
Modulstruktur			
Klassisches Tibetisch für Fortgeschrittene	2 SSt	UE	5 ECTS
Klassisch-tibetische Lektüre I	2 SSt	UE	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodul 7b, 11b		

oder

Alternatives Pflichtmodul 16c – Vertiefungsmodul zu einer neuindischen Sprache als Zweitsprache	4 SSt	10 ECTS	
Modulziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse einer neuindischen Sprache sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Südasien sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache; vertiefte praktische Sprachkenntnisse.			
Modulstruktur			
Neuindische Sprache für Fortgeschrittene	2 SSt	UE	5 ECTS
Leichte Lektüre in einer neuindischen Sprache	2 SSt	UE	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodul 7c, 11c		

oder

Alternatives Pflichtmodul 16d – Vertiefungsmodul zum modernen Tibetisch als Zweitsprache	4 SSt	10 ECTS	
Modulziele: vertiefte und eingeübte Kenntnisse des modernen Tibetisch sowie Beherrschung komplexerer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre originalsprachiger Texte verschiedener Genres; erste Kenntnis ausgewählter Literaturgenres des Kulturraums Tibet sowie Fähigkeit zur Lektüre leichter Texte in ihrer Originalsprache; vertiefte praktische Sprachkenntnisse.			
Modulstruktur			
Modernes Tibetisch für Fortgeschrittene	2 SSt	UE	5 ECTS
Lektüre moderner tibetischer Texte	2 SSt	UE	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodul 7d, 11d		

Pflichtmodul mit Bachelorarbeiten, 15 ECTS-Punkte

Pflichtmodul 18 – Vertiefungsmodul zur Philologie und Kulturwissenschaft Südasiens und Tibets mit Abfassung von zwei BA-Arbeiten	2 SSt	15 ECTS	
Modulziele: Vertrautheit mit den Methoden und Forschungsansätzen sowie Fähigkeit zum kritischen Umgang mit diesen in den folgenden Bereichen: Geschichte, Religion und Philosophie, indigene Wissenschaften, Sprache und Literatur, Gesellschaft, Ethnographie und Populärkultur sowie Kunst Südasiens und Tibets, erworben anhand der Betrachtung konkreter Problematiken und Kontexte; Fähigkeit zur gezielten Anwendung der erworbenen Sprach- und Methodenkenntnisse auf spezifische Forschungsfragestellungen und -inhalte; ausgebaute Fähigkeit zur Entwicklung von wissenschaftlichen Fragestellungen mit Bezug auf die BA-Arbeiten.			
Modulstruktur			
Bachelorseminar: Philologische Forschung (mit BA-Arbeit)	1 SSt	BAS	8 ECTS
Bachelorseminar: Kulturwissenschaftliche Forschung (mit BA-Arbeit)	1 SSt	BAS	7 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Module der StEOP, Pflichtmodule 2a/2b/2c, 6a/6b/6c, 8a/8b/8c, 12a/12b/12c,		
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul 17a/17b/17c		

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Den Studierenden wird empfohlen, während des Bachelorstudiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme (ERASMUS, CEEPUS) wahrzunehmen.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Im Rahmen des Bachelorstudiums Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets wird der folgende **nicht-prüfungsimmanente** Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf ihre Aufgabe sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen zur Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse, welche im Allgemeinen in den zugehörigen Übungen praktisch vertieft werden. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung mit Übungscharakter (VO + UE)

Vorlesungen mit Übungscharakter bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von seiten der Studierenden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der schriftlichen Arbeiten und der mündliche Präsentationen in der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls eines Prüfungsgesprächs oder einer schriftlichen Prüfung.

Sprachaufbaukurs (SAK)

Sprachaufbaukurse sind Lehrveranstaltungen, die einem grundlegenden Spracherwerb dienen, bei dem ein erhöhter Aufwand bei der Vorbereitung und Nachbereitung sowie im ergänzenden Selbststudium erwartet wird. Die Beurteilung erfolgt wie im Falle von Vorlesungen mit Übungscharakter.

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteten Materials,

der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Proseminar (PS)

Proseminare vermitteln den Umgang mit der maßgeblichen Fachliteratur sowie die praktische Anwendung philologischer und ggf. anderer Methoden der Kunde Südasiens und Tibets. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit und eines Referats und/oder einer schriftlichen Arbeit.

Bachelorseminar (BAS)

Das Bachelorseminar soll die Studierenden mit speziellen Problemen der Kunde Südasiens und Tibets vertraut machen und sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heranführen. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge sowie zweier schriftlicher Bachelorarbeiten mit unterschiedlichem methodischem Fokus.

Exkursion (EX)

Exkursionen sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit und eines Referats und/oder einer schriftlichen Arbeit.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 8 Bachelorarbeiten

Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (siehe Pflichtmodul 18).

§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ gelten folgende generelle Höchstzahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Die maximale Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl bei BAS, PS, SAK und VO + UE ist 36, die maximale Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl bei EX und UE ist 24. Bei Exkursionen in das außereuropäische Ausland ist die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl auf 12 beschränkt. Exkursionen, die spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener Eignung besucht werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter entscheidet darüber, ob diese Eignung vorliegt. Bei fehlender Eignung ist eine der alternativ angebotenen Lehrveranstaltung zu belegen.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat deren Ziele und Inhalte sowie die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Der Leistungsnachweis für die Module der Studieneingangs- und Orientierungsphase wird durch das Ablegen von Modulprüfungen erbracht. In den weiteren Modulen erfolgt der Leistungsnachweis grundsätzlich durch Abschluss der Lehrveranstaltungen. Studierende können, wenn sie einen wohlbegründeten Antrag beim zuständigen akademischen Organ stellen, eine Modulprüfung ablegen. Dies gilt für jene Module, wo diese Möglichkeit in der Modulbeschreibung explizit angeführt ist.

(4) Modulprüfungen

Das zuständige akademische Organ hat die Art der Modulprüfung (schriftlich oder mündlich) rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ der Universität Wien hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan (Diplomstudium) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2013 abzuschließen.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum, veröffentlicht am 20.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 254, unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2014 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(4) Zur Bestimmung genereller Anerkennungsregelungen von Prüfungen ist das zuständige studienrechtliche Organ berechtigt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang 1

Überblick und Studierbarkeit

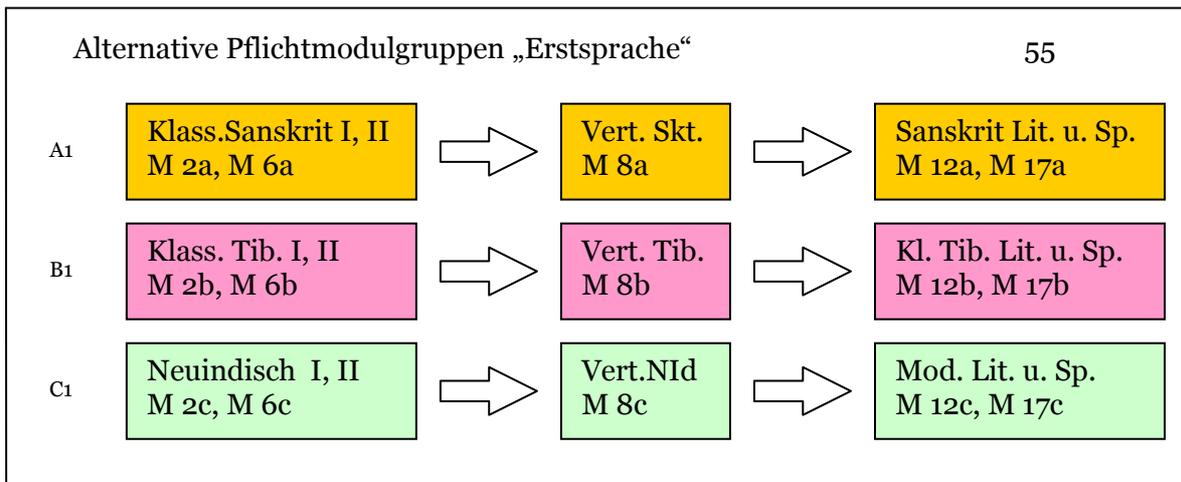
Jahr, ECTS	Wintersemester	Sommersemester
I 30 + 30	StEOP: Pflichtmodule 1A, 1B und 1C à 5 ECTS-Punkte Pflichtmodul 2a/2b/2c (Erstsprache) à 15 ECTS-Punkte	Pflichtmodul 3 à 5 ECTS-Punkte Pflichtmodul 4 à 5 ECTS-Punkte Pflichtmodul 5 à 5 ECTS-Punkte Pflichtmodul 6a/6b/6c (Erstsprache) à 15 ECTS-Punkte
II 30 + 30	Pflichtmodul 7a/7b/7c/7d (Zweitsprache) à 15 ECTS-Punkte Pflichtmodul 8a/8b/8c (Erstsprache) à 10 ECTS-Punkte Wahlmodul 9 oder Wahlmodul 10 à 5 ECTS-Punkte	Pflichtmodul 11a/11b/11c/11d (Zweitsprache) à 15 ECTS-Punkte Pflichtmodul 12a/12b/12c (Erstsprache) à 10 ECTS-Punkte Wahlmodul 13 oder Wahlmodul 14 à 5 ECTS-Punkte
III 30 + 30	Alternatives Pflichtmodul 15a/15b/16a/16b/16c/16d à 10 ECTS-Punkte Pflichtmodul 17a/17b/17c (Erstsprache) à 5 ECTS-Punkte Erweiterungscurriculum à 15 ECTS-Punkte	Pflichtmodul 18 à 15 ECTS-Punkte Erweiterungscurriculum à 15 ECTS-Punkte
180		

Anhang 2

Synoptische Darstellung

StEOP
Einführungen
M 1A, 1B und 1C 15

Pflichtmodulgruppe
Arbeitsgebiete
M 3, M 4, M 5 15



Alternat. Pflichtmodulgruppen „Zweitsprache“ 30

A2	Klass.Sanskrit I, II M 7a, M 11a
B2	Klass. Tib. I, II M 7b, M 11b
C2	Neuindisch I, II M 7c, M 11c
D	Mod. Tib. I, II M 7d, M 11d

Wahlmodulgruppe
„Kulturgeschichte“
M 9 / M 10
M 13 / M 14 10

Alternative Pflichtmodule
„Kulturwissenschaft in der Praxis“
M 15a / M 15b
M 16a / M 16b / M 16c / M 16d
10

Vert. Philologie u. Kulturwiss. (B.A.)
15

Erweiterungscurricula
30

189. Curriculum für das Bachelorstudium Koreanologie (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Koreanologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Koreanologie an der Universität Wien ist die Schulung im kritisch-analytischen Denken. Es dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse der modernen koreanischen Sprache, des Aufbaus eines Basiswissens zu Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur sowie zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas sowie der Heranführung an zentrale Fragestellungen, Theorien und Methoden der modernen Korea-Forschung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Koreanologie an der Universität Wien

- a. verfügen über grundlegende aktive und passive Fertigkeiten in der koreanischen Sprache, die zur Meisterung von Alltagskommunikation, zur fachlichen Diskussion und zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit koreanischen Quellen befähigen.
- b. verfügen über grundlegende Kenntnisse als Voraussetzung für ein den Erfordernissen der Gegenwart entsprechendes Verstehen der Vorgänge im modernen Korea unter Berücksichtigung historischer Entwicklungen;
- c. verfügen über die Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über die gesellschaftliche Entwicklung in Korea und sind mit in diesem Zusammenhang relevanten Diskursen und wissenschaftlichen Ansätzen vertraut;
- e. sind im kritisch-analytischen Denken geschult;
- f. verfügen über die Grundlagen für berufliche Tätigkeiten in allen Bereichen, die spezialisierte Kenntnisse zur Entwicklung Koreas insbesondere im 20. und 21. Jahrhundert sowie einen kompetenten Umgang mit neuen Gegebenheiten im Gefolge weltweiter Globalisierungsprozesse voraussetzen.

(3) Das Bachelorstudium Koreanologie bereitet die Studierenden auf Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern vor. In Frage kommen vor allem Tätigkeiten in den Bereichen Wirtschaft und Handel, Medien und Journalismus, nationale und internationale Organisationen, Verlagswesen, Bildungsinstitutionen, Archivarbeit, Bibliothekswesen, Bibliotheken, Consulting, Tourismus und Wissenschaft. Darüber hinaus qualifizieren sich die Studierenden für weiterführende wissenschaftliche Studien.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Koreanologie beträgt 180 ECTS-Punkte (abgekürzt: ECTS). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern. 120 ECTS werden aus dem Lehrangebot der Koreanologie erworben, 60 ECTS durch frei wählende Erweiterungscurricula aus dem Lehrangebot der Universität Wien, wobei diese im

Ausmaß von 30 ECTS durch im Ausland belegte Wahlfachmodule der Studienrichtung Koreanologie ersetzt werden können.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt nach den Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 in der geltenden Fassung.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Koreanologie ist der akademische Grad „**Bachelor of Arts**“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Bachelorstudium Koreanologie besteht aus:

22 ECTS	Studieneingangs- und Orientierungsphase
59 ECTS	Sprachbeherrschung
7 ECTS	Grundlagen der Koreanologie
16 ECTS	Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas
16 ECTS	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas
60 ECTS	Erweiterungscurricula

(2) Modulbeschreibung:

Die Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) besteht aus den Modulen Mo und M1 im Gesamtumfang von 22 ECTS.

Mo	Einführung	3 SST	7 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der Einführung in das Studium der Koreanologie. Der Erwerb von Wissen zu aktuellen Geschehnissen in Korea (Koreabeobachtung), sowie eine Tour d'Horizon zum Themenbereich der Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas (Überblickslehrveranstaltung I, Übung zur Überblicksveranstaltung I) stehen im Mittelpunkt des Moduls.		
Ziele	Die Studenten betrachten aktuelle Geschehnisse auf der koreanischen Halbinsel und ihre Darstellung in diversen Medien. Sie erwerben so auch Wissen um die hiesige Koreaberichterstattung und die hierorts herrschenden Koreabilder. Daneben sollen sie auch die eigene Einstellung zu Korea kritisch hinterfragen. Die Studenten erlangen im Rahmen der Überblicksveranstaltung auch grundlegende Kenntnisse über die Geschichte Koreas.		
Struktur	PUE Koreabeobachtung VO Überblickslehrveranstaltung I PUE Übung zur Überblicksveranstaltung I	1 SST 1 SST 1 SST	3 ECTS 2 ECTS 2 ECTS
Leistungsnachweise	Schriftliche Modulprüfung (7 ECTS)		

M1	Koreanische Sprachbeherrschung 1	7 SST	15 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul bietet eine Einführung in die koreanische Sprache und Schrift (Hangul und Hanja). Das Verstehen elementarer Satzstrukturen und die Aneignung eines Grundwortschatzes von ca. 750 Wörtern sollen der Befähigung zum elementaren Sprachhandeln (in Alltagssituationen, etc.) dienen. Überdies sollen einführende Kenntnisse der klassischen chinesischen Schriftzeichen respektive der sinokoreanischen Vokabelbildung erworben werden.		
Ziele	Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studenten über erste Grundkenntnisse des modernen Koreanisch, insbesondere der koreanischen Schrift sowie der Ausspracheregeln. Durch die Aneignung von Grundlagen der koreanischen Grammatik und Syntax sind sie in der Lage sich mündlich und schriftlich in einfachen Alltagssituationen auszudrücken. Zum Abschluss des Moduls verfügen die Studenten über einen Grundwortschatzes von ca. 750 Wörtern. Des Weiteren kennen sie die Grundlagen der Verwendung chinesischer Schriftzeichen im Koreanischen und beherrschen 150 chinesische Schriftzeichen aktiv.		
Struktur	PUE Koreanische Theorie 1 PUE Koreanische Praxis 1 PUE Hanja 1	3 SST 3 SST 1 SST	6 ECTS 7 ECTS 2 ECTS
Leistungsnachweise	Schriftliche Modulprüfung (15 ECTS)		

Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium.

Pflichtmodulgruppe Sprachbeherrschung (59 ECTS)

M2	Koreanische Sprachbeherrschung 2	7 SST	15 ECTS
Voraussetzung	StEOP		
Modulbeschreibung	Die fortgesetzte Einführung und Anwendung einfacher Grammatik und Syntax des Koreanischen und einfaches Sprachhandeln, welches anhand von Beispielen eingeübt wird, bilden den Schwerpunkt dieses Moduls. Ferner soll der Wortschatz an Sinokoreanismen erweitert werden.		
Ziele	Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studenten über Grundkenntnisse des modernen Koreanisch, insbesondere der koreanischen Schrift sowie der Ausspracheregeln. Durch die Aneignung von Grundlagen der koreanischen Grammatik und Syntax sind sie in der Lage sich mündlich und schriftlich in üblichen Alltagssituationen auszudrücken. Zum Abschluss des Moduls haben die Studenten ihren Grundwortschatz auf ca. 1500 Wörter erweitert. Des Weiteren haben sie die Fähigkeit erworben weitere 150 häufig verwendete chinesische Schriftzeichen zu schreiben.		
Struktur	UE Koreanische Theorie 2 UE Koreanische Praxis 2 UE Hanja 2	3 SST 3 SST 1 SST	6 ECTS 7 ECTS 2 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M3	Koreanische Sprachbeherrschung 3	6 SST	10 ECTS
Voraussetzung	StEOP		
Modulbeschreibung	Die Erweiterung gelernter Grammatik und Syntax und die Einübung vielfältigen Sprachhandelns stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Der Wortschatz soll ebenso wie das Wissen um einfache Satzstrukturen des Koreanischen ausgebaut werden. Die Befähigung zum Sprachhandeln, um alltägliche und gesellschaftliche Bedürfnisse wie z.B. im Berufsleben und im kulturellen Leben im Koreanischen verstehen und formulieren zu können, soll erworben werden. Ferner soll der Wortschatz an Sinokoreanismen erweitert werden.		
Ziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studenten über ein vertieftes Verständnis von Grammatik und Syntax. Dies ermöglicht ihnen sich auf vielfältige Weise (Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben) auch mit anspruchsvollerem Koreanisch in Alltagssituationen zurechtzufinden. Zum Abschluss des Moduls haben die Studenten ihren Grundwortschatz auf ca. 2250 Wörter erweitert. Des Weiteren haben sie die Fähigkeit erworben weitere 300 häufig verwendete chinesische Schriftzeichen zu schreiben.		
Struktur	UE Koreanische Theorie 3 UE Koreanische Praxis 3 UE Hanja 3	2 SST 3 SST 1 SST	3 ECTS 5 ECTS 2 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M4	Koreanische Sprachbeherrschung 4	6 SST	10 ECTS
Voraussetzung	StEOP, M3		
Modulbeschreibung	In diesem Modul werden die Kenntnisse von Grammatik und Syntax vertieft, derweil auch die Einübung vielfältigen Sprachhandelns nicht zu kurz kommen soll. Die Befähigung zum Sprachhandeln, um alltägliche und gesellschaftliche Bedürfnisse wie z.B. im Berufsleben und im kulturellen Leben im Koreanischen verstehen und formulieren zu können, werden ausgebaut. Ferner soll der Wortschatz an Sinokoreanismen erweitert werden.		
Ziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studenten über ein vertieftes Verständnis von Grammatik und Syntax. Dies ermöglicht ihnen sich auf vielfältige Weise (Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben) auch mit anspruchsvollerem Koreanisch in Alltagssituationen zurechtzufinden. Zum Abschluss des Moduls haben die Studenten ihren Grundwortschatz auf ca. 3000 Wörter erweitert. Des Weiteren haben sie die Fähigkeit erworben weitere 300 häufig verwendete chinesische Schriftzeichen zu schreiben.		
Struktur	UE Koreanische Theorie 4 UE Koreanische Praxis 4 UE Hanja 4	2 SST 3 SST 1 SST	3 ECTS 5 ECTS 2 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M5	Koreanische Sprachbeherrschung 5	6 SST	12 ECTS
Voraussetzung	StEOP, M4		
Modulbeschreibung	Das Verstehen komplizierterer Satzstrukturen des Koreanischen, eine Aufstockung des Wortschatzes und die Befähigung zum Sprachhandeln, um Gedanken und Gefühle im Koreanischen verstehen und formulieren zu können, bilden den Inhalt dieses Moduls. Ferner soll der Wortschatz an Sinokoreanismen erweitert und das Lesen von Texten in gemischter Schrift eingeübt werden.		
Ziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studenten über ein Verständnis für die komplexe Grammatik und Syntax, wie sie z.B. in Fachtexten oder literarischen Werken verwendet werden. Sie sind aber auch insbesondere in der Lage zusammenhängende Gespräche über Alltagsthemen zu führen. Zum Abschluss des Moduls haben die Studenten ihren Grundwortschatz auf ca. 4000 Wörter erweitert. Des Weiteren haben sie die Fähigkeit erworben weitere 150 häufig verwendete chinesische Schriftzeichen zu schreiben.		
Struktur	UE Koreanische Theorie 5 UE Koreanische Praxis 5 UE Hanja 5	2 SST 3 SST 1 SST	4 ECTS 6 ECTS 2 ECTS
Art der LV	UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M6	Koreanische Sprachbeherrschung 6	6 SST	12 ECTS
Voraussetzung	StEOP, M5		
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient dazu das Verstehen komplizierterer Satzstrukturen des Koreanischen und die Befähigung zum Sprachhandeln, um Gedanken und Gefühle im Koreanischen verstehen und formulieren zu können, zu verbessern. Ferner soll der Wortschatz an koreanischen Vokabeln und Sinokoreanismen erweitert und das Lesen von Texten in gemischter Schrift eingeübt werden.		
Ziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studenten über ein Verständnis für die komplexe Grammatik und Syntax, wie sie z.B. in Fachtexten oder literarischen Werken verwendet werden. Gespräche zu Alltagsthemen können sie ohne große Probleme verfolgen und selbst fließend führen. Außerdem sind sie in der Lage längerer unadaptierter Texte aus dem Koreanischen ins Deutsche zu übersetzen. Zum Abschluss des Moduls haben die Studenten ihren Grundwortschatz auf ca. 5000 Wörter erweitert. Des Weiteren haben sie die Fähigkeit erworben weitere 150 häufig verwendete chinesische Schriftzeichen zu schreiben.		
Struktur	UE Koreanische Theorie 6 UE Koreanische Praxis 6 UE Hanja 6	2 SST 3 SST 1 SST	4 ECTS 6 ECTS 2 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

Pflichtmodul Grundlagen der Koreanologie (7 ECTS)

M7	Grundlagen der Koreanologie	3 SST	7 ECTS
Voraussetzung	StEOP		
Modulbeschreibung	Dieses Modul ist eine Fortsetzung der Einführung in das Studium der Koreanologie. Die Studierenden setzen sich erstmals mit den im akademischen Bereich unabdingbaren Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens auseinander (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Koreanologie). Ferner wird den Studierenden überblickshaft elementares Wissen zum zweiten Themenkreis der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas vermittelt (Überblickslehrveranstaltung II, Übung zur Überblicksveranstaltung II).		
Ziele	Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studenten die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie wissen Bescheid über die formalen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens in der Koreanologie, wie zum Beispiel formale und inhaltliche Ansprüche an eine wissenschaftliche Arbeit, korrekte Literaturrecherche, Zitieren, Transkribieren sowie über Aufbau und Form einer wissenschaftlichen Arbeit. Gleichzeitig lernen sie die wichtigsten Hilfsmittel (Wörterbücher, Lexika, sonstige Nachschlagewerke) in westlichen Sprachen und in der koreanischer Sprache sowie Benützung dieser Hilfsmittel kennen und üben diese auch ein. Des Weiteren erlangen sie Basiswissen zur koreanischen, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Studenten sollen auch weitere Anregungen zum vertiefenden Selbststudium bekommen.		
Struktur	UE Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Koreanologie	1 SST	3 ECTS
	VO Überblickslehrveranstaltung II	1 SST	2 ECTS
	UE Übung zur Überblicksveranstaltung II	1 SST	2 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

Pflichtmodulgruppe Einführung in die Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas sowie Einführung in die Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas (10 ECTS)

M8	Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas	2 SST	5 ECTS
Voraussetzung	StEOP, M2 und M7		
Modulbeschreibung	Dieses Modul intensiviert die fachspezifischen Kenntnisse im Themenbereich der Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas. Das in den vorhergegangenen Modulen erarbeitete Wissen wird erstmals im Zuge wissenschaftlicher Textproduktion praktiziert, wobei in geringem Umfang auch koreanischsprachige Literatur eingebunden werden soll. Ferner werden Präsentationstechniken, Recherche- und Teamarbeit geschult. Grundkenntnisse über wissenschaftliche Methoden und Theorien mit Bezug zur Koreanologie werden hergestellt.		
Ziele	Nach Abschluss des Moduls haben die Studenten Grundkenntnisse über wissenschaftliche Methoden und Theorien mit Bezug zur Koreanologie erarbeitet und diese gemeinsam mit dem erlangten fachspezifisches Wissen zum Themenkreis der Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas auch in der selbstständigen Bearbeitung eines Themas umgesetzt. Im Bereich der Soft-Skills haben die Studenten Fähigkeiten zur Teamarbeit sowie Kenntnis unterschiedlicher Präsentationstechniken erlangen und einüben können. Sie verfügen auch über Wissen um Literatur- und Materialrecherche (westlichsprachig und koreanisch) sowie den Umgang mit (westlichsprachiger und koreanischer) Fachliteratur.		
Struktur	PS Koreanologisches Proseminar I	2 SST	5 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung		

M9	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas	2 SST	5 ECTS
Voraussetzung	StEOP, M2 und M8		
Modulbeschreibung	Dieses Modul intensiviert die fachspezifischen Kenntnisse im Themenbereich der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas. Das in den vorhergegangenen Modulen erarbeitete Wissen wird im Zuge wissenschaftlicher Textproduktion praktifiziert, wobei in geringem Umfang auch koreanischsprachige Literatur eingebunden werden soll. Ferner wird das Einüben von Präsentationstechniken, Recherche- und Teamarbeit fortgesetzt. Grundkenntnisse über wissenschaftliche Methoden und Theorien mit Bezug zur Koreanologie werden erweitert.		
Ziele	<p>Nach Abschluss des Moduls haben die Studenten Grundkenntnisse über wissenschaftliche Methoden und Theorien mit Bezug zur Koreanologie erarbeitet und diese gemeinsam mit dem erlangten fachspezifisches Wissen zum Themenkreis der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas auch in der selbstständigen Bearbeitung eines Themas umgesetzt.</p> <p>Im Bereich der Soft-Skills haben die Studenten Fähigkeiten zur Teamarbeit sowie Kenntnis unterschiedlicher Präsentationstechniken erlangen und einüben können.</p> <p>Sie verfügen auch über Wissen um Literatur- und Materialrecherche (westlichsprachig und koreanisch) sowie den Umgang mit (westlichsprachiger und koreanischer) Fachliteratur.</p>		
Struktur	PS Koreanologisches Proseminar II	2 SST	5 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung		

Pflichtmodulgruppe Vertiefung in die Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas sowie Vertiefung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas (22 ECTS)

M10	Vertiefung Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas	3 SST	11 ECTS
Voraussetzung	StEOP, M3, M4, M8 und M9		
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Fragestellungen im Themenbereich der Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas. Im Zuge einer Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten in Bezug auf Rechercharbeiten, auf eine kritische Einordnung und Bearbeitung von Quellen und Sekundärliteratur und auf eine systematische Erarbeitung eines speziellen Stoffs unter Beweis stellen (Koreanologisches Seminar I). Überdies soll weiterhin an den Präsentationstechniken gefeilt werden. Nebstdem wird durch themenbezogene Textlektüre koreanischsprachiger Fachliteratur, Analysen bildlicher und dinglicher Quellen und/oder Diskursanalysen, etc. das Schwerpunktthema vertieft. Auch werden die Studierenden mit der Praxis akademischer Aktivitäten vertraut gemacht (Übung zum Seminar I). Nach Möglichkeit werden die Studenten auch in laufende Forschungsprojekte der Koreanologie eingebunden, um die Anwendung der erlernten Konzepte in der Praxis umsetzen zu können.		
Ziele	Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihr fachspezifisches Wissens zum Themenkreis der Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas vertieft. Sie verfügen über die Fähigkeit themenbezogene koreanischsprachige Literatur wissenschaftlich aufzubereiten, was die durch das Verfassen einer wissenschaftlichen Bachelorarbeit unter Beweis stellen. Im Rahmen des Seminars arbeiten sie an einer Verbesserung der Präsentationstechniken. Des Weiteren erlangen sie im Rahmen der Übung Kenntnis über unterschiedlicher Bearbeitungsmethoden koreanologischer Quellen.		
Struktur	SE Koreanologisches Seminar I UE Übung zum Seminar I	2 SST 1 SST	8 ECTS 3 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M11	Vertiefung Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas	3 SST	11 ECTS
Voraussetzung	StEOP, M3, M4, M8 und M9		
Modulbeschreibung	<p>Dieses Modul dient der vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Fragestellungen im Themenbereich der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas. Im Zuge einer Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten in Bezug auf Recherchearbeiten, auf eine kritische Einordnung und Bearbeitung von Quellen und Sekundärliteratur und auf eine systematische Erarbeitung eines speziellen Stoffs unter Beweis stellen (Koreanologisches Seminar II). Überdies soll weiterhin an den Präsentationstechniken gefeilt werden. Nebstdem wird durch themenbezogene Textlektüre koreanischsprachiger Fachliteratur, Analysen bildlicher und dinglicher Quellen und/oder Diskursanalysen, etc. das Schwerpunktthema vertieft. Auch werden die Studierenden mit der Praxis akademischer Aktivitäten vertraut gemacht (Übung zum Seminar II). Nach Möglichkeit werden die Studenten auch in laufende Forschungsprojekte der Koreanologie eingebunden, um die Anwendung der erlernten Konzepte in der Praxis umsetzen zu können.</p>		
Ziele	<p>Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihr fachspezifisches Wissen zum Themenkreis der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas vertieft. Sie verfügen über die Fähigkeit themenbezogene koreanischsprachige Literatur wissenschaftlich aufzubereiten, was die durch das Verfassen einer wissenschaftlichen Bachelorarbeit unter Beweis stellen.</p> <p>Im Rahmen des Seminars arbeiten sie an einer Verbesserung der Präsentationstechniken. Des Weiteren erlangen sie im Rahmen der Übung Kenntnis über unterschiedlicher Bearbeitungsmethoden koreanologischer Quellen.</p>		
Struktur	SE Koreanologisches Seminar II	2 SST	8 ECTS
	UE Übung zum Seminar II	1 SST	3 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

Wahlfachmodule

M12	Wahlfach Koreanologie international I		15 ECTS
Voraussetzungen	StEOP, M2 und M7		
Modulbeschreibung	<p>Dieses Wahlfach-Modul dient der erweiterten Auseinandersetzung mit Aspekten aus Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Koreas im internationalen Kontext.</p> <p>Im Rahmen des Wahlfachs Koreanologie International I setzen sich die Studierenden mit Denkrichtungen, Forschungstraditionen und Perspektiven des Gastlandes auseinander. Sie stellen dabei ihre Fähigkeiten zu Recherchearbeiten, zu einer kritischen Einordnung und Bearbeitung von Quellen und Sekundärliteratur und zu einer systematischen Erarbeitung eines speziellen Stoffs unter Beweis. Gleichzeitig schulen sie ihre koreanologische Kompetenz wie auch die Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation.</p>		
Studienziele	<p>Erweiterung fachspezifischen Wissens zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Koreas</p> <p>Fähigkeit themenbezogene koreanischsprachige Literatur aufzubereiten</p> <p>Fähigkeit, in Fremdsprachen über fachspezifische Themen zu diskutieren</p>		
Struktur	Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS, davon mindestens 5 ECTS prüfungsimmanent (SE, VO, UE)		15 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M13	Wahlfach Koreanologie international II		15 ECTS
Voraussetzungen	StEOP, M14		
Modulbeschreibung	<p>Dieses Wahlfach-Modul dient der erweiterten Auseinandersetzung mit Aspekten aus Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Koreas im internationalen Kontext.</p> <p>Im Rahmen des Wahlfachs Koreanologie International II setzen sich die Studierenden mit Denkrichtungen, Forschungstraditionen und Perspektiven des Gastlandes auseinander. Sie stellen dabei ihre Fähigkeiten zu Recherchearbeiten, zu einer kritischen Einordnung und Bearbeitung von Quellen und Sekundärliteratur und zu einer systematischen Erarbeitung eines speziellen Stoffs unter Beweis. Gleichzeitig schulen sie ihre koreanologische Kompetenz wie auch die Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation.</p>		
Studienziele	<p>Erweiterung fachspezifischen Wissens zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Koreas</p> <p>Fähigkeit themenbezogene koreanischsprachige Literatur aufzubereiten</p> <p>Fähigkeit, in Fremdsprachen über fachspezifische Themen zu diskutieren</p>		
Struktur	Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS, davon mindestens 5 ECTS prüfungsimmanent (SE, VO, UE)		15 ECTS
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt in Korea wird empfohlen und vom Institut nach Möglichkeit unterstützt. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Hinblick auf die Lehrveranstaltungsarten wird auf den studienrechtlichen Teil der Satzung verwiesen. Es werden folgende Lehrveranstaltungsarten unterschieden:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und geben einen Überblick über die Teilgebiete eines Fachs. Die zweistündigen „Überblickslehrveranstaltungen“ decken die Bereiche Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur respektive Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ab. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

Übung (UE)

Für alle Übungen besteht Anwesenheitspflicht. Alle Übungen haben immanenten Prüfungscharakter. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten.

Prüfungsvorbereitende UE (PUE)

in der STEOP dienen der Vorbereitung auf die Modulprüfung. Sie können nach Maßgabe des Angebots von den Studierenden besucht werden. Die dafür angegebenen ECTS-Punkte sind nicht Teil des Leistungsumfangs des Bachelors von 180 ECTS-Punkten. Der für das Studium erforderliche Leistungsnachweis wird durch die Absolvierung der Modulprüfung erbracht.

Proseminar (PS)

Proseminare führen in die Fachliteratur ein und behandeln Probleme exemplarisch. In Proseminaren werden mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden erwartet. Die Lehrinhalte werden schließlich in Gestalt von Proseminararbeiten praktisch umgesetzt. Ziel der Proseminare ist ebenso die Herstellung/Erhöhung interkultureller Kompetenz. Es besteht Anwesenheitspflicht. Proseminare haben immanenten Prüfungscharakter.

Seminar (SE)

Seminare dienen der vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Probleme. Die Studierenden haben Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten. Die zweistündigen Koreanologischen Seminare dienen der Einübung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Koreanologie, also der Übung und experimentierenden Anwendung von wissenschaftlichen Methoden. Im Unterschied zu den Proseminaren sollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verstärkt koreanische Quellen heranziehen. Die Seminare dienen auch als Kommunikationsplattform und bieten den Studierenden die Möglichkeit, das Konzept ihrer Bachelorarbeiten sowie Zwischenergebnisse vorzustellen und durch die Diskussion Kommentare und Anregungen der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzuholen. Es besteht Anwesenheitspflicht. Seminare haben immanenten Prüfungscharakter.

§ 8 Bachelorarbeiten

(1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(2) Die Studierenden der Koreanologie schreiben im Rahmen der in den Modulen M10 und M11 angebotenen Seminare jeweils eine Bachelorarbeit.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Übungen, Proseminare und Seminare gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist mit 25 festgesetzt. Anmelde- und Aufnahmeformalitäten werden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Absolvierung der einzelnen Module gelten die in § 5 dieses Curriculums festgelegten Voraussetzungen.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Das gilt auch für Modulprüfungen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum veröffentlicht am 08.05.2008 im

Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nummer 161, Schreibfehlerberichtigung: Mitteilungsblatt vom 18.06.2008, 32. Stück, Nummer 248, 1. Änderung: Mitteilungsblatt UG 2002 vom 30.06.2009, 26. Stück, Nummer 216 unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(4) Für generelle Anerkennungsregelungen von Prüfungen ist das zuständige studienrechtliche Organ berechtigt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

Anhang

Schematischer Überblick über das Bachelorstudium Koreanologie:

Modulnummer		SST	ECTS
	1. Semester		
M0	Koreanische Sprachbeherrschung 1	7	15
M1	Einführung	3	7
	Erweiterungcurricula		8
			30
	2. Semester		
M2	Koreanische Sprachbeherrschung 2	7	15
M7	Grundlagen der Koreanologie	3	7
	Erweiterungcurricula		8
			30
	3. Semester		
M3	Koreanische Sprachbeherrschung 3	6	10
M8	Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas	2	5
	Erweiterungcurricula		15
			30
	4. Semester		
M4	Koreanische Sprachbeherrschung 4	6	10
M9	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas	2	5
	Erweiterungcurricula		15
			30
	5. Semester		
M5	Koreanische Sprachbeherrschung 5	6	12
M10	Vertiefung Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas	3	11
	Erweiterungcurriculum		7
			30
	6. Semester		
M6	Koreanische Sprachbeherrschung 6	6	12
M11	Vertiefung Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas	3	11
	Erweiterungcurriculum		7
			30

190. Curriculum für das Bachelorstudium Klassische Philologie (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium der Klassischen Philologie (Version 2011) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums „Klassische Philologie“ an der Universität Wien ist die genauere Kenntnis antiker Kultur, die Interpretation antiker Literatur, die Beschäftigung mit Wirkungsgeschichte und die Fähigkeit zu kritischer und systematischer wissenschaftlicher Auseinandersetzung in den genannten Bereichen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums „Klassische Philologie“ an der Universität Wien sind nach einer für das weitere Studium grundlegenden Basisausbildung (StEOP) befähigt, sich Spezialwissen in den Bereichen¹ „Latinistik“ bzw. „Gräzistik“ anzueignen; sie erhalten demnach unter Einbeziehung der kulturellen, sozialen, geistes- und wirkungsgeschichtlichen Aspekte eine Spezialqualifikation in einem der obgenannten Bereiche und verfügen folgerichtig über ein breites Spektrum realienkundlichen, literarischen, literaturtheoretischen und rezeptionsgeschichtlichen Wissens.² Die Studierenden sind nach Abschluss des Bachelorstudiums „Klassische Philologie“ befähigt, ihre wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium „Klassische Philologie“ beträgt 180 ECTS-Punkte. Die 180 ECTS-Anrechnungspunkte setzen sich aus 120 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Lehrangebot der Klassischen Philologie und 60 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot an Erweiterungscurricula zusammen. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzungen zum Studium gelten nur die gesetzlich vorgesehenen. Diese sind dem Universitätsgesetz (UG) 2002 und der Universitätsgesetzberechtigungsverordnung (UBVO) zu entnehmen.

Die Studierenden des Bachelorstudiums „Klassische Philologie“ haben Lateinkenntnisse gemäß UBVO vor Beginn des Studiums und Griechischkenntnisse gemäß UBVO zu erbringen.

¹ Für den Erwerb des Bachelors sind als Alternative Pflichtmodulgruppe nur die Pflichtmodule 5a-8a (Latein) bzw. 5b-8b (Griechisch) anrechenbar.

² Für einzelne Lehrveranstaltungen ist die Möglichkeit des *blended learning* vorgesehen. Der Einsatz moderner didaktischer Methoden bietet sich v.a. für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Spracherwerbs an, desgleichen für Vorlesungen über Kulturgeschichte bzw. Überblicksvorlesungen. Für diese Lehrveranstaltungen sind Plattformen wie das *e-learning* und der Einsatz von *DAM (Digital Assets Management)*; an der Universität Wien *UNIDAM*) bestens geeignet.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums „Klassische Philologie“ ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

1. Pflichtmodulgruppe <u>Studieneingangs- und Orientierungsphase</u> :	10 SSt. = 15 ECTS
2. Pflichtmodul <u>Altertumswissenschaften</u> :	6 SSt. = 10 ECTS
3a. alternatives Pflichtmodul <u>Griechisch 1</u> :	8 SSt. = 10 ECTS
3b. alternatives Pflichtmodul <u>Griechisch 1a</u> :	6 SSt. = 10 ECTS
4. Pflichtmodul <u>Griechisch 2</u> :	4 SSt. = 10 ECTS

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE 5A-8A: SCHWERPUNKT „LATINISTIK“= 60 ECTS

5a. Pflichtmodul <u>Grammatik & Texterfassung 1 (Latein)</u> :	6 SSt. = 10 ECTS
6a. Pflichtmodul <u>Grammatik & Texterfassung 2 (Latein)</u> :	6 SSt. = 15 ECTS
7a. Pflichtmodul <u>Klassik (Latein)</u> :	10 SSt. = 20 ECTS
8a. Pflichtmodul <u>Wirkungsgeschichte (Latein)</u> :	8 SSt. = 15 ECTS

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE 5B-8B: SCHWERPUNKT „GRÄZISTIK“= 60 ECTS

5b. Pflichtmodul <u>Grammatik & Texterfassung 1 (Griechisch)</u> :	6 SSt. = 10 ECTS
6b. Pflichtmodul <u>Grammatik & Texterfassung 2 (Griechisch)</u> :	6 SSt. = 15 ECTS
7b. Pflichtmodul <u>Klassik (Griechisch)</u> :	10 SSt. = 20 ECTS
8b. Pflichtmodul <u>Wirkungsgeschichte (Griechisch)</u> :	8 SSt. = 15 ECTS
9. Pflichtmodul <u>Bachelorarbeits-Modul</u> :	4 SSt. = 15 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase 15 ECTS

Die Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 1.a Grundlagen der römischen Literatur, 6 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 1.b Antike Literatur in ihren Kontexten, 9 ECTS-Punkte

Das positive Absolvieren der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist Voraussetzung für das weitere Studium.

1.a	Pflichtmodul 1.a Grundlagen der römischen Literatur	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<p><u>Fachwissen:</u> Grundwissen über die Zusammenhänge der römischen Literaturgeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrautheit mit den wichtigsten literarischen Texten der römischen Antike durch angeleitete Lektüre in Übersetzungen • Einführung in den literaturwissenschaftlichen Umgang mit literarischen Texten • Einführung in den sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Umgang mit Originaltexten <p><u>Fachliche Methoden:</u> Grundkenntnisse philologischer Arbeitsmethoden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundfähigkeiten zum wissenschaftlichen Erfassen und Übersetzen lateinischer Originaltexte • Fähigkeit zu literaturwissenschaftlicher Analyse antiker Texte 	
Modulstruktur	UE Grundlagen des Übersetzens (Propädeutikum)	2 SSt 3 ECTS
	VO Klassische Literatur in Übersetzung (Latein)	2 SSt 3 ECTS
Leistungsnachweis	kombinierte Modulprüfung: 1. Absolvierung der UE (3 ECTS) 2. Schriftliche Prüfung (3 ECTS)	

1.b	Pflichtmodul 1.b Antike Literatur in ihren Kontexten	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<p><u>Fachwissen:</u> Grundwissen über die Zusammenhänge der antiken Literaturgeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrautheit mit den wichtigsten literarischen Texten der griechischen Antike durch angeleitete Lektüre in Übersetzungen • Grundwissen über die Geschichte der Antike • Überblick über die Rezeptionsgeschichte der antiken Literatur bis in die Gegenwart <p><u>Fachliche Methoden:</u> Grundkenntnisse philologischer Arbeitsmethoden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Einordnung antiker Literatur in ihre kulturellen Kontexte • Fähigkeit zu literaturwissenschaftlicher Analyse antiker Texte • Grundfähigkeit zur Erfassung rezeptionsgeschichtlicher Fragestellungen 	
Modulstruktur	VO Klassische Literatur in Übersetzung (Griechisch)	2 SSt 3 ECTS
	VO Wirkungsgeschichte der antiken Literatur (Motive)	2 SSt 3 ECTS
	VO Geschichte der Antike	2 SSt 3 ECTS
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (9 ECTS)	

Pflichtmodul Altertumswissenschaften

2	Pflichtmodul Altertumswissenschaften	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls <u>Altertumswissenschaften</u> garantiert den Studierenden einen fächer- und fakultätsübergreifenden Einblick in die wesentlichen altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen im Sinne der Transdisziplinarität – mit einem Schwerpunkt in den Bereichen „Klassische Archäologie“, „Antike Kunstgeschichte“, „Antike Geschichte“ (griechisch oder römisch) und „Antike Religionsgeschichte“ unter Einbeziehung ihrer Wurzeln.	
Modulstruktur	VO Klassische Archäologie od. Antike Kunstgeschichte	2SSt. 3 ECTS
	VO Grundlagen der Grammatik	2 SSt. 3 ECTS
	VO Antike Religionsgeschichte	2 SSt. 4 ECTS
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

Alternative Pflichtmodulgruppe Griechisch

3a	Alternatives Pflichtmodul Griechisch 1a	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Lernziel des alternativen Pflichtmoduls <u>Griechisch 1</u> ist der Erwerb der Sprachkompetenz in schriftlicher und mündlicher Form an einfachen Texten in altgriechischer Sprache. Absolventinnen und Absolventen des alternativen Pflichtmoduls sind befähigt zur weiteren, vertieften Beschäftigung mit der griechischen Literatur und ihrer produktiven Rezeption im Lateinischen.	
Modulstruktur	VO Einführung in die griechische Sprache I	4 SSt. 5 ECTS
	UE Einführung in die griechische Sprache II	4 SSt. 5 ECTS
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

3b	Alternatives Pflichtmodul Griechisch 1b	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Das alternative Pflichtmodul <u>Griechisch 1a</u> kann nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ als Ersatz für das alternative Pflichtmodul 3a herangezogen werden. Die Zusammenstellung der LVA garantiert analog zum alternativen Pflichtmodul 3a einen Schwerpunkt im Bereich der Gräzistik.	
Modulstruktur	UE Lektüre Latein unter Einbeziehung griech. Vorlagen	2 SSt. 3 ECTS
	VO Antike Geschichte (griechisch)	2 SSt. 3 ECTS
	UE Griechische Lektüre II	2 SSt. 4 ECTS
	Anmerkung: Als Lehrveranstaltung „Lektüre Latein unter Einbeziehung griechischer Vorlagen“ kann die Lehrveranstaltung „Lateinische Lektüre I“ (s. Pflichtmodul 5a) angerechnet werden. Bei der Vereinbarung des Prüfungsstoffs ist darauf hinzuweisen, dass Studierende, die diese Lehrveranstaltung im Rahmen des alternativen Pflichtmoduls 3b besuchen, einen angemessenen Teil des Lektürepensums der altgriechischen Literatur zu entnehmen haben.	
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

Pflichtmodul Griechisch Aufbau

4	Pflichtmodul Griechisch 2	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Aufbauend auf den alternativen Pflichtmodulen 3a/3b wird die dort erworbene Sprachkompetenz in schriftlicher und mündlicher Form im Pflichtmodul 4 <u>Griechisch 2</u> erweitert. Dies führt zu einer vertieften Beschäftigung mit der altgriechischen Literatur und ihrer produktiven Rezeption im Lateinischen und sichert die Interpretationsfähigkeit und das vernetzte Denken der Studierenden. Die Lehrveranstaltung „Griechische Lektüre I“ dient der Festigung der sprachlichen und literarischen Kenntnisse auf Basis ausgedehnter Textlektüre.	
Modulstruktur	VO Griechische Lektüre Ia	2 SSt. 5 ECTS
	UE Griechische Lektüre Ib	2 SSt. 5 ECTS
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

**ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE 5A-8A = SCHWERPUNKT „LATINISTIK“
= 60 ECTS-PUNKTE**

5a	Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 1 (Latein)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Dieses Pflichtmodul führt die Studierenden hin zu einem erheblich gesteigerten und abgesicherten Verständnis für grammatikalische Phänomene der lateinischen Sprache und steigert die zielsprachenorientierte translatorische Fähigkeit und das semantische wie realienkundliche Interpretationspotential. Die Lehrveranstaltungen „Lateinische Lektüre I“ und „Lateinische Lektüre II“ dient der Festigung der sprachlichen und literarischen Kenntnisse auf Basis ausgedehnter Textlektüre.	
Modulstruktur	UE Lateinische Grammatik I	2 SSt. 3 ECTS
	UE Lateinische Lektüre I	2 SSt. 3 ECTS
	UE Lateinische Lektüre II	2 SSt. 4 ECTS
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

6a	Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 2 (Latein)	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Das erklärte Lernziel des Pflichtmoduls 6a <u>Grammatik & Texterfassung 2 (Latein)</u> ist die Vertiefung und dauerhafte Festigung des grammatikalischen Verständnisses der lateinischen Sprache und der zielsprachenorientierten Übersetzungsfähigkeiten wie auch der Interpretationsleistungen der Studierenden. Zur Intensivierung dieser Fähigkeiten ist in der Lehrveranstaltung „Lateinische Lektüre III“ ein beträchtlicher Anteil des studentischen <i>workload</i> in Form ausgedehnter selbständiger Heimlektüre von lateinischen Originaltexten zu leisten.	
Modulstruktur	UE Lateinische Grammatik II	2 SSt. 4 ECTS
	UE Lateinische Grammatik III	2 SSt. 4 ECTS
	UE Lateinische Lektüre III (mit Leseliste)	2 SSt. 7 ECTS
	Die Absolvierung von UE Lateinische Grammatik II ist Voraussetzung für UE Lateinische Grammatik III	
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
7a	Pflichtmodul Klassik (Latein)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Erklärtes Lernziel dieses Pflichtmoduls ist die intensive Auseinandersetzung mit Werken römischer Literatur – unter ständiger Einbeziehung kultureller, (gesellschafts-)politischer, historischer und sozialer Gesichtspunkte, wobei sowohl im „Überblick“ als auch in den nach Autoren bzw. Genera spezifizierten „Teilgebieten“ das Schwergewicht auf extensive Lektüre gelegt wird, während in der „Kulturgeschichte“ die für das Textverständnis unabdingbaren geistesgeschichtlichen Dimensionen beleuchtet werden.	
Modulstruktur	VO Überblick über die römische Literatur	2 SSt. 4 ECTS
	UE Überblick über die römische Literatur	2 SSt. 4 ECTS
	VO Römische Kulturgeschichte	2 SSt. 4 ECTS
	VO Teilgebiet der römischen Literatur (Prosa)	2 SSt. 4 ECTS
	VO Teilgebiet der römischen Literatur (Dichtung)	2 SSt. 4 ECTS
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

8a	Pflichtmodul Wirkungsgeschichte (Latein)	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Das Lernziel dieses Pflichtmoduls besteht in der eingehenden Auseinandersetzung mit der Wirkungsgeschichte antiker Literatur und Kultur unter produktions- und rezeptionsästhetischer Perspektive – einschließlich Ausweitung auf Nachbardisziplinen wie „Vergleichende Literaturwissenschaft“, „Kunstgeschichte“, „Geschichte“ und diverse Nationalphilologien. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich von der Spätantike bis in die Gegenwart. Die interpretatorische Analyse und breit gefächerte Lektüre unterschiedlichster Textsorten wird durch die durchgehende Berücksichtigung des kulturellen, historischen, (gesellschafts-)politischen und sozialen (Entstehungs-)umfelds dieser Texte abgerundet und für das tiefere Verständnis der Werke fruchtbar gemacht. Des weiteren sind die Studierenden nach der Absolvierung dieses alternativen Pflichtmoduls für diachrone wie synchrone Entwicklungslinien sensibilisiert.	
Modulstruktur	VO Einf. in Kultur, Literatur und Gesellschaft der Spätantike 2 SSt. 4 ECTS VO Wirkungsgeschichte (Mittel- oder Neulatein) 2 SSt. 3 ECTS VO Teilgebiet der lateinischen Literatur (Prosa) 2 SSt. 4 ECTS VO Teilgebiet der lateinischen Literatur (Dichtung) 2 SSt. 4 ECTS	
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE 5B-8B = SCHWERPUNKT „GRÄZISTIK“ = 60 ECTS

5b	Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 1 (Griechisch)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Dieses Pflichtmodul führt die Studierenden hin zu einem erheblich gesteigerten und abgesicherten Verständnis für grammatikalische Phänomene der altgriechischen Sprache und steigert die zielsprachenorientierte translatorische Fähigkeit und das semantische wie realienkundliche Interpretationspotential. Die Lehrveranstaltung „Lateinische Lektüre I“ dient der Festigung der sprachlichen und literarischen Kenntnisse auf Basis ausgedehnter Textlektüre.	
Modulstruktur	UE Lateinische Lektüre I 2 SSt. 3 ECTS UE Griechische Grammatik I 2 SSt. 3 ECTS UE Griechische Grammatik II 2 SSt. 4 ECTS	
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

6b	Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 2 (Griechisch)	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Das erklärte Lernziel des Pflichtmoduls 6b <u>Grammatik & Texterfassung 2 (Griechisch)</u> ist die Vertiefung und dauerhafte Festigung des grammatikalischen Verständnisses der altgriechischen Sprache und der zielsprachenorientierten Übersetzungsfähigkeiten wie auch der Interpretationsleistungen der Studierenden. Zur Intensivierung dieser Fähigkeiten ist in der Lehrveranstaltung „Griechische Lektüre III“ ein beträchtlicher Anteil des studentischen <i>workload</i> in Form ausgedehnter selbständiger Heimlektüre von altgriechischen Originaltexten zu leisten.	
Modulstruktur	UE Griechische Grammatik III	2 SSt. 4 ECTS
	UE Griechische Lektüre II	2 SSt. 4 ECTS
	UE Griechische Lektüre III (mit Leseliste)	2 SSt. 7 ECTS
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

7b	Pflichtmodul Klassik (Griechisch)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Erklärtes Lernziel dieses Pflichtmoduls ist die intensive Auseinandersetzung mit Werken altgriechischer Literatur – unter ständiger Einbeziehung kultureller, (gesellschafts-)politischer, historischer und sozialer Gesichtspunkte, wobei sowohl im „Überblick“ als auch in den nach Autoren bzw. Genera spezifizierten „Teilgebieten“ das Schwergewicht auf extensive Lektüre gelegt wird, während in der „Kulturgeschichte“ die für das Textverständnis unabdingbaren geistesgeschichtlichen Dimensionen beleuchtet werden.	
Modulstruktur	VO Überblick über die griechische Literatur	2 SSt. 4 ECTS
	UE Überblick über die griechische Literatur	2 SSt. 4 ECTS
	VO Griechische Kulturgeschichte	2 SSt. 4 ECTS
	VO Teilgebiet der altgriechischen Literatur (Prosa)	2 SSt. 4 ECTS
	VO Teilgebiet der altgriechischen Literatur (Dichtung)	2 SSt. 4 ECTS
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

8b	Pflichtmodul Wirkungsgeschichte (Griechisch)	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Das Lernziel dieses Pflichtmoduls besteht in der eingehenden Auseinandersetzung mit der Wirkungsgeschichte antiker Literatur und Kultur unter produktions- und rezeptionsästhetischer Perspektive – einschließlich Ausweitung auf Nachbardisziplinen wie „Vergleichende Literaturwissenschaft“, „Kunstgeschichte“, „Geschichte“ und diverse Nationalphilologien. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich von der Spätantike bis in die Gegenwart. Die interpretatorische Analyse und breit gefächerte Lektüre unterschiedlichster Textsorten wird durch die durchgehende Berücksichtigung des kulturellen, historischen, (gesellschafts-)politischen und sozialen (Entstehungs-)umfelds dieser Texte abgerundet und für das tiefere Verständnis der Werke fruchtbar gemacht. Des weiteren sind die Studierenden nach der Absolvierung dieses alternativen Pflichtmoduls für diachrone wie synchrone Entwicklungslinien sensibilisiert.	
Modulstruktur	VO Einführung in Kultur, Literatur und Gesellschaft der Spätantike 2 SSt. 4 ECTS VO Wirkungsgeschichte (Byzantinistik) 2 SSt. 3 ECTS VO Teilgebiet der altgriech., byzant., neugriech. od. lat. Literatur (Prosa) 2 SSt. 4 ECTS VO Teilgebiet der altgriech., byzant., neugriech. od. lat. Lit. (Dichtung) 2 SSt. 4 ECTS	
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

9	Pflichtmodul Bachelorarbeitsmodul	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase, Modul 2, Modul 3a oder 3b, Modul 4	
Modulziele	Das Bachelorarbeits-Modul steht auf zwei Säulen: In der Einführung (Säule A) werden die unabdingbaren methodischen Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten gelegt und an praktischen Beispielen angewandt. Mit dem/der BetreuerIn wird das erforderliche Basiswissen (Bibliographieren, Literaturrecherche und -bewertung, Technik wissenschaftlichen Schreibens etc.) bzw. Fachwissen (Textkritik, Texterstellung, Interpretation) erarbeitet. Der <i>output</i> ist unter Anleitung der Betreuerin bzw. des Betreuers in einer Bachelorarbeit (Bachelorarbeit 1) schriftlich und mündlich zu präsentieren. Im Seminar (Säule B) ist unter Ausbau des selbständigen <i>student workload</i> die Bachelorarbeit (Bachelorarbeit 2) unter Betreuung der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters zu verfassen und mündlich zu präsentieren.	
Modulstruktur	A) <u>SÄULE 1</u> PS Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten + BA-Arbeit 1 2 SSt. 5 ECTS B) <u>SÄULE 2</u> SE Seminar + BA-Arbeit 2 2 SSt 10 ECTS	
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Bachelorarbeiten

(1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(2) Beide Bachelorarbeiten sind im Pflichtmodul 9 (s. § 5) zu verfassen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

(1) nicht-prüfungsimmanent:

Vorlesungen (VO):

Vorlesungen sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln. Sie dienen der mündlichen Vermittlung von Fragen, Methoden und Ergebnissen der fachspezifischen Forschung und bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden sowie anderen Präsentationsformen (darunter evtl. begleitende Pflichtlektüre) und können auch Raum für Diskussion bieten. – Die Prüfung kann mündlich und/oder schriftlich erfolgen.

(2) prüfungsimmanent:

Übungen (UE):

In Übungen werden praktische Fähigkeiten wie z.B. Sprachkenntnisse erworben. Diese sind Lehrveranstaltungen zu speziellen Bereichen, in denen verstärkte aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen vorausgesetzt wird.

Proseminar (PS):

In Proseminaren sollen die Theorien und Methoden eines Faches auf spezielle Fragestellungen angewendet werden, wobei insbesondere der Umgang mit der Fachliteratur geübt wird. Die Studierenden haben eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen.

Seminare (SE) :

Für Seminare gilt zunächst dasselbe wie für Proseminare. Sie finden jedoch auf einem höheren wissenschaftlichen Niveau statt, und es werden auch höhere Ansprüche an die geforderten mündlichen und schriftlichen Beiträge gestellt, die auf eine selbständige und methodisch vertretbare wissenschaftliche Bearbeitung schließen lassen sollen. Die Seminare dienen der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen neben regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen unter anderem eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels neuer Medien, auszuarbeiten ist. Das Masterseminar bietet die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und Diskussionen zu behandeln.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Das gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Einheitliche Beurteilungsstandards

Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltungen) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Form einer Ankündigung, insb. durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis und durch Veröffentlichung auf der Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 08.05.2008, 25. Stück, Nummer 157 unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2014 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(4) Für generelle Anerkennungsregelungen von Prüfungen ist das zuständige studienrechtliche Organ berechtigt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

191. 1. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium des Unterrichtsfachs Latein

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium des Unterrichtsfachs Latein erschienen am 26.06.2002, im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXII, Nummer 321 in der geltenden Fassung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Umbenennung von Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltung „Überblick in die römische Literatur I“ wird umbenannt in „Überblick über die römische Literatur“.

Die Lehrveranstaltung „Überblick in die römische Literatur II“ wird umbenannt in „Überblick in die römische Literatur in Übersetzung“.

2) Inkrafttreten

Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.06.2011, Nr. 191, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

192. 1. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium des Unterrichtsfachs Griechisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium des Unterrichtsfachs Griechisch erschienen am 26.06.2002, im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXII, Nummer 321 in der geltenden Fassung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Umbenennung von Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltung „Überblick in die griechische Literatur I“ wird umbenannt in „Überblick über die griechische Literatur“.

Die Lehrveranstaltung „Überblick in die griechische Literatur II“ wird umbenannt in „Überblick in die griechische Literatur in Übersetzung“.

2) Änderung des Lehrveranstaltungstyps

Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Lektüre griechischer Autoren“ wird künftig als Vorlesung statt bisher als Übung geführt.

3) Inkrafttreten

Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.06.2011, Nr. 192, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

193. 2. Änderung des Erweiterungscurriculums Deutsche Philologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 2. Änderung des Erweiterungscurriculums Deutsche Philologie, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 318, 1. Änderung am 25.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 223 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1.Änderung des Leistungsumfangs der Lehrveranstaltung Einführung in die deutsche Philologie (von 4 auf 6 ECTS-Punkte) und Streichung des Modulportfolios.

§ 4 lautet nunmehr:

„§ 4 Aufbau

(1) Das Erweiterungscurriculum Deutsche Philologie besteht aus zwei Modulen:

- a) M-01 Erweiterungscurriculum Deutsche Philologie 1 (18 ECTS)
- b) M-01 Erweiterungscurriculum Deutsche Philologie 2 (12 ECTS)

(2) Beschreibungen der Module:

Nummer/Code	M-01 Erweiterungscurriculum Deutsche Philologie 1	18 ECTS
Modulziele	Im Modul M-01 gewinnen die Studierenden einen allgemeinen Überblick über die Gegenstände des Faches und machen sich mit exemplarischen literatur- und sprachwissenschaftlichen Fragestellungen vertraut.	
Modulstruktur	M-01,1: EV Einführung in die deutsche Philologie – 6 ECTS M-01,2: VO od. VK Neuere dt. Literatur oder Ältere dt. Literatur – 4 ECTS M-01,3: VO od. VK Sprachwissenschaft – 4 ECTS M-01,4: VO od. VK DaF/DAZ – 4 ECTS	
Leistungsnachweis	1. Schriftliche Prüfung (6 ECTS) 2. Abschluss der Lehrveranstaltungen M-01,2: VO od. VK Neuere dt. Literatur oder Ältere dt. Literatur (4 ECTS), M-01,3: VO od. VK Sprachwissenschaft (4 ECTS) und M-01,4: VO od. VK DaF/DAZ (4 ECTS)	
Vorgesehene Dauer	Ein bis zwei Semester	

Nummer/Code	M-02 Erweiterungscurriculum Deutsche Philologie 2	12 ECTS
Modulziele	Im Modul M-02 erweitern die Studierenden ihre im Modul M-01 gewonnenen Kenntnisse aus Literatur- und Sprachwissenschaft.	
Modulstruktur	M-02,1: VO od. VK Sprachwissenschaft – 4 ECTS M-02,2: VO od. VK Ältere dt. Literatur – 4 ECTS M-02,3: VO od. VK Neuere dt. Literatur – 4 ECTS	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der vorgesehenen Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer	Ein bis zwei Semester	

2. Einführung des Lehrveranstaltungstyps VK:

§ 5 lautet nunmehr:

„§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) EV Einführungsvorlesung (6 ECTS): Einführungsvorlesungen vermitteln einen Überblick in wesentliche Inhalte und Methoden des Faches.

b) VO Vorlesung (4 ECTS): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Faches unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung ist:

a) VK Vorlesung mit Konversatorium (4 ECTS): Vorlesungen mit Konversatorium dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Faches unter kritischer

Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt entsprechend der Vorgaben des studienrechtlichen Teils der Satzung. Zulässige Elemente der Leistungsbeurteilung sind insbesondere mündliche und schriftliche Prüfungen, Essays sowie weitere schriftliche Arbeiten.“

3. § 7 Inkrafttreten:

Abs 3 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 193, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

194. Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation an der Universität Wien ist die Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie der praktischen Fertigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation erforderlich sind. Transkulturelle Kommunikation ist gekennzeichnet durch professionellen Umgang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt in allen Bereichen der Gesellschaft.

AbsolventInnen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation sind praxisorientierte Fachleute im Bereich der ein- und mehrsprachigen Kommunikation. Sie sind mit der wissenschaftlichen Analyse der aktuellen Dimension von Kommunikationsprozessen über Kulturgrenzen hinweg vertraut und verfügen damit unter anderem über eine solide Basis für eine fortführende translationswissenschaftliche Ausbildung.

Die AbsolventInnen beherrschen die Grundlagen des kultur- und translationswissenschaftlichen Arbeitens und verfügen über ein sehr hohes Maß an Sprach- und Kulturkompetenz sowie intralingualer und kontrastiver Textkompetenz in ihren Arbeitssprachen und darauf aufbauend über translatorische Basiskompetenz. Dabei kommt ihren fachsprachlichen Kommunikationskompetenzen besondere Bedeutung zu. Sie können metafachliche Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Medienkompetenz und Managementfähigkeiten im transkulturellen Kontext anwenden.

(2) Nach Abschluss des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation können die AbsolventInnen Inhalte für verschiedene Kommunikationssituationen und Zielgruppen in ihren Arbeitssprachen und für unterschiedliche Kulturen verständlich machen. Sie sind sich der Vielschichtigkeit des Kulturbegriffs bewusst und gestalten daher Kommunikationsprozesse differenziert und professionell. Sie haben die Fähigkeit, in transkulturellen Situationen Kommunikationsziele zu definieren sowie Kommunikationsstrategien zu entwerfen und umzusetzen. Die AbsolventInnen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation sind in

der Lage, sich rasch in unterschiedliche und sich dynamisch entwickelnde Berufsfelder in Bereichen wie Industrie, Wirtschaft, Tourismus, Politik, Medien und Kultur einzuarbeiten.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

§ 3 Sprachen

(1) Folgende Sprachen werden angeboten: Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch.

(2) Während ihres Studiums arbeiten die Studierenden in drei Arbeitssprachen – A-Sprache, B-Sprache, C-Sprache. Als A-Sprache gilt eine Erst- bzw. Bildungssprache, wobei Deutsch entweder als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen ist.

Eine Erstsprache ist eine Sprache, die im Rahmen des kindlichen Spracherwerbs in natürlicher Umgebung erworben wurde.

Eine Bildungssprache ist eine Sprache, in der während der (schulischen) Bildung oder Ausbildung ein Großteil der Inhalte vermittelt und verarbeitet wurde.

Verfügen Studierende über mehr als eine Erst- bzw. Bildungssprache, obliegt die Entscheidung, welche der Sprachen sie als A-Sprache wählen, den Studierenden – sofern die betreffenden Sprachen für das Studium angeboten werden.

(3) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, können das Studium betreiben, sofern eine ihrer Erst- bzw. Bildungssprachen im Rahmen des Studienprogramms angeboten wird. Sie haben jedenfalls Deutsch als B-Sprache zu wählen.

(4) Als Einstiegsniveau in den für das Studium gewählten B- und C-Sprachen wird Mittelstufenniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) empfohlen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzungen zum Studium gelten nur die gesetzlich vorgesehenen. Diese sind dem Universitätsgesetz (UG) 2002 und der Universitätsgesetzberechtigungsverordnung (UBVO) zu entnehmen.

§ 5 Akademischer Grad

AbsolventInnen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 6 Aufbau – Module mit ECTS-Punkte-Zuweisung

(SSt.: Semesterwochenstunden; ECTS: ECTS-Punkte)

(1) Modulübersicht (Bezeichnung – ECTS)

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase	20
Pflichtmodul Transkulturalität	10
Pflichtmodul Mehrsprachigkeit	10
Pflichtmodulgruppe Kultur und Kommunikation	53
Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis	11
Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache	14
Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache	14
Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Vertiefung	14
Pflichtmodulgruppe Grundlagen der Textwissenschaft und Diskursanalyse – Fachkommunikation und Wissenstransfer	53
Pflichtmodul Text und Diskurs – Basis	23
Pflichtmodul Text und Diskurs – Vertiefung	16
Pflichtmodul Fachkommunikation und Wissenstransfer	14
Pflichtmodulgruppe Translatorische Basiskompetenz	24
Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 1	13
Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 2	11
Pflichtmodulgruppe Transkulturelle Kommunikation und ihre Berufsfelder	20
Pflichtmodul Einführung in die Translationswissenschaft	5
Pflichtmodul Berufsfelder und weiterführende Spezialisierungen	10
Pflichtmodul Meta-Skills	5
Pflichtmodulgruppe Wissenschaftliche Vertiefung	10
Pflichtmodul Bachelorarbeit	10

(2) Modulstruktur (Typ und Beschreibung – SSt – ECTS)

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)	20
---	-----------

[M1] Pflichtmodul Transkulturalität		10	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u> keine			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden verfügen über kultur- und kommunikationswissenschaftliches Grundlagenwissen und einen Überblick über wichtige Formen der transkulturellen Kommunikation. Sie verstehen die methodologischen Zusammenhänge zwischen Kultur, Kommunikation und Translation exemplarisch in Anwendung auf die Translation.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> schriftliche Modulprüfung (10 ECTS-Punkte)			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Transkulturelle Kommunikation: Theorie und Praxis	2	(2)
VO	Kultur und Kommunikation 1: B-Sprache	2	(2)
VOX	Kommunikation und Translation	2	(6)

[M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit		10	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u> keine			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden können grundlegende Strukturen und Regularitäten ihrer Arbeitssprachen analysieren sowie terminologisch korrekt benennen und verfügen somit über Sprachbewusstsein. Sie besitzen außerdem differenziertes lexikalisches Wissen und verfügen über Grundkenntnisse der Theorie und Praxis der mehrsprachigen Kommunikation sowie der dafür relevanten linguistischen Grundlagen.			

<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> schriftliche Modulprüfung (10 ECTS-Punkte)			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Mehrsprachigkeit	1	(1)
VO	Vertiefende Sprachkompetenz: A-Sprache	3	(3)
VO	Vertiefende Sprachkompetenz: B-Sprache	3	(3)
VO	Vertiefende Sprachkompetenz: C-Sprache	3	(3)

Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium.

Pflichtmodulgruppe Kultur und Kommunikation	53
--	-----------

[M3] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis			11
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit 			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden erschließen sich das ausdifferenzierte Feld sprachlicher und anderer semiotischer Vermittlungshandlungen über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg. Dazu setzen sie ihre Kenntnisse der kulturgeschichtlichen Besonderheiten der beteiligten Sprachräume gezielt ein.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Lingua-franca Communication and Global English	2	2
VO	Transkulturelle Kommunikation: Probleme und Lösungsansätze	2	2
VO	Kultur und Kommunikation 1: C-Sprache	2	2
VO	Kultur und Kommunikation 2: A-Sprache	2	3
VO	Recht und Wirtschaft im kommunikativen Kontext	2	2

[M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache			14
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit 			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden können komplexe Strukturen und Regularitäten ihrer B-Sprache analysieren sowie terminologisch korrekt benennen und verfügen somit über differenziertes Sprachbewusstsein. Sie können sowohl gesprochene als auch geschriebene Texte umfassend verstehen und haben die Sicherheit, sich mündlich und schriftlich korrekt und situationsadäquat auszudrücken.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
UE	Grammatik im Kontext: B-Sprache	2	4
UE	Hörkompetenz und Textproduktion: B-Sprache	2	4
UE	Mündliche Kommunikation: B-Sprache	1	2
UE	Lesekompetenz und Textproduktion: B-Sprache	2	4

[M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache			14
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit 			

<p>Modulziele: Die Studierenden können komplexe Strukturen und Regularitäten ihrer C-Sprache analysieren sowie terminologisch korrekt benennen und verfügen somit über differenziertes Sprachbewusstsein. Sie können sowohl gesprochene als auch geschriebene Texte umfassend verstehen und haben die Sicherheit, sich mündlich und schriftlich korrekt und situationsadäquat auszudrücken.</p> <p>Vorgesehene Dauer: 2 Semester</p> <p>Leistungsnachweis: Abschluss aller Lehrveranstaltungen</p>			
Modulstruktur:			
UE	Grammatik im Kontext: C-Sprache	2	4
UE	Hörkompetenz und Textproduktion: C-Sprache	2	4
UE	Mündliche Kommunikation: C-Sprache	1	2
UE	Lesekompetenz und Textproduktion: C-Sprache	2	4

<p>[M6] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Vertiefung</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit <p>Modulziele: Auf der Grundlage der theoretischen, methodologischen und empirischen Kenntnisse sowie im Bewusstsein der kulturellen Prägung des eigenen Kommunikationsverhaltens verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, Informationen kultursensitiv auszuwählen, zu verarbeiten und zu vermitteln und somit Kommunikationsziele adäquat zu erreichen.</p> <p>Vorgesehene Dauer: 2 Semester</p> <p>Leistungsnachweis: Abschluss aller Lehrveranstaltungen</p>			14
Modulstruktur:			
VO	Kultur und Kommunikation 2: B-Sprache	2	3
VO	Kultur und Kommunikation 2: C-Sprache	2	3
PS	Kultur und Kommunikation: B-Sprache	2	4
PS	Kultur und Kommunikation: C-Sprache	2	4

<p>Pflichtmodulgruppe Grundlagen der Textwissenschaft und Diskursanalyse – Fachkommunikation und Wissenstransfer</p>			53
---	--	--	----

<p>[M7] Pflichtmodul Text und Diskurs – Basis</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit <p>Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache • [M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache <p>Modulziele: Die Studierenden können Texte und Diskurse in ihren gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen kritisch betrachten und in ihren Strukturen und Strategien analysieren. Sie besitzen damit Text- und Diskursbewusstsein, das sie für auftragsbezogene mündliche und schriftliche Textproduktion in ihrer A-Sprache einsetzen. Sie sind in der Lage, Texte und Diskurse in Hinblick auf ihre Wirkung wissenschaftlich zu beschreiben, und reflektieren ihre Rolle beim Verstehen</p>			23
--	--	--	----

und Produzieren von Texten.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Einführung in Textwissenschaft und Diskursanalyse	2	4
VOUE	Textsorten, Textqualität, Textwirkung: A-Sprache	2	3
VOUE	Textsorten, Textqualität, Textwirkung: B-Sprache	2	3
VOUE	Textsorten, Textqualität, Textwirkung: C-Sprache	2	3
UE	Textkompetenz: A-Sprache	2	4
SE	Text und Diskurs	2	6

[M8] Pflichtmodul Text und Diskurs – Vertiefung			16
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit 			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden wenden ihr Text- und Diskursbewusstsein für auftragsbezogene mündliche und schriftliche Textproduktion auch in ihren B- und C-Sprachen an. Sie reflektieren und argumentieren ihre textuellen und diskursiven Entscheidungen.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
UE	Textkompetenz schriftlich: B-Sprache	2	4
UE	Textkompetenz schriftlich: C-Sprache	2	4
UE	Textkompetenz mündlich: B-Sprache	2	4
UE	Textkompetenz mündlich: C-Sprache	2	4

[M9] Pflichtmodul Fachkommunikation und Wissenstransfer			14
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit 			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse in folgenden Arbeitsbereichen: Theorie und Praxis der fachsprachlichen Kommunikation und der Terminologearbeit, Grundlagen translatorisch relevanter Sprachtechnologien, Methoden des Managements und Transfers von Information bzw. Wissen sowie Unternehmenskommunikation und andere relevante Bereiche.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Terminologie und Hilfsmittelkunde	2	2
VO	Sprachtechnologien, Informations- und Wissensmanagement	2	2
VO	Transkulturelle Kommunikation: Unternehmenskommunikation, Marketingkommunikation	2	2
VO	Einführung in die Fachkommunikation	2	2
VO	Fachkommunikation und Wissenstransfer: A-Sprache	2	2
VO	Fachkommunikation und Wissenstransfer: B-Sprache	2	2
VO	Fachkommunikation und Wissenstransfer: C-Sprache	2	2

Pflichtmodulgruppe Translatorische Basiskompetenz	24
--	-----------

[M10] Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 1		13	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit 			
<u>Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache • [M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache 			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden verfügen auf der Basis von anwendungsbezogenen Theorien über grundlegende Kompetenzen für intra- und transkulturelles Texten in ihren Arbeitssprachen. Diese umfassen vor allem Auftragsanalyse und Auftragsformulierung, translationsrelevante Textanalyse, Transferstrategien sowie Argumentationskompetenzen. Sie sind sich der ethischen Spannungsfelder in der transkulturellen Kommunikation und ihrer Verantwortung darin bewusst.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Translatorische Methodik	2	2
VO	Diversität und Ethik in der Transkulturellen Kommunikation	2	3
UE	Translatorische Basiskompetenz: A-/B-Sprache Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, besuchen die UE Translatorische Basiskompetenz: A-Sprache; Studierende, deren A-Sprache Deutsch ist, besuchen die UE Translatorische Basiskompetenz: B-Sprache.	2	4
UE	Translatorische Basiskompetenz: C-Sprache	2	4
[M11] Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 2		11	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit • [M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache • [M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache 			
<u>Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M10] Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 1 			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden setzen ihr Wissen über die Arbeitsschritte professioneller transkultureller Kommunikation, ihr Text- und Diskurswissen und ihr Kulturwissen in ihren Arbeitssprachen für intra- und transkulturelles Texten um und wenden es auf das gruppen- und auftrags-spezifische Texten in ihren Arbeitssprachen an.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Kombinierte Modulprüfung			
<ul style="list-style-type: none"> • UE Translatorische Basiskompetenz: A-/B-Sprache (4 ECTS) • UE Translatorische Basiskompetenz: C-Sprache (4 ECTS) • schriftliche Prüfung (3 ECTS) 			
<u>Modulstruktur:</u>			
UE	Translatorische Basiskompetenz: A-/B-Sprache Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, besuchen die UE Translatorische Basiskompetenz: A-Sprache; Studierende, deren A-Sprache Deutsch ist, besuchen die UE Translatorische Basiskompetenz: B-Sprache.	2	4
UE	Translatorische Basiskompetenz: C-Sprache	2	4

Pflichtmodulgruppe Transkulturelle Kommunikation und ihre Berufsfelder			20
[M12] Pflichtmodul Einführung in die Translationswissenschaft			5
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit 			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden verfügen über theoretische und empirische Kenntnisse im Fachgebiet Translationswissenschaft, sodass sie über einen Überblick über die Translation sowie ihre Voraussetzungen, Bedingungen und Anforderungen verfügen. Sie besitzen die Fähigkeit, unterschiedliche wissenschaftliche Zugänge zu translatorischen Fragestellungen zu erkennen, translatorische Modelle zu nutzen und den Zusammenhang von Diskurs, Text, Kultur(en), Translationsauftrag, translatorischem Handeln und translatorischer Kompetenz zu erfassen.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Einführung in die Translationswissenschaft	2	2
VO	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	1	2
VO	Translationswissenschaftliche Ringvorlesung	1	1
[M13] Pflichtmodul Berufsfelder und weiterführende Spezialisierungen			10
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit 			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden haben fundierten Einblick in unterschiedliche Berufsfelder der transkulturellen Kommunikation, insbesondere translatorische Berufe und Tätigkeiten. Neben der berufspraktischen Komponente spielt dabei die persönliche Orientierung der Studierenden für einschlägige Masterstudien eine zentrale Rolle.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Berufsfelder der Transkulturellen Kommunikation	2	2
VO	Einführung ins Dolmetschen	2	2
VO	Einführung ins Übersetzen	2	2
UE	Einführung ins Übersetzen und Dolmetschen	2	4
[M14] Pflichtmodul Meta-Skills			5
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit 			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden sind mit Projektmanagement, Präsentationstechnik und Medieneinsatz vertraut und können Informationen mithilfe verschiedener Technologien aufbereiten. Mit dem Erwerb dieses fachspezifischen Know-hows sind sie für Meta-Skills sensibilisiert, die es			

ihnen ermöglichen, durch professionelles Auftreten ihre Kompetenzen selbstbewusst zu vertreten.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Präsentationstechniken	1	1
VO	Informationsdesign; Medienkompetenz Grafik und DTP	2	2
VO	Projektmanagement	2	2

Pflichtmodulgruppe Wissenschaftliche Vertiefung	10
--	----

[M15] Pflichtmodul Bachelorarbeit		10	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • [M1] Pflichtmodul Transkulturalität • [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit • [M7] Pflichtmodul Text und Diskurs – Basis • [M12] Pflichtmodul Einführung in die Translationswissenschaft 			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, eine ausgewählte Fragestellung aus dem Feld der transkulturellen Kommunikation in einer praxisrelevanten Konstellation – nach Möglichkeit unter Einbeziehung der jeweiligen Arbeitssprachen – selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
SE	Transkulturelle Kommunikation	2	10

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

(1) Die Absolvierung eines Auslandssemesters wird empfohlen.

(2) Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die in § 6 zur Anwendung gebrachte Lehrveranstaltungstypologie umfasst folgende Typen:

Vorlesung (VO), nicht-prüfungsimmanent: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Interaktive Vorlesung (VOX), nicht-prüfungsimmanent: Interaktive Vorlesungen dienen der vertiefenden Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen, wobei der interaktiven Vermittlung besondere Bedeutung zukommt.

Vorlesung mit Übungscharakter (VOUE), prüfungsimmanent: Vorlesungen mit Übungscharakter dienen der Darstellung und Erarbeitung fachspezifischer Fragestellungen unter aktiver Einbindung der Studierenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher Teilleistungen.

Übung (UE), prüfungsimmanent: Übungen dienen der Vertiefung und Ergänzung der im Rahmen von Vorlesungen vermittelten Inhalte und der wissenschaftlich und theoretisch fundierten Aneignung praxisorientierter Fertigkeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher Teilleistungen.

Proseminar (PS), prüfungsimmanent: Proseminare führen in die Methodologie des wissenschaftlichen Arbeitens und die Fachliteratur ein. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis mündlicher und/oder schriftlicher Beiträge.

Seminar (SE), prüfungsimmanent: Seminare dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit fachspezifischen Themenstellungen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis mündlicher und/oder schriftlicher Beiträge.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen des Seminars „Transkulturelle Kommunikation“ im Modul „[M15] Bachelorarbeit“ abzufassen ist.

§ 10 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen: Die Zahl der TeilnehmerInnen wird grundsätzlich für Interaktive Vorlesungen auf 150, für Vorlesungen mit Übungscharakter auf 60, für Übungen, Proseminare und Seminare auf 30 festgelegt.

(2) Die Aufnahme der Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl erfolgt nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die LehrveranstaltungsleiterInnen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen
Die/der LeiterIn einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekanntzugeben.

(2) Prüfungsstoff
Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2007, 33. Stück, Nummer 182, 1. Änderung Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30.06.2008, 39. Stück, Nummer 335 unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der/des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(4) Das zuständige studienrechtliche Organ ist berechtigt, Anerkennungsregelungen für Prüfungen festzulegen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

Anhang: Empfohlener Studienverlauf

1	[M1] Transkulturalität	[M2] Mehrsprachigkeit	[M3] Kultur und Kommunikation – Basis		
2	[M4] Sprache und Kommunikation: B-Sprache	[M5] Sprache und Kommunikation: C-Sprache	[M6] Kultur und Kommunikation – Vertiefung	[M12] Einführung in die Translationswissenschaft	[M14] Meta-Skills
3					
4	[M10] Translatorische Basiskompetenz 1	[M9] Fachkommunikation und Wissenstransfer	[M8] Text und Diskurs – Vertiefung	[M7] Text und Diskurs – Basis	
5					
6	[M11] Translatorische Basiskompetenz 2	[M15] Bachelorarbeit		[M13] Berufsfelder und weiterführende Spezialisierungen	

Dieser empfohlene Studienverlauf soll als grobe Vorlage zur Planung des Studiums dienen. Wenn das Absolvieren aller Lehrveranstaltungen eines Moduls genau im vorgesehenen Semester nicht möglich ist, wird das vorübergehende Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus späteren Semestern empfohlen, sofern bei diesen keine Teilnahmevoraussetzungen zwingend vorgeschrieben sind.

Der Antritt zu Prüfungen aus dem Modul „[M3] Kultur und Kommunikation – Basis“ ist erst nach dem erfolgreichen Absolvieren der Module „[M1] Transkulturalität“ und „[M2] Mehrsprachigkeit“ möglich.

195. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Dolmetschen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Dolmetschen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27. Juni 2007, 33. Stück, Nummer 184, 1. Änderung veröffentlicht am 30.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 39. Stück, Nummer 337 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

I) Änderung

§ 3 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der weiteren Absätze ändert sich entsprechend.

II) § 12 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.06.2011, Nr. 195, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.